



[www.mittelstandsfonds.de](http://www.mittelstandsfonds.de) • • •



**Mittelstandsfonds Nr. 3**

**Wir finanzieren Deutschland**



## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Prospektverantwortung und Angabenvorbehalt</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>MIDAS Mittelstandsfonds Nr. 3</b>	<b>4</b>
2.1	Die Fondsidee	4
2.2	Beteiligungsangebot im Überblick	4
2.3	Gründe für die Beteiligung	7
<b>3</b>	<b>Risikohinweise</b>	<b>9</b>
3.1	Prognosegefährdende Risiken	9
3.2	Anlagegefährdende Risiken	11
3.3	Anlegergefährdende Risiken	13
<b>4</b>	<b>Initiator</b>	<b>14</b>
4.1	MIDAS Unternehmensgruppe	14
4.2	Erfahrung im Bereich der Mittelstandsfinanzierung	14
<b>5</b>	<b>Anlagesegment</b>	<b>14</b>
5.1	Private-Equity Investitionen: Möglichkeiten für den Anleger	14
5.2	Mittelstand: aussichtsreiche Investitionschancen	15
5.3	Mittelstand: einige Eckdaten	16
5.4	Finanzierungsinstrument: Mezzanine-Kapital durch den MIDAS Mittelstandsfonds Nr. 3	16
5.5	Auswahlkriterien und Investitionsprozess	18
<b>6</b>	<b>Beteiligungskonzept</b>	<b>19</b>
6.1	Struktur der Beteiligung	19
6.2	Investitions- und Finanzierungsplan	19
6.3	Vorabverzinsung	20
6.4	Ergebnismittlung und -verteilung	20
6.5	Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	20
<b>7</b>	<b>Rechtliches Konzept</b>	<b>27</b>
7.1	Gesellschaftsvertrag	27
7.2	Treuhandvertrag	31
7.3	Konzeptionsvertrag	32
7.4	Marketingvertrag	32
7.5	Vertrag betreffend der Beschaffung von Eigenkapital	32
7.6	Mittelverwendungskontrollvertrag	33
7.7	Laufende Vergütungen	33
<b>8</b>	<b>Steuerliches Konzept</b>	<b>33</b>
8.1	Allgemeines	34
8.2	Einkommensteuer	36
8.3	Umsatzsteuer	37
8.4	Gewerbsteuer	37
8.5	Erbschaft / Schenkungsteuer	37
8.6	Veranlagungsverfahren	38

<b>9</b>	<b>Verträge</b> .....	<b>38</b>
9.1	Gesellschaftsvertrag MIDAS Mittelstandsfonds Nr. 3 GmbH & Co. KG.....	38
9.2	Managementvertrag.....	50
9.3	Treuhandvertrag.....	51
9.4	Mittelverwendungskontrollvertrag.....	57
<b>10</b>	<b>Projekt- und Vertragspartner</b> .....	<b>59</b>
10.1	Initiatorin / Anbieterin / Prospektherausgeberin / Emittentin.....	59
10.2	Komplementärin (Gründungsgesellschafterin).....	60
10.3	Geschäftsführende Kommanditistin (Gründungsgesellschafterin).....	60
10.4	Treuhandkommanditistin (Gründungsgesellschafterin).....	61
10.5	Konzeptionärin.....	62
10.6	Platzierung.....	62
<b>11</b>	<b>Zusätzliche Angaben nach der Vermögensanlagen-Verkaufs-Prospektverordnung</b> .....	<b>64</b>
<b>12</b>	<b>Informationen nach dem Fernabsatzgesetz</b> .....	<b>67</b>
<b>13</b>	<b>Glossar</b> .....	<b>71</b>

**Hinweis: Dieser Vermögensanlagen-Verkaufsprospekt wurde durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht geprüft und die Veröffentlichung wurde gestattet. Die inhaltliche Richtigkeit der in diesem Prospekt gemachten Angaben ist nicht Gegenstand der Prüfung des Prospektes durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.**

## 1 **Prospektverantwortung und Angabenvorbehalt**

Die MIDAS Mittelstandsfonds Nr. 3 GmbH & Co. KG, vertreten durch die MIDAS Fonds Verwaltungsgesellschaft mbH diese vertreten durch ihren Geschäftsführer Dr. Axel Bauer, übernimmt als Emittent und Prospektherausgeber die Verantwortung für den Inhalt des Prospektes. Alle Angaben im Prospekt sind nach ihrem Wissen richtig und es sind keine wesentlichen Umstände ausgelassen worden. Die MIDAS Mittelstandsfonds Nr. 3 GmbH & Co. KG ist eingetragen beim Amtsgericht Köln unter der Nummer HR A 25243. Die Büroräume der Gesellschaft befinden sich in der Else-Lang-Str. 1 in 50858 Köln. Sitz der Emittentin ist Köln.

Alle Angaben dieses Prospektes wurden sorgfältig erarbeitet und geprüft. Sie beruhen auf den gegenwärtigen wirtschaftlichen, rechtlichen und steuerlichen Verhältnissen. Die Haftung des Prospektherausgebers für den Eintritt der steuerlichen oder der wirtschaftlich angestrebten Ziele ist ausgeschlossen. Im Übrigen ist die Haftung des Prospektherausgebers auf vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung bei Ersatz auf den unmittelbaren Schaden beschränkt.

Der Prospektherausgeber versichert, nach bestem Wissen und Gewissen über die ihm bekannten erheblichen Umstände, die für eine Entscheidung über eine Beteiligung von Bedeutung sind, keine unrichtigen Angaben gemacht und keine nachteiligen Tatsachen verschwiegen zu haben.

Mit dem Zeichnungsschein gibt der Anleger sein Einverständnis zu dem vorstehenden Angabenvorbehalt. Angaben oder Zusagen, die von den im Prospekt gemachten abweichen, bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des Prospektherausgebers. Verbindlich ist nur der Inhalt dieses Prospektes einschließlich der genannten Verträge sowie eventueller Nachträge. Die beauftragte Vertriebsgesellschaft oder freie Handelsvertreter nach § 84 HGB sind nicht befugt, rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben.

### **Datum der Prospektaufstellung**

Dieser Prospekt wurde am 21. September 2007 erstellt und herausgegeben.



MIDAS Mittelstandsfonds Nr. 3 GmbH & Co. KG  
vertreten durch die MIDAS Fonds  
Verwaltungsgesellschaft mbH  
diese vertreten durch ihren  
Geschäftsführer  
Dr. Axel Bauer

## 2 MIDAS Mittelstandsfonds Nr. 3

### 2.1 Die Fondsidee

Die MIDAS Mittelstandsfonds Nr. 3 GmbH & Co. KG (im Folgenden auch „MIDAS Mittelstandsfonds Nr. 3“ oder „Fondsgesellschaft“ oder „Fonds“ oder „Gesellschaft“ genannt) finanziert etablierte Unternehmen des deutschen Mittelstandes (im Folgenden auch „Zielunternehmen“ oder „Portfolio-Unternehmen“ genannt). Gemeint sind Unternehmen mit weniger als 250 Mitarbeitern und weniger als 50 Mio. Euro Umsatz. Mit einer Beteiligung an der Fondsgesellschaft wird Anlegern die Möglichkeit geboten, sich im Rahmen eines geschlossenen Fonds an ausgewählten, sorgfältig geprüften Unternehmen zu beteiligen. Schwerpunkt bilden hierbei solche Unternehmen, die

bereits mindestens fünf Jahre erfolgreich am Markt aktiv sind und Kapital für Wachstum, Eigenkapitalstärkung oder Nachfolge-Lösungen suchen. Eine Ausnahme hiervon können Ausgründungen (Spin-Offs) darstellen. Um die Sicherheit der Anleger zu erhöhen, sichert das Fondsmanagement jede Investition anteilig durch eine Landesgarantie oder eine vergleichbare Sicherheit (z.B. Bürgschaft oder Beteiligungsgarantie einer Bürgschaftsbank oder der KfW) ab. Von dieser Investitionsstrategie darf das Fondsmanagement nur dann abweichen, wenn die Gesellschafterversammlung einem neuen Konzept zugestimmt hat.

Die Anleger erschließen sich mit einer Beteiligung am MIDAS Mittelstandsfonds Nr. 3 den Zugang zu einem attraktiven Rendite-Potenzial bei einem – durch die Garantien – für dieses Anlagesegment bisher einmaligem Sicherheitskonzept.

### 2.2 Beteiligungsangebot im Überblick

Fondsgesellschaft	MIDAS Mittelstandsfonds Nr. 3 GmbH & Co. KG, Personengesellschaft, Else-Lang-Str. 1, 50858 Köln
Gesellschaftszweck	<p>1. Gegenstand des Unternehmens ist die direkte oder indirekte Anlage und Verwaltung von eigenem Vermögen in unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungen an nicht börsennotierten Unternehmen im Inland sowie von offenen oder stillen Gesellschaftsbeteiligungen an Personen- oder Kapitalgesellschaften sowie eigenkapitalähnlichen Anlagen jeder Art und damit der Aufbau eines Portfolios. Gegenstand ist ferner die Anlage eigenen Vermögens in Geldwerten zum Zwecke des Liquiditätsmanagements. Co-Investments sind zulässig.</p> <p>2. Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte vorzunehmen und alle Maßnahmen zu ergreifen, die mit dem Gegenstand des Unternehmens zusammenhängen oder ihm unmittelbar oder mittelbar förderlich sind. Sie darf dazu insbesondere Zweigniederlassungen errichten, sich an anderen Unternehmen beteiligen, Tochtergesellschaften gründen, Unternehmensverträge abschließen und Interessengemeinschaften eingehen; ebenso darf sie auch Darlehens- und ähnliche Verbindlichkeiten eingehen. Die Gesellschaft betreibt keine Geschäfte, die behördlicher Genehmigung bedürfen.</p>
Komplementärin	MIDAS Fonds Verwaltungs GmbH, Else-Lang-Str. 1, 50858 Köln
Geschäftsführung	MIDAS Management AG, Else-Lang-Str. 1, 50858 Köln
Treuhandkommanditistin	AURATOR Treuhand GmbH, Else-Lang-Str. 1, 50858 Köln
Fondswährung	Euro
Finanzierung	Das Fondsvolumen wird vollständig durch Eigenkapital der Anleger finanziert.
Fondsvolumen	Zielvolumen von max. 20 Mio. Euro

## Informationen zur Beteiligung

Fondsangebot	Die Anleger beteiligen sich als Kommanditist an einer GmbH & Co. KG. Die Beteiligung wird treuhändisch von der Treuhandkommanditistin gehalten. Auf Wunsch und eigene Kosten können Anleger sich auch als Direktkommanditisten in das Handelsregister eintragen lassen.
Investitionsentscheidung	Die geschäftsführende Kommanditistin ist u.a. für die Auswahl der Zielunternehmen verantwortlich. Dazu wird jedes potenzielle Zielunternehmen einer umfangreichen Unternehmensprüfung (Due Diligence) unterzogen. Kommt diese Prüfung zu einer Investitionsempfehlung für den Fonds, beantragt das Fondsmanagement gemeinsam mit dem Zielunternehmen eine Garantie (z.B. beim betreffenden Bundesland). Sofern es hier zu einer Garantiezusage kommt, wird das potenzielle Portfolio-Unternehmen schließlich dem Anlageausschuss der Fondsgesellschaft zur Investitionsfreigabe vorgestellt. Gibt dieser die Investition frei, überweist der Mittelverwendungskontrolleur das entsprechende Kapital entsprechend der Bedingungen des Beteiligungsvertrages an das Portfolio-Unternehmen. Während der Beteiligungsdauer des Fonds an Zielunternehmen greifen vorab vereinbarte Kontrollmechanismen (wie z.B. regelmäßiges Reporting, Beiratssitzungen etc.).
Investitionskriterien	Geeignete Zielunternehmen zeichnen sich durch folgende Kriterien aus: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bereits mind. fünf Jahre am Markt erfolgreich aktiv</li> <li>- Business-Plan vorhanden</li> <li>- Nach Möglichkeit positives Eigenkapital und positive Jahresergebnisse in den letzten drei Jahren</li> <li>- Der durch den Fonds zu deckende Kapitalbedarf soll zwischen 0,5 Mio. Euro und 2,0 Mio. Euro liegen</li> </ul>
Vorgesehene Frist für den Erwerb der Beteiligung	Das öffentliche Angebot beginnt in Anlehnung an den § 9 Abs. 1 Verkaufsprospektgesetz einen Werktag nach Veröffentlichung des Verkaufsprospektes und endet mit der Vollplatzierung. Die Geschäftsführung der Gesellschaft ist berechtigt, die Platzierungsphase durch Erklärung gegenüber der Komplementärin zu beenden, auch wenn das maximale Kommanditkapital zu diesem Zeitpunkt noch nicht eingeworben worden ist. Ein Mindestkapital für eine solche vorzeitige Schließung wird nicht vereinbart.
Mindestbeteiligung	Die Mindestbeteiligungssumme beträgt 15.000 Euro zzgl. 5 % Agio. Die Bewertung der Beteiligung erfolgt ausschließlich zum Nominalwert. Höhere Beteiligungen sollen durch 1.000 glatt teilbar sein. Die Mindestanzahl der Anleger beträgt somit 1. Bezogen auf das Fondsvolumen von 20 Mio. Euro können sich max. 1.333 Anleger an diesem Fonds beteiligen.
Frühzeichner-Bonus	Auf erbrachte Einlageraten (ohne Agio) erhält der jeweilige Anleger eine Vorabverzinsung in Höhe von 0,5 % je Monat bezogen auf den Stand der Kapitalkonten 1 und 2 ab dem Ersten des Monats, der auf die Einzahlung folgt bis zur Schließung des Beteiligungsangebotes.
Einzahlung der Beteiligungssumme	Der Anleger kann aus zwei Anlageprogrammen wählen: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Beim Anlageprogramm „Einmaleinlage“ erfolgt die Einzahlung der Beteiligungssumme in einer Zahlung, d.h. Zeichnungssumme zzgl. 5 % Agio, und ist – sofern der Anleger kein anderes Einzahlungsdatum auf dem Zeichnungsschein vermerkt hat –</li> </ul>

	<p>innerhalb von 14 Tagen nach Annahme der Beitrittserklärung durch die Treuhandkommanditistin an diese zu leisten.</p> <p>- Entscheidet sich der Anleger für das Anlageprogramm „Kombi-Plan“ zahlt der Anleger eine Anzahlung von mind. 15 % der Zeichnungssumme zzgl. des gesamten Agios in Höhe von 5 % ebenfalls bezogen auf die Zeichnungssumme. Beide sind – sofern der Anleger kein anderes Einzahlungsdatum auf dem Zeichnungsschein vermerkt hat – innerhalb von 14 Tagen nach Annahme der Beitrittserklärung durch die Treuhandkommanditistin an diese zu leisten. Den Restbetrag leistet er in Form von monatlichen Zahlungen ab 100 Euro. Durch außerordentliche Einzahlungen kann er die Ansparzeit verkürzen.</p>
Emissionskosten und laufende Kosten (Gesamthöhe der Provisionen)	Die Gesamthöhe der Provisionen beläuft sich auf einmalig 17,5% (12,5 % zzgl. 5 % Agio) bezogen auf das gezeichnete Kapital sowie laufend 2,5% p.a. bezogen auf das eingezahlte Kapital.
Ausschüttungen	Der Anleger erhält in beiden Anlageprogrammen ab dem dritten Jahr jährlich eine Aufstellung über seine Kapitalkonten und die Gewinngutschriften. Sofern die Summe seiner Konten während der Ansparphase mindestens einen Wert von 50 % der Zeichnungssumme aufweist, kann er wählen zwischen a) Thesaurierung und b) Entnahme der Gewinne, wobei die Summe der Kapitalkonten nicht unter 50 % der Zeichnungssumme sinken darf. Nach der Ansparphase kann der Anleger jederzeit über seine Gewinne verfügen, während der Ablaufphase kann der Anleger Gewinne und auch sein Kapital entnehmen.
Laufzeit	Die Fondsgesellschaft hat eine unbegrenzte Laufzeit. Jeder Kommanditist bestimmt seine individuelle Beteiligungsdauer im Einzelfall, indem er erstmals zum Ende der Aufbauphase jeweils zum Jahresende mit einer Frist von 6 Monaten kündigen kann.
Ergebnisverteilung	Die Beteiligung der Anleger am Ergebnis und am Vermögen der Fondsgesellschaft bestimmt sich nach dem Saldo der Kapitalkonten, wie sie sich aus dem zuletzt festgestellten Jahresabschluss ergeben. Zunächst wird der Gewinn der Gesellschaft solange nach dem Saldo der Kapitalkonten zum Schluss des vorangegangenen Jahreschlusses unter Abzug der im laufenden Jahr getätigten Entnahmen zueinander verteilt, bis eine Summe von 8 % bezogen auf das Kommanditkapital der Gesellschaft verteilt worden ist. Nach dem Ausgleich aller Verlustvorträge partizipiert die geschäftsführende Kommanditistin an einem über 8 % hinausgehenden Gewinn in Höhe von 20 % dieses überschießenden Gewinnes (Hurdle Rate). Der verbleibende Gewinn wird sodann anteilig im Verhältnis der Kapitalkonten verteilt.
Rechte der Anleger	<p>Jeder Fondszeichner hat grundsätzlich die gesetzlich bestimmten Auskunfts- und Kontrollrechte gemäß § 164 und § 166 HGB. Weiterhin ist im Gesellschaftsvertrag (dort § 12) bestimmt, dass dieses Auskunftsrecht der Anleger gegenüber der geschäftsführenden Kommanditistin der Fondsgesellschaft über Angelegenheiten der Gesellschaft besteht. Auskünfte sind von dieser innerhalb einer angemessenen Frist zu geben.</p> <p>Nach Ablauf der Frist hat der Anleger das Recht, auf eigene Kosten die Bücher und Schriften der Gesellschaft einzusehen oder durch eine zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Person einsehen zu lassen (vgl. Gesellschaftsvertrag, dort § 12 Abs. 1).</p>
Steuerliche Aspekte	Der Anleger beteiligt sich an einer nach Auffassung der Prospektherausgeberin ver-

	<p>mögensverwaltenden Personengesellschaft. Er erzielt als Feststellungsbeteiligter der Gesellschaft Einkünfte aus Kapitalvermögen sowie sonstige Einkünfte. Diese unterliegen ab 2009 voraussichtlich der Abgeltungssteuer. Siehe Kapitel „Steuerliches Konzept“ auf Seite 33 für ausführliche Erläuterungen.</p>
Handelbarkeit und Übertragbarkeit der Vermögensanlage	<p>Vor Ablauf der im Beteiligungsvertrag vereinbarten Beteiligungsdauer ist die Rückgabe von Anteilen an die Gesellschaft ausgeschlossen. Eine Börse für den Handel der Vermögensanlage existiert mit Ausnahme von sogenannten Zweitmärkten nicht. Die Möglichkeit der Veräußerung auf dem freien Markt ist dem Anteilseigner jedoch möglich. Hierbei wird auf die Schwierigkeit der objektiven Bewertung der Anteile hingewiesen. Gegebenenfalls besteht zum Beispiel die Gefahr des Wertverlustes bei Zwischenverkauf oder gar die Gefahr der Unmöglichkeit des Verkaufes.</p> <p>Jeder Kommanditist oder Treugeber kann jederzeit durch gesonderten Vertrag seinen Gesellschaftsanteil mit Wirkung jeweils zum Ende des Jahres entgeltlich übertragen oder in sonstiger Weise darüber verfügen, soweit dadurch nicht Kommanditanteile unter dem Betrag der Mindestbeteiligung gemäß § 4 Ziffer 6 des Gesellschaftsvertrages entstehen. Voraussetzung für die Abtretung ist die Zustimmung der Treuhandkommanditistin, die jedoch nur aus wichtigem Grund verweigert werden darf. Der Übertragende haftet auch nach seinem Ausscheiden weiterhin für eine etwa ausstehende Einlage sowie die Abwicklungsgebühr.</p>
Anlegergruppe	<p>Dieses Beteiligungsangebot ist für solche Anleger geeignet, die ihrem diversifizierten Portfolio eine unternehmerische, börsenunabhängige Beteiligung beimischen wollen. Das Beteiligungsangebot findet nicht in verschiedenen Staaten statt, sondern ausschließlich in Deutschland.</p>
Besonderheiten	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Absicherung jeder Investition anteilig durch eine Landesgarantie oder eine vergleichbare Sicherheit</li> <li>- Finanzierung von etablierten Unternehmen des deutschen Mittelstands (hier v.a. Familien- und inhabergeführte Unternehmen)</li> <li>-Umfangreicher Prüfprozess: Due Diligence (Unternehmensprüfung) durch das Fondsmanagement, zweite Prüfung im Rahmen des Garantie-Prozesses (Bundesländer beauftragen in der Regel die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PricewaterhouseCoopers AG), Anlageausschuss mit Veto-Recht.</li> </ul>

### 2.3 Gründe für die Beteiligung

#### Investition nur mit Garantie

Der MIDAS Mittelstandsfonds Nr. 3 investiert nur dann in ein mittelständisches Unternehmen, wenn er für das jeweilige Projekt anteilig eine Garantie des Sitz-Bundeslandes oder eines vergleichbaren Bürgen erhält. Von dieser Investitionsstrategie darf das Fondsmanagement nur dann abweichen, wenn die Gesellschafterversammlung einem neuen Konzept zugestimmt hat. Dadurch genießt der Anleger eine bisher unbekannte Sicherheit im Bereich der unternehmerischen Beteiligungen.

#### Investition in inhabergeführte und Familienunternehmen

Inhabergeführte Unternehmen weisen nach der Principal-Agent-Theorie deutlich erfolgreichere Entwicklungen vor, als solche Unternehmen, die von angestellten Managern geführt werden. Deswegen konzentriert sich der MIDAS Mittelstandsfonds Nr. 3 auf dieses spezielle Segment innerhalb des deutschen Mittelstandes: Familien- und inhabergeführte Unternehmen.

### **Investition in ein exklusives Anlagesegment**

Beteiligungen an mittelständischen Unternehmen waren bisher nur institutionellen Investoren mit entsprechend großen Summen möglich. Außerdem sollte der Investor ein umfangreiches Fachwissen sowie Erfahrung mitbringen, um aus den zahlreichen Investitionsmöglichkeiten die richtigen herauszufiltern. Mit dem MIDAS Mittelstandsfonds Nr. 3 haben nun auch Privatanleger die Möglichkeit, sich unternehmerisch zu engagieren: bereits ab einer Zeichnungssumme von 15.000 Euro können sie sich über den MIDAS Mittelstandsfonds Nr. 3 mittelbar an dem Rendite-Potenzial von mittelständischen und familiengeführten Unternehmen beteiligen. Die professionelle Auswahl und Prüfung von Unternehmen sowie die Begleitung während der Investitionsphase übernehmen erfahrene Fondsmanager. Für Sicherheit sorgt zum einen eine ausreichende Streuung in ca. 20 Unternehmen. Zum anderen wird jede Investition anteilig durch eine Garantie (z.B. Landesgarantie oder Garantie der Bürgschaftsbank) abgesichert.

Die Beteiligung an der Fondsgesellschaft ist eine mittel- bis langfristige Kapitalanlage, die auch Risiken birgt. Diese werden im nachfolgenden Kapitel „Risikohinweise“ ausführlich dargestellt.

### 3 Risikohinweise

Der Gesellschafter stellt der Gesellschaft, deren Beteiligung er gezeichnet hat, Kapital zur Verfügung und sollte sich daher über die nachfolgenden Risiken im Klaren sein: Es handelt sich bei der hier angebotenen Kapitalanlage um eine nicht mündelsichere Anlage. Eine negative wirtschaftliche Entwicklung der Gesellschaft oder des Beteiligungsportfolios kann daher den Anlageerfolg beeinträchtigen und gegebenenfalls zu Zins- oder Kapitalverlusten führen.

Personen, die sich nicht zutrauen, die mit einer Zeichnung dieser Anlage verbundenen Risiken selbst zutreffend einzuschätzen, sollten sich vor dem Kauf von einer kompetenten Person ihres Vertrauens, z.B. einem Rechts- oder Steuerberater, beraten lassen. Es handelt sich um eine Portfolio-Beimischung. Im Einzelnen sollten die folgenden Risiken besondere Beachtung finden.

Die Risiken lassen sich gemäß dem **IDW Standard S4 des Instituts der Wirtschaftsprüfer** in folgende drei Gruppen unterteilen: In prognosegefährdende (Risiken, die zu einer Nichterreichung des prospektierten Anlageerfolges führen können), in anlagegefährdende (Risiken, die zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust der Anlage führen können) und in anlegergefährdende Risiken (Risiken, die zu über den Verlust der gesamten Zeichnungssumme hinausgehenden Vermögensnachteilen führen können).

**Kumulation von Risiken.** Die nachstehend genannten Risikofaktoren können nicht nur einzeln, sondern auch kumuliert auftreten. Dies könnte dazu führen, dass die prospektierten Erwartungen nicht erfüllt werden, bis hin zum Totalverlust. Auch wenn vorgesehen ist, jede Investition anteilig durch eine Landesgarantie oder ähnliche Sicherheit abzusichern, besteht ein theoretisches Totalverlustrisiko: Für den Fall, dass sämtliche Investitionen insolvent werden und in allen Fällen fahrlässig Vorschriften der Garantierichtlinien verletzt werden, ist es möglich, dass keine der Garantien greift und es dadurch dennoch zum Totalverlust der Anlage kommt.

#### 3.1 Prognosegefährdende Risiken

Prognosegefährdende Risiken sind Risiken, die zu einer schwächeren Prognose führen können. Dieser Prospekt enthält keine Renditeprognose in Form einer Prognoserechnung. Dennoch sind im nachstehenden Abschnitt diejenigen Risiken aufgeführt, die nach Auffassung des Prospektherausgebers die Rendite der Anlage reduzieren könnten.

**Risiken aus Private Equity Beteiligungen.** Der Erfolg des MIDAS Mittelstandsfonds Nr. 3 ist abhängig vom Erfolg der direkten und indirekten Investitionen, Anlagen und Zwischenfinanzierungen. Können diese die gesteckten Zielsetzungen nicht erreichen, so kann dies zu einem Wertverlust der Beteiligungen der Anleger – bis hin zum Totalverlust – führen. Der MIDAS Mittelstandsfonds Nr. 3 investiert in Unternehmen, die gegebenenfalls über eine geringe Kapitalausstattung verfügen, jedoch mit zusätzlichem Kapital eine gewinnbringende Realisierung ihrer Unternehmensziele erwarten lassen. Wenn das angestrebte Entwicklungsziel nicht erreicht wird und sich die Realisierungseinschätzung negativ verändert, kann es sein, dass die Finanzinvestoren kein neues Kapital in die Unternehmen investieren. Nicht selten führt dies zur Insolvenz des Unternehmens und dem Verlust dieses Teiles der Einlage. Auch ist es möglich, dass die anfangs positive Gewinnentwicklung sich verschlechtert und die Unternehmen ganz oder teilweise als Insolvenzen wertberichtigt werden müssen.

**Liquiditätsreserve und Investitionsgrad.** Zur Deckung jährlich anfallender Management- und Verwaltungskosten ist eine Liquiditätsreserve vorgesehen. Diese senkt den Investitionsgrad des MIDAS Mittelstandsfonds Nr. 3 und somit naturgemäß auch seine Wertentwicklung. Sollten die erwarteten Einnahmen aus den Beteiligungen nicht wie erhofft eintreten, kann daraus eine Unterdeckung der Liquiditätsreserve entstehen. Die Gesellschaft kann in diesem Fall Beteiligungen auch vorzeitig veräußern, was reduzierte Erlöse zur Folge haben kann.

**Blind-Pool-Risiko.** Die Beteiligung am MIDAS Mittelstandsfonds Nr. 3 hat Blind-Pool-Charakter. Dies bedeutet, dass einzelne Investitionsvorhaben bzw. deren genaue Bedingungen zum Zeitpunkt des Eintritts des Anlegers noch nicht im Einzelnen feststehen. Es muss darauf hingewiesen werden, dass trotz sorgfältiger Beachtung und Gewichtung aller relevanten Auswahlkriterien und Analysen bei zukünftigen Investitionsprojekten wegen nicht vorhersehbarer Entwicklungen ein Gewinn ausbleiben oder dauerhafte Verluste entstehen könnten. Ferner werden Rückflüsse aus einzelnen Investitionen zu weiteren Investitionen verwendet und unterliegen damit erneut denselben Risiken, die oben beschrieben wurden.

**Schlüsselpersonenrisiko.** Der Verlust von Entscheidungsträgern kann einen nachteiligen Einfluss auf die wirtschaftliche Entwicklung von Gesellschaften haben. Dies gilt gleichermaßen für die Zielunternehmen, so-

wie die MIDAS Management AG. Trotz der stets angestrebten sorgfältigen Prüfung durch die MIDAS Management AG ist es möglich, dass Fehlentscheidungen getroffen werden.

**Investitionsrisiken.** Zum Zeitpunkt der Herausgabe dieses Verkaufsprospektes hat die MIDAS Mittelstandsfonds Nr. 3 GmbH & Co. KG noch keine Investitionen in Zielunternehmen getätigt (Blind-Pool-Konzept). Es müssen daher den Investitionskriterien entsprechende Investitionsmöglichkeiten in Zielunternehmen erst noch identifiziert werden. Diese Suche nach geeigneten Investitionsmöglichkeiten in ausreichendem Umfang kann mehr Zeit in Anspruch nehmen als erwartet oder sogar völlig scheitern. Kann die MIDAS Mittelstandsfonds Nr. 3 GmbH & Co. KG das bei ihr gezeichnete Kommanditkapital nicht zeitnah investieren, besteht das Risiko, dass sie in erheblichem Maß über liquide Mittel verfügt, die (vorläufig) nicht investiert sind und allenfalls zu einer vergleichsweise unattraktiven Verzinsung angelegt werden können. Gleiches gilt, sofern freiwerdende Mittel nicht für Ausschüttungen sondern für erneute Investitionen verwendet werden sollen.

**Wirtschaftliche Rahmenbedingungen.** Die gesamtwirtschaftliche Entwicklung, insbesondere in der Bundesrepublik Deutschland, kann sich in mehrfacher Weise auf den Erfolg der Fondsgesellschaft auswirken: Da die auszuwählenden Zielunternehmen den Schwerpunkt ihrer Geschäftstätigkeit voraussichtlich im Inland haben werden, hat beispielsweise die – ggf. branchenspezifische – konjunkturelle Entwicklung Einfluss auf den Erfolg der Zielunternehmen, an dem wiederum die MIDAS Mittelstandsfonds Nr. 3 GmbH & Co. KG und damit mittelbar der Anleger partizipiert. Weiterhin kann sich die Entwicklung bestimmter wirtschaftlicher Faktoren wie insbesondere des Zinsniveaus oder des Marktes für Mezzanine-Finanzierungen und Unternehmensbeteiligungen zum Nachteil des Fondskonzeptes gestalten, etwa, wenn aufgrund sinkenden Zinsniveaus und eines Überangebotes an Mezzanine-Kapital nur noch zu vergleichsweise unattraktiven Konditionen durch die MIDAS Mittelstandsfonds Nr. 3 GmbH & Co. KG investiert werden kann.

Ferner ist es möglich, dass die Beteiligungsgarantie-Programme einzelner oder aller Bundesländer oder Bürgschaftsbanken auslaufen und der Fondsgesellschaft keine Möglichkeiten mehr offen stehen, die Beteiligungen an Zielunternehmen anteilig durch entsprechende Garantien oder Bürgschaften abzusichern.

Auch kann es sein, dass es dem Fondsmanagement nicht gelingt, entsprechende Unternehmen zu identifizieren, die die Voraussetzungen für die jeweiligen Garantieprogramme erfüllen.

**Risiko der Geschäftsentwicklung.** Die MIDAS Mittelstandsfonds Nr. 3 GmbH & Co. KG partizipiert durch laufende Zinszahlungen, Dividendenausschüttungen sowie durch Realisierung von Wertsteigerungen (Veräußerungsgewinne und Equity Kicker) am Geschäftserfolg der Zielunternehmen. Zu negativen Abweichungen gegenüber der erhofften Rendite des Fonds kann es insbesondere dann kommen, wenn die angenommenen Zinsen, Dividenden und Veräußerungsgewinne bzw. Equity Kicker tatsächlich nicht in dieser Höhe erzielbar sein sollten, ferner wenn die durchschnittliche Haltedauer der Investitionen länger als angenommen sein sollte.

Für die Form der Beteiligung an Zielunternehmen, insbesondere deren rechtliche und steuerliche Ausgestaltung, existieren eine Reihe von Möglichkeiten. Wie eine Beteiligung im Einzelnen ausgestaltet wird, richtet sich jeweils nach den speziellen Bedürfnissen der jeweiligen Zielunternehmen. Die Vertragsbedingungen werden für jede Beteiligung individuell ausgehandelt; inwieweit dabei die Vorstellungen der MIDAS Mittelstandsfonds Nr. 3 GmbH & Co. KG zukünftig umgesetzt werden können, steht zum Zeitpunkt der Prospekterstellung noch nicht fest.

Die MIDAS Mittelstandsfonds Nr. 3 GmbH & Co. KG beabsichtigt nicht, sich aktiv an der Geschäftsführung der Zielunternehmen zu beteiligen; die MIDAS Mittelstandsfonds Nr. 3 GmbH & Co. KG wird sich auf die Ausübung ihrer als Gesellschafter bzw. Mezzanine-Kapitalgeber vereinbarten Kontroll- und Prüfungsrechte beschränken und allenfalls nahe stehende Personen mit Aufsichtsrats- oder vergleichbaren Funktionen betrauen. Soweit bei Zielunternehmen Management-Probleme auftreten, kann die MIDAS Mittelstandsfonds Nr. 3 GmbH & Co. KG den Zielunternehmen anbieten, die Leistungen von Kooperationspartnern in Anspruch zu nehmen.

**Wiederanlagerisiken.** Im Rahmen ihres auf Dauerhaftigkeit angelegten vermögensverwaltenden Konzeptes beabsichtigt die MIDAS Mittelstandsfonds Nr. 3 GmbH & Co. KG, Rückflüsse aus früheren Investitionen, wie z.B. Rückzahlungen von Mezzanine-Kapital, zumindest teilweise wieder anzulegen. Sofern die Erträge aus früheren Investitionen hinter den Annahmen der Prognoserechnung zurückbleiben, können insgesamt weniger Mittel ertragbringend in Zielunterneh-

men angelegt werden, was auch eine geringere Risikostreuung zur Folge hat. Es ist zudem nicht ausgeschlossen, dass realisierte Erträge früherer Investitionen durch Verluste aus späteren Investitionen aufgezehrt werden. Hinsichtlich der Wiederanlage von freien Mitteln gelten die vorstehenden Ausführungen zum Investitionsrisiko wie auch zu den Risiken der Geschäftsentwicklung entsprechend.

**Steuerliche Risiken.** Es ist möglich, dass sich die steuerlichen Rahmenbedingungen verändern und sich dadurch steuerliche Konsequenzen ergeben, die sich für die Beteiligung nachteilig auswirken. Es besteht weiterhin die Gefahr, dass die Finanzverwaltung die Auffassung der Prospektherausgeberin über die steuerliche Behandlung der Beteiligung nicht teilt. Gegebenenfalls wird die Fondsgesellschaft als Gewerbebetrieb eingestuft, so dass Gewerbesteuer anfällt.

### 3.2 Anlagegefährdende Risiken

Anlagegefährdende Risiken sind Risiken, die entweder die Anlageobjekte oder die gesamte Vermögensanlage gefährden und damit zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust der Zeichnungssumme führen können.

**Risiko aus fehlenden Exitmöglichkeiten.** Die Veräußerbarkeit von Beteiligungen hängt von vielen Unwägbarkeiten wie zum Beispiel Konjunktur-, Markt- und Wettbewerbsschwankungen ab. Es kann daher sein, dass obwohl der Anleger eine Veräußerung wünscht gegebenenfalls kein Erwerber gefunden werden kann oder dass das Beteiligungsunternehmen nicht in der Lage ist, die investierten Gelder bei Fälligkeit zurück zu führen.

**Platzierungs- und Portfoliorisiko.** Es ist vorgesehen, die Investitionen des Fonds auf eine Mehrzahl von Unternehmen zu streuen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass in vielen Fällen Investitionen eine gewisse Mindestgröße haben müssen, um wirtschaftlich sinnvoll zu sein. Sofern es nicht gelingt, ein Vielfaches solcher Mindestgrößen als Fondskapital erfolgreich zu platzieren, steht unter Umständen nicht genügend Kapital zur Verfügung, um ein Portfolio mit vorgesehener Risikostreuung zu realisieren. In diesem Fall kann es sein, dass der Fonds sich auf wenige Investitionen beschränken muss, die nicht dazu ausreichen, die gewünschte Streuung sicher zu stellen.

**Gesetzgeberische Risiken.** Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich gesetzgeberische Rahmenbedingungen während der Laufzeit des Fonds

ändern, die eine wirtschaftliche Verschlechterung zur Folge haben können.

**Allgemeine rechtliche Risiken.** Der Erfolg der Beteiligung ist auch davon abhängig, dass die Vertragspartner ihre Verpflichtungen aus den eingegangenen Verträgen einhalten. Vertragsverletzungen der Vertragspartner oder auch der MIDAS Mittelstandsfonds Nr. 3 GmbH & Co. KG können zu – möglicherweise wirtschaftlich nachteiligen – Vertragskündigungen führen. Weiterhin ist nicht auszuschließen, dass im Rahmen der durchzuführenden Due-Diligence-Prüfungen durch die Geschäftsführung der MIDAS Mittelstandsfonds Nr. 3 GmbH & Co. KG bzw. durch die beauftragten externen Fachleute rechtliche, wirtschaftliche oder steuerliche Risiken übersehen werden, oder dass von der MIDAS Mittelstandsfonds Nr. 3 GmbH & Co. KG abgeschlossene Beteiligungsverträge unerkannt Lücken oder sonstige Fehler in wirtschaftlicher, rechtlicher oder steuerlicher Hinsicht aufweisen, die sich nachteilig für die MIDAS Mittelstandsfonds Nr. 3 GmbH & Co. KG und damit mittelbar für den Anleger auswirken.

**Gesellschaftsrechtliche Risiken.** Den Gläubigern der Gesellschaft gegenüber haftet der Kommanditist, der den Direktbeitritt wählt, bis zu seiner Eintragung in das Handelsregister für die bis dahin begründeten Verbindlichkeiten der Gesellschaft grundsätzlich unbeschränkt. Nach Eintragung im Handelsregister beschränkt sich die Haftung auf die eingetragene Haftsumme. Die Außenhaftung der Kommanditisten der MIDAS Mittelstandsfonds Nr. 3 GmbH & Co. KG ist jeweils auf die im Handelsregister eingetragene Haften einlage in Höhe von 1 % der gezeichneten Kommanditeinlage beschränkt; dies gilt über die Freistellungsverpflichtung gegenüber dem Treuhänder entsprechend auch für Treugeber. Sofern die Haften einlage vollständig eingezahlt wurde, unterliegt der Anleger keiner weiteren Nachschussverpflichtung. Die Haftung lebt jedoch nach § 172 Abs. 4 HGB wieder auf, sobald das Kapitalkonto durch Entnahmen oder auch die Auszahlung eines Abfindungsguthabens bei Ausscheiden unter den Betrag der Haftsumme absinkt. Die Haftung endet nicht mit dem Ausscheiden des Anlegers aus der MIDAS Mittelstandsfonds Nr. 3 GmbH & Co. KG. Kommanditisten haften trotz ihres Ausscheidens bis zu fünf Jahre nach dem Ausscheiden für Verbindlichkeiten, die nach Eintritt des Ausscheidens fällig und rechtskräftig werden. Ausschüttungen, die mit noch abzurufenden Einlagen verrechnet werden, führen nicht zu einem Aufleben der Haftung.

Das Stimmrecht in der Gesellschafterversammlung richtet sich nach der Höhe der Kapitalkonten. Bei Zeichnung eines sehr hohen Gesellschaftsanteils durch einen einzelnen Anleger ist ein bestimmender Einfluss dieses Anlegers auf die MIDAS Mittelstandsfonds Nr. 3 GmbH & Co. KG (Majorisierung) nicht auszuschließen. Aufgrund des für Beschlussfassungen in der MIDAS Mittelstandsfonds Nr. 3 GmbH & Co. KG geltenden Mehrheitsprinzips müssen Anleger gegebenenfalls auch Beschlüsse mittragen, denen sie nicht zugestimmt haben.

Für den Fall, dass Anleger ihren Einzahlungsverpflichtungen nicht zu den jeweiligen Fälligkeitsterminen zeitnah nachkommen, besteht das Risiko, dass die MIDAS Mittelstandsfonds Nr. 3 GmbH & Co. KG gegenüber möglichen Zielunternehmen in Zahlungsverzug gerät. Können mögliche Schadensersatzansprüche der Gesellschaft gegenüber dem säumigen Gesellschafter nicht durchgesetzt werden, sind die entstandenen Verzugschäden faktisch von allen Gesellschaftern zu tragen und belasten so das Ergebnis.

Der Anspruch der Anleger auf den so genannten Frühzeichnerbonus stellt lediglich eine Gewinnverteilungsabrede dar. Sollten die insgesamt erzielten Gewinne die Höhe der Vorabverzinsungsanteile nicht übersteigen, käme der Frühzeichnerbonus nicht zum Tragen.

**Ausfallrisiken von Zielunternehmen.** Bei einem negativen Geschäftsverlauf der Zielunternehmen – bis hin zu deren Insolvenz – kann eine Ausschüttung von Dividenden, die Bedienung der Zinsen und/oder die Rückführung von Mezzanine-Finanzierungsinstrumenten dauerhaft oder vorübergehend, ganz oder teilweise ausfallen. Unter Umständen müssen die Beteiligungen an diesen Unternehmen vollständig abgeschrieben werden. Im Falle der Insolvenz eines Zielunternehmens werden die Ansprüche der MIDAS Mittelstandsfonds Nr. 3 GmbH & Co. KG typischerweise gegenüber den sonstigen Gläubigern des Zielunternehmens nachrangig sein; je nach Ausgestaltung der Beteiligung kann allerdings ein Vorrang gegenüber anderen am Eigenkapital Beteiligten bestehen. Dennoch kann das eingesetzte Kapital im Insolvenzfall teilweise oder sogar vollständig verloren sein. In diesem Fall sollten zwar die jeweils eingebundenen Landesgarantien (bzw. vergleichbaren Sicherheiten) greifen. Es kann aber nicht ausgeschlossen werden, dass diese im Einzelfall aufgrund von durch die Geschäftsführung der MIDAS Mittelstandsfonds Nr. 3 GmbH & Co. KG gemachten Formfehlern, Fahr-

lässigkeit oder Verstößen gegen vertragliche Vereinbarungen die Inanspruchnahme verweigern. In diesem Fall kann es sein, dass eine entsprechende Haftung seitens der Geschäftsführung nicht materialisiert werden kann und es dennoch zu Kapitalverlusten für die Anleger kommt.

**Interessenkonflikte.** Die Gesellschafter sowie die MIDAS Management AG haben das Recht, mit diesem und anderen Fonds mitzuinvestieren. Sie haben ferner das Recht, auch andere Fonds zu verwalten. Die MIDAS Management AG hat das Recht, mit möglichen anderen, von ihr verwalteten Fonds, sich parallel an direkten oder indirekten Investitionen zu beteiligen. Sie hat das Recht, Beteiligungen an andere Fonds, die sie gegebenenfalls selbst verwaltet, zu veräußern, wenn es wirtschaftlich opportun erscheint. Die MIDAS Management AG hat das Recht, auch Co-Investoren in ein Investment zu bringen. Die MIDAS Management AG hat das Recht, Investments in Zielunternehmen auch aufzustoßen, wenn dieses wirtschaftlich opportun erscheint. Dabei kann es auch vorkommen, dass ein Zielunternehmen ein neues Projekt verfolgt oder z.B. ein Tochterunternehmen gründet, in die die MIDAS Management AG investiert und dadurch ihr Engagement aufstockt. Organmitglieder und Mitarbeiter der MIDAS Management AG sowie deren Berater unterliegen keiner Beschränkung, auch privat in die gleichen Investments zu investieren wie die MIDAS Management AG. Die MIDAS Management AG kann auch in Beteiligungen investieren, an denen einzelne Mitarbeiter oder Organmitglieder der MIDAS Management AG oder ihre Berater bereits beteiligt sind. Die MIDAS Mittelstandsfonds Nr. 3 GmbH & Co. KG besitzt nur beschränkten Einfluss auf die Geschäftsführung der MIDAS Management AG, namentlich durch die von ihm entsandten Mitglieder des Anlageausschusses.

Hierdurch besteht für den Anleger das Risiko, dass das Fondsmanagement in solchen Fällen das eigene Interesse über das Fondsinteresse stellt und entsprechend handelt. Hierdurch können für den Anleger Vermögensverluste entstehen.

**Herabsetzung der Beteiligungssumme.** Eine Herabsetzung der Beteiligungssumme während der Ansparphase kann die Rendite der Beteiligung negativ beeinträchtigen, da der Anleger in diesem Fall eine höhere proportionale Kostenbelastung bezogen auf sein gezahltes Kapital zu tragen hat, als dies bei vollständiger Erbringung der Einlage der Fall wäre.

**Liquiditätsrisiko.** Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit, dass die Gesellschaft zum Zeitpunkt des Ausscheidens von Anlegern nicht über die erforderliche Liquidität verfügt, um das Auseinandersetzungsguthaben ganz oder teilweise auszuzahlen. In diesem Fall wird das Auseinandersetzungsguthaben durch den Treugeber/ Gesellschafter bis zum Vorliegen der notwendigen Liquidität der Gesellschaft zinslos gestundet. Eine ratenweise Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens ist möglich.

**Ausschluss aus der Gesellschaft.** Ein Gesellschafter kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes aus der Gesellschaft auch gegen seinen Willen ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund wäre beispielsweise die Kündigung des Gesellschaftsverhältnisses durch einen Privatgläubiger des Gesellschafters.

### 3.3 Anlegergefährdende Risiken

Anlegergefährdende Risiken sind Risiken, die nicht nur zu einem Verlust der gesamten Zeichnungssumme führen können, sondern z.B. über Nachschusspflichten, Bürgschaften, Steuerzahlungen und Ähnliches auch das weitere Vermögen des Anlegers gefährden.

**Persönliche Anteilsfinanzierung.** Anleger, die ihre Beteiligung am Fonds durch die Aufnahme eines Darlehens ganz oder teilweise finanzieren, haben zu berücksichtigen, dass Zins- und Tilgungsleistungen für dieses Darlehen unabhängig von der wirtschaftlichen Entwicklung des Beteiligungsangebotes zu erbringen sind. Aufgrund des Risikopotenzials einer unternehmerischen Beteiligung wird grundsätzlich von einer Fremdfinanzierung der Beteiligung durch den Anleger abgeraten.

**Fungibilität (Verkäuflichkeit von Anteilen).** Vor Ablauf der im Beteiligungsvertrag vereinbarten Beteiligungsdauer ist die Rückgabe von Anteilen an die Gesellschaft ausgeschlossen. Die Möglichkeit der Veräußerung auf dem freien Markt ist dem Anteilseigner jedoch möglich. Hierbei wird auf die Schwierigkeit der objektiven Bewertung der Anteile hingewiesen. Gegebenenfalls besteht zum Beispiel die Gefahr des Wertverlustes bei Zwischenverkauf oder gar die Gefahr der Unmöglichkeit des Verkaufes.

**Haftung des Investors / Anlegers.** Die Haftung des Investors ist auf seine Hafteinlage begrenzt. Diese beträgt 1 % des Zeichnungsbetrages, die restlichen 99 % des Zeichnungsbetrages sind die zusätzliche Pflichteinlage. Diese wird ggf. nicht sofort bei Zeichnung der Beteiligung erbracht, zu diesem Zeitpunkt sind aber mindestens 15 % des Zeichnungsbetrages

zur Zahlung fällig. Hierin enthalten ist auch die Hafteinlage in Höhe von 1 %. Nach vollständiger Einzahlung der Hafteinlage besteht keine Nachschusspflicht.

\* \* \*

Das Maximalrisiko besteht für den Anleger im Totalverlust seiner Einlage. Dies ist dann der Fall, wenn das gesamte Vermögen des Fonds in Unternehmen investiert ist und alle Investitionen des Fonds insolvent werden und alle Absicherungen wie Landesgarantien oder Garantien der Bürgschaftsbanken nicht greifen.

**Weitere wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage sind nach Auffassung des Anbieters zum Zeitpunkt der Aufstellung des Verkaufsprospektes nicht vorhanden.**

## 4 Initiator

### 4.1 MIDAS Unternehmensgruppe

Die MIDAS Unternehmensgruppe aus Köln ist Spezialist für Mittelstandsfinanzierung. Seit ihrer Gründung im Jahre 2000 berät und finanziert sie mittelständische und insbesondere inhabergeführte Unternehmen aus Deutschland. Dabei werden zum Beispiel Wachstumspläne umgesetzt, Nachfolge-Lösungen finanziert oder allgemein die Eigenkapital-Ausstattung der Unternehmen verstärkt. Die Geschäftsfelder der MIDAS Unternehmensgruppe umfassen neben der Fondskonzeption und -verwaltung sowie dem Fondsmanagement auch die Anlegerbetreuung von mittlerweile rund 2.000 Anlegern.

### 4.2 Erfahrung im Bereich der Mittelstandsfinanzierung

Der Markt für unternehmerische Beteiligungen (Private Equity) existiert bereits sehr lange. Jedoch handelt es sich bei der Mittelstandsfinanzierung gerade in Deutschland um einen recht jungen Markt, der erst seit wenigen Jahren zunehmend an Bedeutung gewinnt. Bisher haben sich mittelständische Unternehmen insbesondere über Kredite (Hausbankprinzip) finanziert. Diese werden in Zeiten von Basel II und einer restriktiveren Kreditvergabepolitik jedoch in vielen Fällen nicht mehr ohne weiteres gewährt. Alternative Lösungen sind gefragt.

Bereits im Jahr 2002 hat MIDAS eine solche Lösung angeboten und den ersten MIDAS Mittelstandsfonds aufgelegt. Das Thema Mittelstand und alternative Finanzierungsquellen wurde damals noch nicht so prominent diskutiert wie dies heute der Fall ist. Dennoch zeigte sich sowohl auf Vertriebs- als auch auf Unternehmerseite eine erfreulich starke Nachfrage. Der Fonds hat jedes Jahr prospektgemäß 7 % p.a. an seine Anleger ausgeschüttet. Der Nachfolger-Fonds, der MIDAS Mittelstandsfonds Nr. 2 GmbH & Co. KG, befindet sich seit 2005 in der Platzierung und entwickelt sich ebenfalls nach Plan.

Investitionsgegenstand aller Fonds der MIDAS Unternehmensgruppe sind außerbörsliche Beteiligungen an etablierten und bereits erfolgreich im Markt aktiven Unternehmen, die gleichzeitig ein attraktives Innovations- und Wachstumspotenzial mit sich bringen.

## 5 Anlagesegment

### 5.1 Private-Equity Investitionen: Möglichkeiten für den Anleger

Für den Anleger gibt es grundsätzlich verschiedene Wege, sich an attraktiven Unternehmen zu beteiligen. Eine Möglichkeit ist die direkte Investition in ein Zielunternehmen. Alternativ kann er sich auch über einen Fonds an mehreren Unternehmen mittelbar beteiligen. Letztere Möglichkeit erhöht für den Anleger die Sicherheit, da ein solcher Fonds durch die Streuung der Investition in verschiedene Unternehmen das Risiko entsprechend verteilt (Diversifikationseffekte).

#### Direkte Beteiligung an einem einzelnen Unternehmen

Durch eine direkte und unmittelbare Investition in ein einzelnes Unternehmen, können Anleger am Erfolg direkt partizipieren. Zur Einordnung dieser Investitionsform sollten folgende Aspekte berücksichtigt werden:

Aus der Vielzahl von Unternehmen, die Private Equity Kapital suchen und sich so für eine Investition anbieten, muss der Anleger das zur Erwirtschaftung einer Rendite geeignete Unternehmen identifizieren. Dazu benötigt er neben ausreichender Zeit auch das notwendige Fachwissen. Investitionschancen im Bereich der außerbörslichen Unternehmensfinanzierung (Private Equity) zeichnen sich in der Regel dadurch aus, dass sie auch „privat“ kommuniziert werden. Das bedeutet, der Anleger muss über die richtigen Netzwerke und persönlichen Kontakte verfügen, um Zugang zu attraktiven Investitionsmöglichkeiten zu bekommen.

Die Investition in ein Unternehmen muss wohl durchdacht sein. Um eine solche Investition beurteilen zu können, muss das Unternehmen umfangreich geprüft werden. Dies betrifft z.B. die Bereiche Markt- und Wettbewerb, Vertrieb und Marketing, Steuern und Recht, Organisation und Personal. Nur eine umfassende Prüfung (Due Diligence) der einzelnen Unternehmensbereiche verschafft die ausreichende Informationsbasis, um eine sinnvolle Investitionsentscheidung treffen zu können. Private Anleger haben in der Regel nicht die Kompetenz und Kapazität, um eine Prüfung in diesem Umfang sicherstellen zu können.

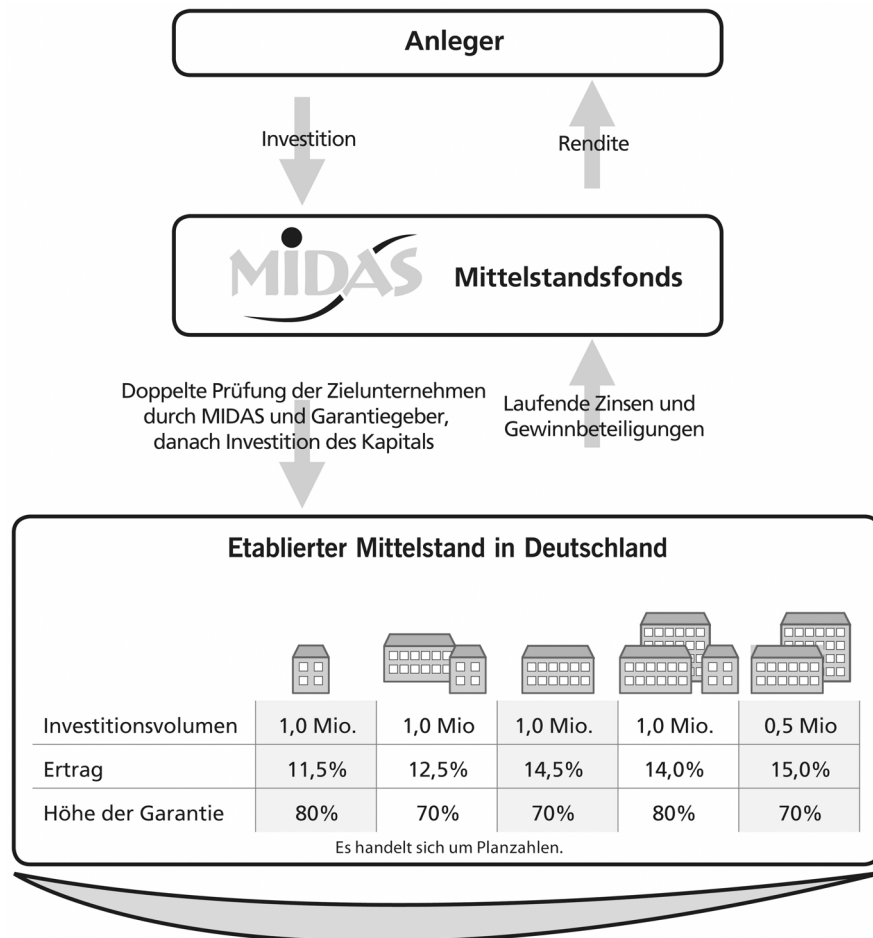
#### Beteiligung über einen Mittelstandsfonds

Um dennoch an den Vorteilen einer Private Equity Investition, also dem Rendite-Potenzial von mittelständischen Unternehmen partizipieren zu können, kann der Anleger in einen Mittelstandsfonds investieren. Dieser nimmt ihm die Such- und Prüfarbeit ab und in-

vestiert in mehrere, verschiedene Unternehmen. Der Anleger profitiert also zum einen von der Kompetenz der in diesem Bereich professionell tätigen Personen und darüber hinaus durch die Streuung der Investition auf verschiedene Unternehmen von einer erhöhten Sicherheit.

### Beteiligung über den MIDAS Mittelstandsfonds Nr. 3

Die Anleger, die sich am MIDAS Mittelstandsfonds Nr. 3 beteiligen, nehmen über das zuvor Dargelegte hinaus von einer erweiterten Sicherheit teil: Jede Investition, die der Fonds tätigt, wird anteilig durch eine Landesgarantie oder eine vergleichbare Sicherheit abgesichert. Dies bedeutet, dass bei einer fehlgeschlagenen Investition zumindest Teile des Investierten Kapitals durch diese Sicherheit ersetzt werden.



Öffentliche Garantien (z.B. Landesgarantien) sichern jede Investition des Fonds anteilig ab.

### 5.2 Mittelstand: aussichtsreiche Investitionschancen

Der deutsche Mittelstand findet zunehmend in den Medien Präsenz, es werden laufend verschiedenen Themen behandelt. Beispielsweise wird die verhältnismäßig schwache Eigenkapitalausstattung der Unternehmen oder die weit verbreitete Nachfolgeproblematik diskutiert. Der Mittelstand steht insgesamt einigen Herausforderungen gegenüber, die es zu

lösen gilt, um Wachstum zu ermöglichen und Arbeitsplätze zu sichern bzw. zu schaffen.

Die Nachfolge-Problematik betrifft jedes Jahr rund 70.000 Unternehmen in Deutschland vor einer. Für diese gilt es, einen Nachfolger zu finden, der das Unternehmen vom Alteigentümer übernimmt und weiter führt. In vielen Fällen reichen die Eigenmittel des Nachfolgers jedoch nicht aus, um die Kaufpreisvorstellungen des Verkäufers zu erfüllen. Entsprechend bie-

ten sich eine Vielzahl Investitionsmöglichkeiten für Private Equity Kapital.

Beim Blick auf die durchschnittliche Eigenkapitalquote im Mittelstand eröffnet sich ein weiterer Schwerpunkt für die Investitionstätigkeit des MIDAS Mittelstandsfonds Nr. 3: mittelständische Unternehmen in Deutschland haben im Schnitt eine Eigenkapitalquote von weniger als 20 %. In Frankreich sind es bereits mehr als 30 % und in den USA über 50 %. Dies zeigt

zum einen, dass in Deutschland ein hohes Abhängigkeitsverhältnis zur Kreditfinanzierung besteht (Hausbankprinzip). Zum anderen ist die niedrige Eigenkapitalausstattung ein Indiz dafür, dass der deutsche Markt für alternative Finanzierungsformen noch ein enormes Entwicklungspotenzial hat, da es Ziel eines jeden Unternehmens sein sollte, eine möglichst gute Eigenkapitalquote zu schaffen.

### 5.3 Mittelstand: einige Eckdaten



99 % der deutschen Unternehmen werden zum Mittelstand gerechnet, über 80 % der Auszubildenden finden ihren Ausbildungsplatz im Mittelstand und rund 70 % der Arbeitnehmer arbeiten in einem mittelständischen Betrieb. Die Eckdaten zeigen, wie weit verbreitet der Mittelstand in der deutschen Wirtschaft ist, deshalb bezeichnet man den Mittelstand auch als Rückgrat unserer Wirtschaft. Gleichzeitig ist auch das Entwicklungspotenzial des Mittelstandes entsprechend groß, die Investitionsmöglichkeiten sind enorm. Es kann daher nur als sinnvoll gelten, dieses Potenzial mit

Hilfe des MIDAS Mittelstandsfonds Nr. 3 zu erschließen.

#### 5.4 Finanzierungsinstrument: (Mezzanine-) Kapital durch den MIDAS Mittelstandsfonds Nr. 3

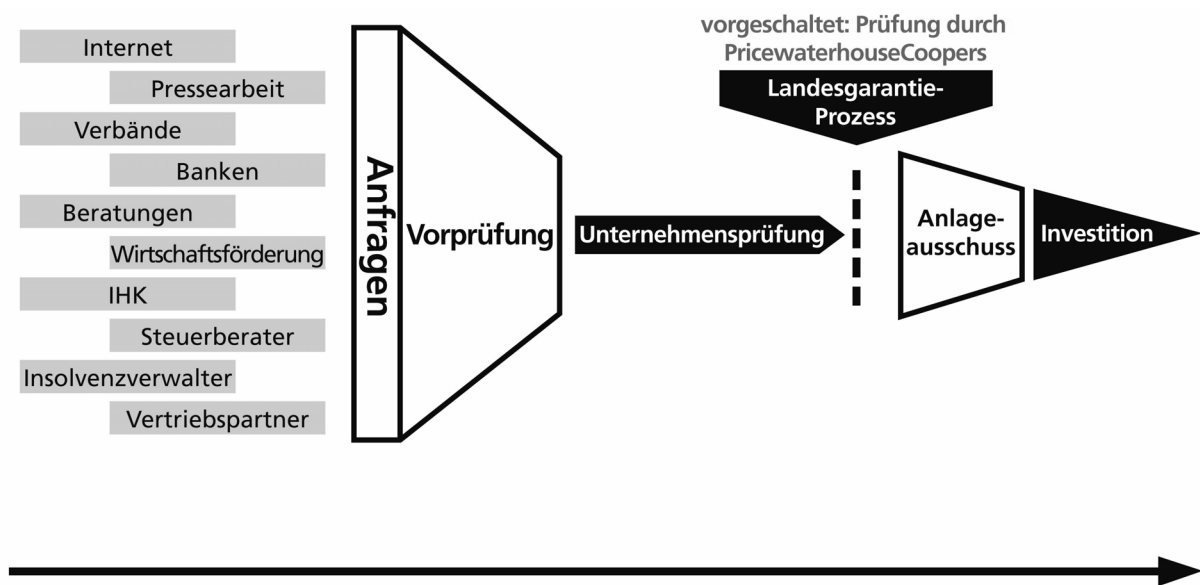
Der MIDAS Mittelstandsfonds Nr. 3 gehört grundsätzlich in das Anlagesegment Private Equity, also der außerbörslichen Eigenkapitalfinanzierung nicht börsennotierte Unternehmen. Dabei investiert der MIDAS Mittelstandsfonds Nr. 3 eigenes Vermögen direkt und indirekt ausschließlich in mittelständische Unternehmen. Eine besondere Rolle nehmen hierbei die Famili-

enunternehmen bzw. inhabergeführten Unternehmen ein, da die Anforderungen in diesem Segment besonders spezifisch sind. Die Inhaber solcher Unternehmen suchen oftmals nach einem Partner, der sie in ihrer unternehmerischen Entwicklung unterstützt und dabei gleichzeitig die Interessen der Familieneigentümer berücksichtigt. Hier haben sich in der Vergangenheit innovative Finanzierungsinstrumente in Form von Mezzanine-Kapital als besonders hilfreich erwiesen. Bei dieser Art der Finanzierung erhält das Unternehmen wirtschaftliches Eigenkapital und führt dieses per Tilgung spätestens endfällig an den Fonds zurück.

### 5.5 Auswahlkriterien und Investitionsprozess

Die entscheidende Wertschöpfung eines Private-Equity-Fonds liegt in der Auswahl und Betreuung geeigneter Zielunternehmen, an denen sich der Fonds beteiligt. Diese Arbeit wird durch das Fondsmanagement geleistet. Da dieser Bereich eine entscheidende Rolle spielt, liegt das Fondsmanagement beim MIDAS Mittelstandsfonds Nr. 3 auch in den eigenen Händen

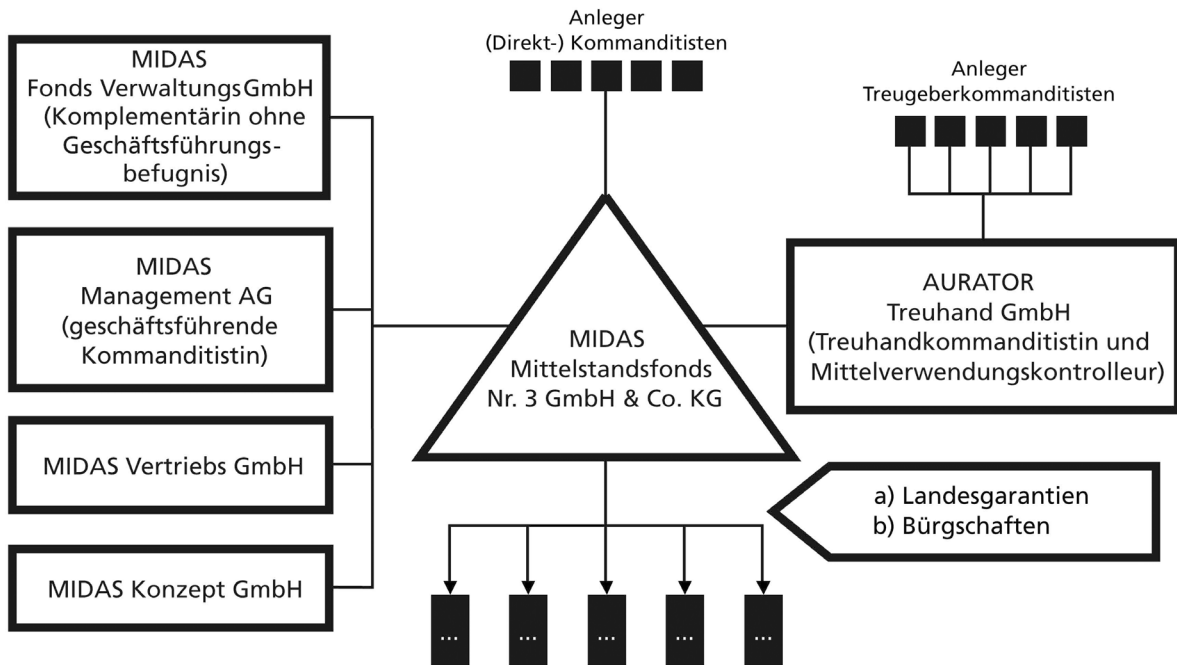
der MIDAS Unternehmensgruppe, welche langjährig auf diesem Gebiet tätig ist. Ein wesentlicher Faktor bei der Auswahl ist die Beurteilung, ob der geschäftsführende Inhaber eines Unternehmens in der Lage ist, das Unternehmen in Zukunft auf Erfolgskurs zu halten. Daneben spielen ein plausibler Business-Plan, in dem das Investitionsvorhaben beschrieben wird, sowie die Bilanzen der letzten Jahre eine bedeutende Rolle in der ersten Beurteilung eines Investitionsziels. Sind diese ersten Eindrücke positiv und überzeugend, wird jedes potenzielle Zielunternehmen im Rahmen einer umfangreichen Unternehmensprüfung (Due Dilligence) geprüft. Anschließend wird, sofern die Due Dilligence Prüfung positiv verlaufen ist, eine Landesgarantie zur Absicherung der dann geplanten Investition beantragt. Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens findet eine erneute Prüfung durch den unabhängigen Garantiegeber statt. Erst wenn auch diese zweite Prüfung positiv bewertet wurde und eine Garantiezusage vorliegt, findet die tatsächliche Investition in dass Zielunternehmen statt.



## 6 Beteiligungskonzept

### 6.1 Struktur der Beteiligung

## Struktur des MIDAS Mittelstandsfonds Nr. 3



Der Fonds wird in ca. 20 Unternehmen investieren.

Über die Vermögensanlage MIDAS Mittelstandsfonds Nr. 3 beteiligen sich Anleger mittelbar über die Treuhänderin, die AURATOR Treuhand GmbH, an der MIDAS Mittelstandsfonds Nr. 3 GmbH & Co. KG. Die Geschäftsführung des Emittenten wird von der geschäftsführenden Kommanditistin, der MIDAS Management AG, übernommen.

Das Konzept sieht eine Investition in eine Reihe von Unternehmen des deutschen Mittelstandes vor. Nach Einzahlung der Einlagen der Anleger, die über einen gestreckten Einzahlungszeitraum plangemäß bis zu 15 Jahre nach Schließung erfolgt, wird mit den für die Investitionen vorgesehenen Mitteln über die Zielgesellschaften ein Portfolio von Unternehmensanteilen aufgebaut.

Es ist vorgesehen, unmittelbar in ca. 20 Zielunternehmen unterschiedlicher Branchen in verschiedenen Regionen und Entwicklungsphasen zu investieren und auf diese Weise eine breite Risikodiversifikation zu erreichen. Ferner wird jede Investition anteilig durch eine Landesgarantie oder Beteiligungsgarantie einer Bürgschaftsbank oder ähnlichem Garantiegeber abgesichert.

### 6.2 Investitions- und Finanzierungsplan

Eine Beteiligung an dem MIDAS Mittelstandsfonds Nr. 3 ist eine Investition in ein Portfolio aus mittelständischen deutschen Unternehmen, die gemäß der in Abschnitt 5.5 dargestellten Anlagestrategie erworben werden sollen.

#### Investitionen in Zielgesellschaften/ Liquiditätsreserve

Die Mittel, die für die Zeichnung von Zielgesellschaften einschließlich Anschaffungsnebenkosten sowie für eine Liquiditätsreserve vorgesehen sind, betragen 17.500.000 Euro. Dies entspricht einer Investitionsquote von 87,5 % bezogen auf das Eigenkapital ohne Agio. Es handelt sich bei der Fondsgesellschaft um einen sog. Blind-Pool, d.h. die Zielunternehmen stehen mit Prospektherausgabe noch nicht fest, sondern werden durch die geschäftsführende Kommanditistin im Laufe der Zeit identifiziert und geprüft. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wurden noch keine Zielgesellschaften identifiziert.

Insgesamt werden 12,50 % des eingeworbenen Kommanditkapitals sowie das eingeworbene Agio für

Provisionszahlungen verwendet. Nachstehender Finanz- und Investitionsplan gibt Auskunft über die Details und die Zahlungsempfänger. Es ist vorgesehen, insgesamt bis zu 20.000.000 Euro Beteiligungskapital einzuwerben. Dieses Beteiligungskapital wird wie nachstehend beschrieben verwendet:

### Mittelherkunft und Mittelverwendung der Emittentin

Mittelherkunft	
Haft einlagen	1,0 %
Zusätzliche Pflichteinlagen	<u>99,0 %</u>
Gesamt <sup>1)</sup>	<u>100,0 %</u>
Mittelverwendung	
Eigenkapitalbeschaffung <sup>2)</sup>	7,0 %
Marketing <sup>2)</sup>	3,0 %
Konzeption <sup>3)</sup>	2,0 %
Treuhänder <sup>4)</sup>	0,2 %
Mittelverwendungskontrolle <sup>4)</sup>	0,3 %
Investitionen & Liquiditätsreserve <sup>5)</sup>	<u>87,5 %</u>
Gesamt	<u>100,0 %</u>

<sup>1)</sup> Zusätzlich ist ein Agio in Höhe von 5 % der Beteiligungssumme zu leisten. Empfänger ist die MIDAS Vertriebs GmbH.

<sup>2)</sup> Empfänger ist die MIDAS Vertriebs GmbH.

<sup>3)</sup> Empfänger ist die MIDAS Konzept GmbH.

<sup>4)</sup> Empfänger ist die AURATOR Treuhand GmbH.

<sup>5)</sup> 87,5 % der Anlegergelder werden gemäß Gesellschaftszweck investiert oder im Rahmen der Liquiditätsreserve vorgehalten.

### 6.3 Vorabverzinsung

Auf erbrachte Einlageraten (ohne Agio) erhält der jeweilige Anleger eine Vorabverzinsung in Höhe von 0,5 % je Monat bezogen auf den Stand der Kapitalkonten 1 und 2 ab dem Ersten des Monats, der auf die Einzahlung folgt bis zur Schließung des Beteiligungsangebotes.

### 6.4 Ergebnisermittlung und –verteilung

Die Beteiligung der Anleger am Ergebnis und am Vermögen der Gesellschaft bestimmt sich nach dem

Saldo der Kapitalkonten wie sie sich aus dem zuletzt festgestellten Jahresabschluss ergeben. Zunächst wird der Gewinn der Gesellschaft solange nach dem Saldo der Kapitalkonten zum Schluss des vorangegangenen Jahresschlusses unter Abzug der im laufenden Jahr getätigten Entnahmen zueinander verteilt, bis eine Summe von 8 % bezogen auf das Kommanditkapital der Gesellschaft verteilt worden ist. Nach dem Ausgleich aller Verlustvorträge partizipiert die geschäftsführende Kommanditistin an einem über 8 % hinausgehenden Gewinn in Höhe von 20 % dieses überschießenden Gewinnes (Hurdle Rate). Der verbleibende Gewinn wird sodann anteilig im Verhältnis der Kapitalkonten verteilt.

### 6.5 Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Der Gesellschaftsvertrag des Emittenten wurde am 28. August 2007 geschlossen. Der Tag der Gründung liegt damit weniger als 18 Monate zurück. Für den Emittenten konnte noch kein Jahresabschluss erstellt werden. Aus diesen Gründen werden in Übereinstimmung mit den in diesem Fall geltenden verringerten Prospektanforderungen der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung keine Angaben zum Jahresabschluss und Lagebericht, zu dessen Prüfung sowie zum jüngsten Geschäftsgang und zu den Geschäftsaussichten des Emittenten gemacht.

Das untenstehende Schaubild zeigt die Eröffnungsbilanz der MIDAS Mittelstandsfonds Nr. 3 GmbH & Co. KG zum Datum der Anmeldung zur Eintragung des Emittenten in das Handelsregister am 28. August 2008.

### Eröffnungsbilanz der MIDAS Mittelstandsfonds Nr. 3 GmbH & Co. KG zum 28. August 2007

Aktiva	€
A. Ausstehende Einlagen	1.000,00
davon eingefordert	0,00
<hr/>	
Summe	1.000,00
Passiva	€
A. Eigenkapital	
I. Kapitalanteile der Kommanditisten	1.000,00
<hr/>	
Summe	1.000,00

Seit der Anmeldung zur Eintragung des Emittenten in das Handelsregister haben sich bei der Fondsgesellschaft keine Geschäftsvorfälle ereignet, so dass keine Änderung des Bilanzbildes eingetreten ist. Ertrags- oder aufwandswirksame Vorgänge, die in einer Gewinn- und Verlustrechnung zu erfassen wären, waren insoweit ebenfalls nicht zu verzeichnen. Aus diesem Grund wird auf die Abbildung einer Zwischenübersicht verzichtet.

#### **Voraussichtliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage**

Die Gliederung der Planbilanz sowie der geplanten Gewinn- und Verlustrechnung für das laufende und das folgende Geschäftsjahr erfolgt gemäß den gesetzlichen Bestimmungen. Die Jahresfehlbeträge entstehen aufgrund der üblichen Anlaufkosten und Weichkosten sowie der Verwaltungskosten, die Positionen sind gesellschaftsvertraglich vereinbart. Sowohl die anfänglichen als auch die laufenden Verluste sind planmäßig vorgesehen und lassen keine Rückschlüsse auf die zukünftige wirtschaftliche Entwicklung der Vermögensanlage zu.

**Planbilanz MIDAS Mittelstandsfonds Nr. 3 GmbH & Co. KG (PROGNOSE)**

<b>Aktiva</b>	<b>31.12.2007</b>	<b>31.12.2008</b>
	in €	in €
A. Anlagevermögen		
Finanzanlagen		
Beteiligungen	0,00	4.500.000,00
B. Umlaufvermögen		
Guthaben bei Kreditinstituten	583.937,50	1.064.406,56
Summe	583.937,50	5.564.406,56
<b>Passiva</b>	<b>31.12.2007</b>	<b>31.12.2008</b>
A. Eigenkapital		
I. Kapitalanteile der Kommanditisten	926.000,00	7.944.750,00
II. Verlustvortrag		-342.062,50
III. Bilanzgewinn	-342.062,50	-2.038.280,94
Summe	583.937,50	5.564.406,56

Ein wesentliches Merkmal bei Private Equity Fonds ist die fehlende Planbarkeit von Investitionsverlauf sowie wirtschaftlicher Entwicklung der Zielunternehmen und den damit zusammenhängenden Rückflüssen. Darüber hinaus hängen die Einzahlungen der Anleger vom tatsächlichen Platzierungsverlauf ab, der nicht vorhersehbar ist. Aus diesen Gründen ist eine konkrete Prognose über die zukünftige Vermögens-, Finanz- und Ertragslage nicht möglich.

Aufgrund der stark eingeschränkten Planbarkeit sollte der Anleger die nachstehenden Angaben nur als beispielhaft ansehen und keine konkreten Erwartungen daran knüpfen. In Abhängigkeit von der zukünftigen Entwicklung und dem Eintreten der unterschiedlichen Annahmen und übrigen Umstände können signifikante Abweichungen von der Prognose auftreten.

**Annahmen**

Für die Planbilanz, die Liquiditätsplanung sowie die geplante Gewinn- und Verlustrechnung wird zugrunde gelegt, dass das geplante Emissionskapital in Höhe von 20 Mio. Euro bis zum 31. Dezember 2008 eingeworben wird. Hierbei wird davon ausgegangen, dass 2,5 Mio. Euro in 2007 eingeworben werden und 17,5 Mio. Euro in 2008 eingeworben werden. Es wird fer-

ner unterstellt, dass 25 % der Anleger ihre Zeichnung sofort in voller Höhe einzahlen, während die übrigen 75 % der Anleger jeweils einen Kombiplan zeichnen und den Mindestbeitrag von 100 Euro monatlich einzahlen. Daraus ergibt sich, dass in 2007 etwa 925.000 Euro an Einzahlungen und 2008 etwa 7.018.750 Euro an Einzahlungen von den Anlegern geleistet werden.

### Liquiditätsplanung MIDAS Mittelstandsfonds Nr. 3 GmbH & Co. KG (PROGNOSE)

	2007	2008
	in €	in €
Stand Jahresanfang	0,00	582.937,50
<b>Einzahlungen</b>		
Einzahlungen Anleger	925.000,00	7.018.750,00
Einzahlungen Agio	125.000,00	875.000,00
Zinserträge (netto)	0,00	304.567,50
Summe	1.050.000,00	8.198.317,50
<b>Auszahlungen</b>		
Investitionen in Zielgesellschaften	0,00	4.500.000,00
Provisionen/Weichkosten inkl. Agio	437.500,00	3.062.500,00
Laufende Kosten des Emittenten	23.000,00	45.000,00
Fondsmanagement	6.562,50	110.348,44
Summe	467.062,50	7.717.848,44
Stand Jahresende	582.937,50	1.063.406,56

Für die Ermittlung der einzelnen Zahlungen wurde von den vertraglich vereinbarten Vergütungen und Provisionen ausgegangen. In den ersten zwei Jahren können laufende Kosten zunächst aus der Liquiditätsreserve entnommen werden, da in dieser Zeit annahmegemäß keine bzw. nicht ausreichende Rückflüsse aus den Zielgesellschaften erfolgen. Für die laufenden Kosten der Fondsgesellschaft wurden für das Jahr 2007 insgesamt 23.000 Euro sowie gut 6.500 Euro Managementgebühren veranschlagt. Diese Zahlen betragen für das Jahr 2008 dann 45.000 Euro bzw.

gut 110.000 Euro. Ferner wurde angenommen, dass im Jahr 2008 insgesamt Investitionen in Höhe von 4,5 Mio. Euro erfolgen werden. Bei der Berechnung der Erträge aus diesen Investitionen wurde eine durchschnittliche Rendite von 12,5 % unterstellt. Diese wurde für das Jahr 2008 allerdings lediglich für ein halbes Jahr zugrunde gelegt, da die Investitionen unterjährig erfolgen. Bei der Berechnung der Verzinsung der freien Liquidität wurde ein Zinssatz von 4,0 % p.a. zugrunde gelegt.

### Plan-GuV MIDAS Mittelstandsfonds Nr. 3 GmbH & Co. KG (PROGNOSE)

	31.12.2007	31.12.2008
	in €	in €
1. Sonstige betriebliche Aufwendungen	467.062,50	3.217.848,44
2. Zinsen und ähnliche Erträge	0,00	304.567,50
3. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-467.062,50	-2.913.280,94
4. Entnahme aus den Kapitalrücklagen	125.000,00	875.000,00
4. Bilanzgewinn	-342.062,50	-2.038.280,94

## Planzahlen

Als Beteiligungsgesellschaft unterhält die Fondsgesellschaft keinen Produktionsbetrieb und tätigt auch keine Umsätze. In den ersten Geschäftsjahren werden sich voraussichtlich keine wesentlichen Ergebnisauswirkungen aus den einzelnen Zielgesellschaften ergeben, da die Weichkosten die Erträge übersteigen werden. Mit Ende der Platzierungsphase (hier per 31. Dezember 2008 unterstellt) wird sich das Ergebnis allerdings deutlich verbessern.

Für die weitere Planung wurde davon ausgegangen, dass nach Ende der Platzierungsphase über die Anleger des Kombiplans jährlich 1.200.000 Euro neues Kapital in die Gesellschaft fließen. Gemeinsam mit

dem vorhandenen Kapital sowie den Zins- bzw. Beteiligungserträgen ergibt sich, dass die Gesellschaft in den Folgejahren etwa 2 Mio. Euro jährlich in mittelständische Unternehmen investieren kann. Diese Zahl wird weiter ansteigen bis die ersten Anleger nach fünf Jahren ihre Beteiligung kündigen und Kapital aus der Gesellschaft entnehmen.

Die geplanten Zahlen sind – bis auf die vereinbarten Fixkosten – stark von der Höhe des tatsächlich platzierten Emissionskapitals sowie vom angenommenen Investitionsprozess abhängig. Die weitere Entwicklung, insbesondere hinsichtlich der Investitionen und der Ergebnisse hängt maßgeblich von der wirtschaftlichen Entwicklung der Zielunternehmen ab, in die der Fonds investiert.

### Planzahlen MIDAS Mittelstandsfonds Nr. 3 GmbH & Co. KG (PROGNOSE)

	2008	2009	2010
	in €	in €	in €
Produktion und Umsatz	0,00	0,00	0,00
Investitionen	4.500.000,00	2.000.000,00	2.000.000,00
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-2.913.280,94	464.531,25	682.000,00

## 7 Rechtliches Konzept

### 7.1 Gesellschaftsvertrag

#### 7.1.1 Beteiligung als Kommanditist / Treugeber

Der Gesellschaftsvertrag der Fondsgesellschaft ist in Kapitel 9.1 vollständig abgedruckt. Auf die dort im Einzelnen getroffenen Regelungen wird ausdrücklich verwiesen. Die nachfolgende Darstellung soll einen Kurzüberblick über die Vereinbarungen im Gesellschaftsvertrag geben. Der Gesellschaftsvertrag regelt unter anderem das Verhältnis der Gesellschafter zur Gesellschaft als auch der Gesellschafter untereinander.

Die Fondsgesellschaft ist durch Vertrag vom 28. August 2007 errichtet worden. Sie plant, ihr Kapital durch Aufnahme weiterer Gesellschafter auf insgesamt 20.001.000 Euro zu erhöhen. Die Gesellschafter werden durch Abschluss eines Treuhandvertrages mit der AURATOR Treuhand GmbH der Fondsgesellschaft beitreten. Gesellschafter, die ihre Beteiligung in eine Direktbeteiligung als Kommanditist umwandeln wollen, können dies durch entsprechende Erklärung nach näherer Maßgabe von § 4 Nr. 7 des Gesellschaftsvertrages unter Einreichung einer notariell beglaubigten, über den Tod hinaus geltenden Handelsregistervollmacht verlangen. Die im Handelsregister einzutragende Hafteinlage der Kommanditisten beträgt 1 % der jeweils übernommenen Kommanditeinlage.

#### 7.1.2 Fälligkeit der Einlagen

Einmalanleger haben den Zeichnungsbetrag zuzüglich des Agios in Höhe von 5 % auf den Zeichnungsbetrag 14 Tage nach Erklärung des Beitritts nach Zahlungsaufforderung durch die Treuhänderin zu erbringen.

Die Mindestbeteiligung soll 15.000 Euro betragen, höhere Beteiligungen sind zulässig und sollen durch 1.000 glatt teilbar sein. Kombisparer haben eine monatliche Zahlung in Höhe von mindestens 100 Euro zu erbringen. Zudem haben sie auf die Kommanditbeteiligung eine anrechenbare Einmalzahlung zu leisten. Sie beträgt 15 % der übernommenen Kommanditeinlage. Mit dem Erstbeitrag ist auch das gesamte Agio auf den Zeichnungsbetrag fällig. Diese Zahlungen sind 14 Tage nach Erklärung des Beitritts nach Zahlungsaufforderung durch die Treuhänderin zu leisten

#### 7.1.3 Dauer der Fondsgesellschaft

Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet. Über eine Beendigung entscheidet die Gesellschafter-

versammlung. Sollten zum Zeitpunkt der Beendigung der Gesellschaft noch Beteiligungen im Portfolio der Fondsgesellschaft vorhanden sein, so beschließt die Gesellschafterversammlung über die Veräußerung der Beteiligungen.

Die Beteiligung besteht aus drei Phasen:

1. In der Ansparphase leistet der Anleger seine gezeichnete Einlage. Sobald diese vollständig geleistet wurde, endet die Ansparphase. Bei Einmalanlegern, die ihre Beteiligung sofort in voller Höhe leisten, entfällt somit die Ansparphase. Während der Ansparphase sind Gewinnentnahmen nur möglich, wenn die Summe der Kapitalkonten mindestens 50 % der gezeichneten Beteiligungssumme betragen. Kapitalentnahmen sind während der Ansparphase nicht möglich.
2. Nach Ablauf der Ansparphase beginnt die Aufbauphase. Diese beträgt immer fünf Jahre. In dieser Zeit leistet der Anleger keine weiteren Zahlungen, sein investiertes Kapital steht der Fondsgesellschaft zur Investition zur Verfügung. Innerhalb der Aufbauphase sind Gewinnentnahmen möglich, Entnahmen oder Verfügungen über die Einlage jedoch nicht.
3. Sobald die Aufbauphase abgelaufen ist, beginnt die Ablaufphase. Anleger sind berechtigt, ihr Kapital ganz oder teilweise zu entnehmen. Sie können die Beteiligung kündigen, aus der Gesellschaft ausscheiden und erhalten im Gegenzug ein Abfindungsguthaben (siehe unten wegen Abfindungsguthaben).

#### 7.1.4 Jahresbericht / Jahresabschluss

Von der geschäftsführenden Kommanditistin ist innerhalb der gesetzlichen Fristen - unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung - der handels-/ steuerrechtliche Jahresabschluss der Gesellschaft anzufertigen. Der Jahresabschluss wird durch einen Jahresabschlussprüfer geprüft. Die Anleger sind verpflichtet, ihre steuerlichen Sonderwerbungskosten bis zum 28. Februar des Folgejahres der Treuhandkommanditistin mitzuteilen.

#### 7.1.5 Gesellschafter- / Treugeberversammlung

In § 10 des Gesellschaftsvertrages der Fondsgesellschaft sind die Einzelheiten der Gesellschafterversammlung geregelt. Danach werden die Beschlüsse der Gesellschaft in Gesellschafterversammlungen gefasst. Die ordentliche Gesellschafterversammlung soll einmal jährlich innerhalb der ersten zehn Monate des

Kalenderjahres stattfinden. Sie soll grundsätzlich im Wege des schriftlichen oder fernschriftlichen Verfahrens durchgeführt werden.

Die Gesellschafterversammlung kann auch körperlich durchgeführt werden; Ort der Versammlung ist dann grundsätzlich Köln. Die geschäftsführende Kommanditistin beruft die Gesellschafterversammlung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen ein. Ladungen gelten als ordnungsgemäß zugegangen, wenn sie an die der Gesellschaft bekannte Adresse der Gesellschafter abgesendet wurden. Sie gelten drei Werktage nach Absendung als zugegangen.

Grundsätzlich leitet die geschäftsführende Kommanditistin die Gesellschafter-/ Treugeberversammlung. Das Stimmrecht des Gesellschafters in der Gesellschafterversammlung bestimmt sich nach dem Saldo der Kapitalkonten, wie sie sich aus dem zuletzt festgestellten Jahresabschluss ergeben. Der Saldo ist auf den nächsten glatten Hunderterbetrag abzurunden. Je 100 Euro gewähren eine Stimme. Im Einzelnen wird auf den in vollem Wortlaut in Kapitel 9.1 des Prospekts abgedruckten Gesellschaftsvertrag verwiesen.

#### **7.1.6 Mitwirkungsrechte**

Jeder Anleger ist berechtigt, ungeachtet des bestehenden Treuhandverhältnisses zur Treuhänderin, sämtliche Gesellschafterrechte selbst wahrzunehmen. Im Innenverhältnis steht der Anleger, soweit er nicht unmittelbar beteiligt ist, einem Kommanditisten gleich. Er hat insbesondere das Recht, an der Gesellschafterversammlung und an Gesellschafterbeschlüssen der Beteiligungsgesellschaft teilzunehmen und dabei sein Stimmrecht auszuüben oder durch einen Dritten ausüben zu lassen. Der Anleger ist zudem berechtigt, der Treuhandkommanditistin Weisungen hinsichtlich der Ausübung des Stimmrechts bei der Fassung von Gesellschafterbeschlüssen zu erteilen. Erteilt er keine Weisung, ist die Treuhandkommanditistin auch ohne weitere schriftliche Vollmacht berechtigt, die Stimmrechte nach pflichtgemäßem Ermessen im mutmaßlichen objektiven Interesse der Anleger unter Berücksichtigung der Gesamtinteressen der Beteiligungsgesellschaft auszuüben.

#### **7.1.7 Beteiligung am Ergebnis und am Vermögen**

Die Beteiligung der Anleger am Ergebnis und am Vermögen der Gesellschaft bestimmt sich nach dem Saldo der Kapitalkonten wie sie sich aus dem zuletzt festgestellten Jahresabschluss ergeben. Zunächst wird

der Gewinn der Gesellschaft solange nach dem Saldo der Kapitalkonten zum Schluss des vorangegangenen Jahreschlusses unter Abzug der im laufenden Jahr getätigten Entnahmen zueinander verteilt, bis eine Summe von 8 % bezogen auf das Kommanditkapital der Gesellschaft verteilt worden ist. Nach dem Ausgleich aller Verlustvorträge partizipiert die geschäftsführende Kommanditistin an einem über 8 % hinausgehenden Gewinn in Höhe von 20 % dieses überschießenden Gewinnes (Hurdle Rate). Der verbleibende Gewinn wird sodann anteilig im Verhältnis der Kapitalkonten verteilt.

#### **7.1.8 Frühzeichnerbonus**

Auf erbrachte Einlageraten (ohne Agio) erhält der jeweilige Anleger eine Vorabverzinsung in Höhe von 0,5 % je Monat bezogen auf den Stand der Kapitalkonten 1 und 2 ab dem ersten des Monats, der auf die Einzahlung folgt bis zur Schließung des Beteiligungsangebotes.

#### **7.1.9 Entnahmen**

Über ihre Entnahme können die Gesellschafter einmal jährlich durch schriftliche Mitteilung an die Gesellschaft bestimmen. Dabei kann das Entnahmeverlangen innerhalb von vier Wochen nach Feststellung des Jahresabschlusses ausgeübt werden. Es kann jeweils der positive Saldo aus dem Gewinnkonto (Kapitalkonto 4) und dem Verrechnungskonto des Gesellschafters, wie er sich aus dem zuletzt festgestellten Jahresabschluss ergibt, entnommen werden. Nicht entnommene Beträge erhöhen das Gewinnkonto. Kombisparer können Gewinnentnahmen erst dann vornehmen, wenn die Summe ihrer Kapitalkonten 1 und 2 mindestens die Hälfte des Zeichnungsbetrages ausmacht. Die Geschäftsführung ist berechtigt, Entnahmeverlangen in ihrem freien Ermessen auszusetzen, soweit es die Liquidität der Gesellschaft erfordert.

#### **7.1.10 Ausscheiden aus der Gesellschaft / Auseinandersetzungsguthaben**

Ein Gesellschafter oder Treugeber scheidet aus der Gesellschaft aus, wenn er seine Beteiligung gem. § 16 des Gesellschaftsvertrages wirksam kündigt. Die Kündigung ist erstmals mit Wirkung zum Ende der Aufbauphase mit einer Frist von 6 Monaten möglich. Während der Ablaufphase kann jeder Gesellschafter das Gesellschaftsverhältnis mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende kündigen. Unberührt bleibt das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund. Eine Kündigung hat nicht die Auflösung der Gesellschaft, son-

dem nur das Ausscheiden des kündigenden Gesellschafters zur Folge. Der ausscheidende Gesellschafter hat Anspruch auf ein anteiliges Auseinandersetzungsguthaben, das sich nach dem Wert seiner Beteiligung auf den vorangegangenen Abschlussstichtag ermittelt. Das Auseinandersetzungsguthaben ist sechs Monate nach Ausscheiden des Gesellschafters zur Zahlung fällig. Bei der Auszahlung von Auseinandersetzungsguthaben ist jedoch Rücksicht auf die Liquiditätslage der Gesellschaft zu nehmen, so dass die Gesellschaft über ausreichende Liquidität verfügt, um ihre Aufgaben nach dem vorgegebenen Gesellschaftszweck erfüllen zu können. Soweit ausreichende Liquidität bei der Gesellschaft nicht vorhanden ist, wird das Auseinandersetzungsguthaben zinslos gestundet. Eine ratenweise Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens ist möglich.

#### **7.1.11 Vorübergehende Zahlungsfreistellung**

Die Treuhandkommanditistin verpflichtet sich, dem Treugeber innerhalb der gemäß Beitrittserklärung vereinbarten Ansparphase eine vorübergehende Zahlungsfreistellung im Falle des Eintretens einer der unten genannten Voraussetzungen zu gewähren.

Gründe für eine mögliche Zahlungsfreistellung sind Arbeitslosigkeit, Arbeitsunfähigkeit über eine ununterbrochene Dauer von sechs Wochen hinaus, Mutterschutz, Erziehungsurlaub, Wehr-/Zivildienst oder Aufnahme eines Vollzeitstudiums.

Der Gesellschafter hat den schriftlichen Nachweis über das Vorliegen einer der genannten Voraussetzungen zu erbringen. Eine vorübergehende Zahlungsfreistellung wird ab dem folgenden Monat, nach dem der Nachweis erbracht wurde, gewährt. Der Nachweis muss mit der entsprechenden Erklärung des Gesellschafters per eingeschriebenem Brief an die Treuhandkommanditistin zugestellt werden. Der Gesellschafter ist verpflichtet, nach Ablauf von jeweils sechs Monaten den Nachweis erneut zu erbringen. Im Falle der vorübergehenden Zahlungsfreistellung wird der Gesellschafter von der Verpflichtung zur Zahlung der Beteiligungsraten (Monatsbeiträge) solange entbunden, wie die Voraussetzungen vorliegen.

Die Ansparphase verlängert sich im Fall der vorübergehenden Zahlungsfreistellung um die Zeit, um die eine Freistellung erfolgt ist. Der Gesellschafter verpflichtet sich ausdrücklich, den Wegfall der Zahlungsfreistellungsvoraussetzung der Treuhandkommanditistin unverzüglich mitzuteilen. Unterlässt der Gesellschafter diese Mitteilung oder erbringt er einen durch die Treuhandkommanditistin geforderten Folgenachweis

nicht, ist die Treuhandkommanditistin zur fristlosen Kündigung des Treuhandvertrages berechtigt aber nicht verpflichtet. In diesem Fall erhält der Gesellschafter ein Auseinandersetzungsguthaben – nach Wahl der Fondsgesellschaft nach Abzug von tatsächlich entstandenen Kosten oder nach Abzug einer Verwaltungspauschale von 250 Euro – ausbezahlt und stimmt den damit verbunden wirtschaftlichen Verlusten bereits zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung ausdrücklich zu.

#### **7.1.12 Herabsetzung der zusätzlichen Pflichteinlage**

Kombisparer haben während der Ansparphase jederzeit ohne Angaben von Gründen die Möglichkeit, ihre zusätzliche Pflichteinlage auf die bereits geleistete Einlage herabzusetzen (vgl. § 16 des Gesellschaftsvertrages). Sie sollten in diesem Zusammenhang berücksichtigen, dass dies zu einer relativ erhöhten Kostenbelastung führt, da diese Kosten auf die ursprüngliche Zeichnungssumme berechnet und bezahlt wurden.

#### **7.1.13 Übertragung von Kommanditanteilen**

Jeder Kommanditist und Treugeber ist befugt, jederzeit durch gesonderten Vertrag seinen Gesellschaftsanteil mit Wirkung jeweils zum Ende eines Jahres zu übertragen oder in sonstiger Weise darüber zu verfügen, soweit dadurch nicht Kommanditanteile unter dem Betrag der Mindestbeteiligung gemäß § 4 Ziffer 6 des Gesellschaftsvertrages entstehen. Voraussetzung für die Abtretung ist die Zustimmung der Treuhandkommanditistin, die nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes verweigert werden darf. Der Übertragende haftet auch nach seinem Ausscheiden weiterhin für eine etwa ausstehende Kapitaleinlage sowie die Abwicklungsgebühr.

#### **7.1.14 Auflösung der Gesellschaft**

Die Gesellschaft wird aufgelöst, sofern die Gesellschafterversammlung dies beschließt. Sollten zum Zeitpunkt der vorgenannten Beendigung noch Beteiligungen im Portfolio der Gesellschaft vorhanden sein, so beschließt die Gesellschafterversammlung über den Verkauf der Beteiligungen. Die Abwicklung erfolgt im Falle der Auflösung der Gesellschaft durch die geschäftsführende Kommanditistin, welche zum Liquidator bestellt wird. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages (vgl. § 20) hingewiesen.

### **7.1.15 Anlageausschuss**

Zur Beratung der geschäftsführenden Kommanditistin bei Entscheidungen über Investitionen wird ein Anlageausschuss gebildet (vgl. § 17 des Gesellschaftsvertrages). Der Anlageausschuss hat gegenüber der geschäftsführenden Kommanditistin bezüglich der Auswahl der Investitionen ein Vetorecht. Der Anlageausschuss gibt sich selbst eine Geschäftsordnung. Der Anlageausschuss soll aus drei Mitgliedern bestehen. Die Treuhandkommanditistin ist in ihrer Funktion als Mittelverwendungskontrolleur geborenes Mitglied des Anlageausschusses.

### **7.1.16 Merkmale der Kapitalanteile**

Zum Prospektaufstellungsdatum halten die Treuhänderin und die geschäftsführende Kommanditistin je einen Kommanditanteil an der Beteiligungsgesellschaft. Sämtliche an der Beteiligungsgesellschaft gezeichneten Einlagen stehen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung aus. Mit den Kommanditanteilen der beiden Gründungsgesellschafter sind die Gesellschafterrechte eines Kommanditisten gemäß Gesellschaftsvertrag verbunden. Dies sind: Teilnahme an Gesellschafterversammlungen, Rede-, Stimm- und Kontrollrechte, Beteiligung am Vermögen und am Ergebnis des Emittenten, das Recht zur ordentlichen Kündigung und zur Übertragung der Beteiligung. Die Haftsumme der Gründungsgesellschafter entspricht der jeweils gezeichneten Einlage. Die Komplementärin ist nicht am Kapital des Emittenten beteiligt. Weitere vom Emittenten auszugebende Anteile sind jeweils mittelbare Kommanditbeteiligungen, die von der Treuhandkommanditistin auf Rechnung der Anleger gehalten werden. Die Mindestzeichnungssumme für die einzuwerbenden Einlagen beträgt € 15.000. Höhere Beträge müssen durch 1.000 teilbar sein.

Der Beitritt eines Anlegers zur Beteiligungsgesellschaft erfolgt mittelbar als Treugeber. Zu diesem Zweck wird die Treuhandkommanditistin ihre Einlagen und die in das Handelsregister einzutragende Haftsumme in Höhe von 1 % der gezeichneten Einlage jeweils auf Rechnung des Anlegers erhöhen und gleichzeitig den im Kapitel 9.3 abgedruckten Treuhandvertrag zwischen ihr und dem Anleger abschließen. Der Treuhandvertrag und der Beitritt zur Beteiligungsgesellschaft kommen mit der Annahme der Beitrittserklärung durch die Treuhänderin zustande. Jeder Treugeber ist berechtigt, die aus seinem Treugeberanteil entstehenden Rechte, insbesondere die Teilnahme an Gesellschafterversammlungen sowie sein Stimm- und Rederecht, persönlich und unmittelbar auszuüben. Im

Übrigen steht dem Treugeber gegenüber der Treuhänderin ein Weisungsrecht hinsichtlich der Ausübung von Rechten aus dem Gesellschaftsvertrag zu. Entscheidet sich ein Anleger zu einem Wechsel in die Direktkommanditistenstellung, so wird dieser namentlich mit seiner Haftsumme in das Handelsregister eingetragen. In diesem Fall erteilt der Anleger der geschäftsführenden Kommanditistin auf seine Kosten eine notariell beglaubigte Vollmacht zur Bewirkung der Handelsregistereintragung. Seine Kommanditbeteiligung wird dann durch die Treuhänderin im Rahmen einer Verwaltungstreuhandschaft verwaltet, soweit er dem nicht ausdrücklich widerspricht.

### **7.1.17 Von den gesetzlichen Regelungen abweichende Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages der Beteiligungsgesellschaft**

Der Gesellschaftsvertrag der Beteiligungsgesellschaft weicht in den nachstehend aufgezählten Bestimmungen von den gesetzlichen Regelungen ab: §§ 4 bis 23 (Gesellschafter / Gesellschaftskapital, Gesellschafterkonten und Entnahmen, Erbringung der Barleistung der Treugeber/ Direktgesellschafter, Rechtsstellung der Treugeber / Haftung, Finanz- und Investitionsplan, Geschäftsführung und Vertretung, Gesellschafterversammlung, Jahresabschluss, Informations- und Kontrollrechte der Anleger, Beteiligung am Ergebnis und am Vermögen, Laufende Tätigkeitsvergütungen, Übertragung von Kommanditanteilen, Kündigung, Herabsetzung der Pflichteinlage, vorübergehende Zahlungsfreistellung, Anlageausschuss, Ausscheiden von Gesellschaftern / Kündigung, Auseinandersetzungsguthaben, Auflösung der Gesellschaft, Beirat, Datenverarbeitungsklausel, Schlussbestimmungen). Wegen der Einzelheiten wird auf die angegebenen Vorschriften in dem im Kapitel 9.1 abgedruckten Gesellschaftsvertrag verwiesen.

### **7.1.18 Von den gesetzlichen Regelungen abweichende Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages der persönlich haftenden Gesellschafterin**

Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so kann die Gesellschaft auch durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten werden. Die Gesellschafterversammlung kann auch bei Vorhandensein mehrerer Geschäftsführer Alleinvertretungsbefugnis erteilen. Sie kann Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

## 7.2 Treuhandvertrag

Der einzelne Anleger schließt mit der vorgesehenen Treuhandkommanditistin, der AURATOR Treuhand GmbH, Köln, einen Treuhandvertrag, der im vollen Wortlaut in diesem Prospekt abgedruckt ist. Es wird deswegen jedem einzelnen Anleger empfohlen, vor seinem Beitritt diesen Vertrag zu lesen und gegebenenfalls einen Rechtsanwalt und/oder Steuerberater bei zu ziehen. Die Treuhandkommanditistin wird bei Treugeberkommanditisten in der Weise tätig, dass sie die Beteiligungen der Treugeberkommanditisten verwaltet und für diese im Handelsregister steht. Die Treuhandkommanditistin erwirbt im Auftrag des Treugebers und hält treuhänderisch im eigenen Namen aber für Rechnung des Treugebers als Treuhandkommanditistin einen Gesellschaftsanteil an der Fondsgesellschaft. Die Höhe des Gesellschaftsanteils bestimmt sich nach dem in der Beitrittserklärung (Zeichnungsschein) genannten Beteiligungsbetrag ohne Berücksichtigung des Agios.

Aufgaben und Vollmachten der Treuhandkommanditistin: Die Treuhandkommanditistin wird für den Treugeber folgende Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen vornehmen, zu deren Durchführung sie der Treugeber hiermit beauftragt und bevollmächtigt:

1. Durchführung aller zum wirtschaftlichen Erwerb und zur Abwicklung der Gesellschaftsbeteiligung erforderlichen Maßnahmen.
2. Wirtschaftlicher Beitritt zur Gesellschaft und Ausübung der Mitgliedschaftsrechte des Treugebers als Kommanditist der Gesellschaft, insbesondere Ausübung des Stimmrechts sowie Wahrnehmung der durch den Gesellschaftsvertrag begründeten Rechte im Interesse des Treugebers, soweit der Treugeber diese Rechte nicht selbst wahrnimmt.
3. Die Treuhandkommanditistin ist nicht verpflichtet, die Bonität der Vertragsparteien, die Angemessenheit von Kosten, Honoraren usw. zu überprüfen; vielmehr wird er die bereits gefällte Investitionsentscheidung des Treugebers durchführen und abwickeln.

Die Treuhandkommanditistin wird vom Treugeber von allen Verbindlichkeiten und Risiken freigestellt, die im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Verwaltung der treuhänderisch übernommenen Gesellschafterbeteiligung stehen bzw. entstehen. Insbesondere erfolgt die Freistellung der Treuhandkommanditistin von allen Risiken, die aufgrund seiner Beteiligung an der Gesell-

schaft entstehen. Für Direktkommanditisten gelten die Bestimmungen des Treuhandvertrages entsprechend.

Die Treuhandkommanditistin erhält für ihre Tätigkeit in der Platzierungsphase ein einmaliges Honorar von 0,2 % des gezeichneten Kapitals zuzüglich Umsatzsteuer, soweit eine anfällt und die Fondsgesellschaft zum Vorsteuerabzug berechtigt ist. Bezüglich der laufenden Vergütung wird auf den nachfolgenden Abschnitt zur laufenden Vergütung verwiesen. Das Honorar der Treuhandkommanditistin entsteht in gleicher Höhe sowohl für Treugeber als auch Direktkommanditisten jeweils dann anteilig, wenn ein Kapitalanleger eine Beitrittserklärung unterzeichnet hat und die komplette erste Einzahlungsrunde einschließlich 5 % Agio auf den gesamten Beteiligungsbetrag auf dem Treuhandkonto des Mittelverwendungskontrollers eingegangen ist. Die Vergütung wird sodann innerhalb von zwei Wochen nach Vorliegen der vorstehend genannten Voraussetzungen und Rechnungsstellung durch die Treuhandkommanditistin fällig und angewiesen.

Der Treuhandvertrag wird für die Zeit der Beteiligung der Treuhandkommanditistin an der Fondsgesellschaft geschlossen. Der Treuhandvertrag und das Treuhandverhältnis enden spätestens mit dem Abschluss der Liquidation der Fondsgesellschaft. Das Treuhandverhältnis mit dem betreffenden Treugeber endet, wenn die Treuhandkommanditistin mit dem für den betreffenden Treugeber treuhänderisch gehaltenen Anteil aus der Fondsgesellschaft ausscheidet.

Die ordentliche Kündigung dieses Treuhandvertrages ist ausgeschlossen. Die Kündigung aus wichtigem Grund ist zulässig. Die Rechtsfolgen der vollständigen Beendigung des Treuhandverhältnisses ergeben sich aus den Bestimmungen des Gesellschaftervertrages der Fondsgesellschaft.

Die Treuhandkommanditistin hat die ihr übertragenen Aufgaben mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes und im Interesse des Anlegers auszuüben. Der Treugeber kann der Treuhandkommanditistin jederzeit Weisungen erteilen. Die Haftung der Treuhandkommanditistin ist auf den Betrag der Kommanditeinlage, maximal aber auf 1 Mio. Euro begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen. Schadenersatzansprüche hat der Treugeber innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Kenntniserlangung von dem Schaden gegenüber dem Treuhänder schriftlich geltend zu machen. Sie verjähren spätestens nach drei Jahren von dem Zeitpunkt an gerechnet, in dem der Anspruch entstanden ist.

### 7.3 Konzeptionsvertrag

Der Fonds hat mit der MIDAS Konzept GmbH einen Konzeptionsvertrag abgeschlossen. Sie hat die wirtschaftliche, rechtliche und steuerliche Fondskonzeption unter Hinzuziehung und Beauftragung entsprechender Berufsträger zu entwickeln. Sie übernimmt selbst keine geschützten Berufsgruppen vorbehaltenen Aufgaben (bspw. Rechts- oder Steuerberatung). Ferner hat sie die Angebotsunterlagen (Prospekt, Beitrittserklärung und Beratungsprotokoll) zu erstellen.

Die MIDAS Konzept GmbH ist berechtigt – teilweise auch verpflichtet (z. B. nach dem Rechtsberatungs- und Steuerberatungsgesetz) – die Erfüllung der Aufgaben ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen. Sie erhält als Vergütung für die Übernahme der vorgenannten Tätigkeiten ein Honorar in Höhe von insgesamt 2 % des gezeichneten Kapitals zuzüglich Umsatzsteuer, soweit eine anfällt und die Fondsgesellschaft zum Vorsteuerabzug berechtigt ist. Die Vergütung der MIDAS Konzept GmbH entsteht jeweils dann anteilig, wenn ein Kapitalanleger eine Beitrittserklärung unterzeichnet hat und die komplette erste Einzahlungsrate einschließlich 5 % Agio auf den gesamten Beteiligungsbetrag auf dem Treuhandanderkonto des Mittelverwendungskontrolleurs eingegangen ist. Die Vergütung wird sodann innerhalb von zwei Wochen nach Vorliegen der vorstehend genannten Voraussetzungen und Rechnungsstellung fällig.

### 7.4 Marketingvertrag

Der Fonds hat mit der MIDAS Vertriebs GmbH einen Marketingvertrag abgeschlossen. Die MIDAS Vertriebs GmbH übernimmt die folgenden Aufgaben:

- Marketing, PR- und Öffentlichkeitsarbeit (Organisation und Durchführung von Presse- und Öffentlichkeitsarbeit);
- Anwerbung geeigneter Vertriebspartner am Finanzmarkt sowie Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen zur Unternehmenspräsentation vor Finanzdienstleistern;
- Führung der Provisionsverhandlungen mit Vertriebspartnern;
- Vermittlung und Koordinierung des Kontakts zwischen den Vertriebspartnern und dem Fonds;
- Ausbildung zum Vertrieb und Einweisung der vom Berater ausgewählten Vertriebspartner;
- Stetige Kontrolle der Arbeit angeworbener Vertriebspartner;

- Vorbereitung und Durchführung regionaler Vertriebs- und Schulungsveranstaltungen zur kontinuierlichen Motivierung des Vertriebs;
- Produktion und Druck der Vertriebs- und Marketingunterlagen;
- Stetige Beobachtung der Versorgung aller am Vertrieb Beteiligten mit Prospekt-, Zeichnungs- und Schulungsunterlagen im Rahmen der erforderlichen Materialdistribution.

Die MIDAS Vertriebs GmbH erhält als Vergütung für die Übernahme der vorgenannten Tätigkeiten ein Honorar in Höhe von insgesamt 3 % des gezeichneten Kapitals zuzüglich Umsatzsteuer, soweit eine anfällt und die Fondsgesellschaft zum Vorsteuerabzug berechtigt ist. Die Vergütung der MIDAS Vertriebs GmbH entsteht jeweils dann anteilig, wenn ein Kapitalanleger eine Beitrittserklärung unterzeichnet hat und die komplette erste Einzahlungsrate einschließlich 5 % Agio auf den gesamten Beteiligungsbetrag auf dem Treuhandanderkonto des Mittelverwendungskontrolleurs eingegangen ist. Die Vergütung wird sodann innerhalb von zwei Wochen nach Vorliegen der vorstehend genannten Voraussetzungen und Rechnungsstellung fällig.

### 7.5 Vertrag betreffend der Beschaffung von Eigenkapital

Die Fondsgesellschaft hat mit der MIDAS Vertriebs GmbH einen Vertrag über die Beschaffung von Eigenkapital abgeschlossen. Die Fondsgesellschaft überträgt darin der MIDAS Vertriebs GmbH exklusiv die Beschaffung von Beteiligungskapital in Höhe von bis zu 20 Mio. Euro. Die Auftragnehmerin erhält für die vertragsgerechte Übernahme der vorstehend dargestellten Tätigkeit ein Honorar von 7 % des eingeworbenen Kapitals sowie die auf das Beteiligungskapital insgesamt erhobene 5 %-ige Abwicklungsgebühr (Agio) zuzüglich Umsatzsteuer, soweit eine anfällt und die Fondsgesellschaft zum Vorsteuerabzug berechtigt ist. Von diesem Honorar abgezogen werden etwaige Vergütungen, die die Fondsgesellschaft direkt an (von der MIDAS Vertriebs GmbH an die Fondsgesellschaft vermittelte) Vertriebe (auf Basis zwischen der Fondsgesellschaft und diesen Vertrieben geschlossenen Verträgen) bezahlt.

Sämtliche vorgenannten Ansprüche der Auftragnehmerin entstehen jeweils dann anteilig, wenn ein Kapitalanleger eine Beitrittserklärung unterzeichnet hat und die komplette erste Einzahlungsrate einschließlich 5 % Agio auf den gesamten Beteiligungsbetrag auf

dem Treuhandanderkonto des Mittelverwendungskontrolleure eingegangen ist. Die Provision wird sodann innerhalb von zwei Wochen nach Vorliegen vorstehend genannter Voraussetzungen und Rechnungsstellung durch die Auftragnehmerin fällig und angewiesen.

## **7.6 Mittelverwendungskontrollvertrag**

Die Fondsgesellschaft hat einen Mittelverwendungskontrollvertrag mit der AURATOR Treuhand GmbH abgeschlossen. Der Mittelverwendungskontrollleur gibt die Anlegergelder/ Treugebergelder gemäß den Freigabebedingungen in § 1 des Mittelverwendungskontrollvertrages auf schriftliche Anforderung durch die geschäftsführende Kommanditistin frei. Es gehört nicht zu den Aufgaben des Mittelverwendungskontrolleure, die Komplementärin bzw. die Geschäftsführung der Fondsgesellschaft sowie die Zielunternehmen zu überwachen.

Der Mittelverwendungskontrollvertrag ist im vollen Wortlaut in diesem Prospekt abgedruckt. Es wird jedem Anleger empfohlen, vor Zeichnung diesen Mittelverwendungskontrollvertrag zu lesen bzw. einen Anwalt oder Steuerberater mit der Prüfung dieses Vertrages zu beauftragen. Der Mittelverwendungskontrollleur erhält für seine Leistungen gemäß Vertrag ein Gesamthonorar von 0,3 % des gezeichneten Kapitals zuzüglich Umsatzsteuer, soweit eine anfällt und die Fondsgesellschaft zum Vorsteuerabzug berechtigt ist. Sämtliche vorgenannten Ansprüche des Mittelverwendungskontrolleure entstehen dann anteilig, wenn ein Kapitalanleger eine Beitrittserklärung unterzeichnet hat und die komplette erste Einzahlungsrate einschließlich 5 % Agio auf den gesamten Beteiligungsbetrag auf dem Treuhandanderkonto des Mittelverwendungskontrolleure eingegangen ist. Die Vergütung wird sodann innerhalb von zwei Wochen nach Vorliegen der vorstehend genannten Voraussetzungen und Rechnungsstellung durch den Mittelverwendungskontrollleur selbst bezahlt und angewiesen. In soweit ist der Mittelverwendungskontrollleur von § 181 BGB befreit.

## **7.7 Laufende Vergütungen**

### **7.7.1 Vergütung der geschäftsführenden Kommanditistin**

Die MIDAS Management AG erhält für ihre Geschäftsführungstätigkeit eine laufende monatliche Vergütung in Höhe von 0,15 % der zum jeweiligen Monatsende eingezahlten Kommanditeinlagen zuzüglich Umsatz-

steuer, soweit eine anfällt und die Fondsgesellschaft zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

### **7.7.2 Laufende Steuerberatung / Jahresabschluss**

Für die Erstellung des handels-/ steuerrechtlichen Jahresabschlusses, der Buchführung sowie der Erstellung der Steuererklärungen einschließlich Sonderwerbungskostenverwaltung der Fondsgesellschaft erhält der hierfür vorgesehene Steuerberater ein Honorar entsprechend der jeweils gültigen Gebührenverordnung.

### **7.7.3 Haftungsvergütung der Komplementärin**

Die Komplementärin erhält ab 1. Oktober 2007 eine monatliche Haftungsvergütung von 1.000 Euro zuzüglich Umsatzsteuer, soweit eine anfällt und die Fondsgesellschaft zum Vorsteuerabzug berechtigt ist. Die Vergütung ist jeweils zum Monatsende auszuführen.

### **7.7.4 Anlegerverwaltung sowie Treuhandtätigkeit**

Die Treuhänderin erhält für ihre laufende Tätigkeit ein Honorar in Höhe von 0,2 % p.a. aus dem gezahlten Gesellschaftskapital zuzüglich Umsatzsteuer, soweit eine anfällt und die Fondsgesellschaft zum Vorsteuerabzug berechtigt ist. Dieses Honorar ist zeitanteilig in monatlichen Raten am Ende des jeweiligen Monats zur Zahlung fällig.

### **7.7.5 Anlegerbetreuung**

Für die laufende Betreuung der Anleger erhält die Vertriebsgesellschaft, bei der der Anleger Kunde ist und die Beteiligung gezeichnet hat, ein Honorar von 0,5 % p. a. der gezahlten Kommanditeinlagen zuzüglich Umsatzsteuer, soweit eine anfällt und die Fondsgesellschaft zum Vorsteuerabzug berechtigt ist. Dieses Honorar ist zeitanteilig in monatlichen Zahlungen am Ende jeden Monats zur Zahlung fällig.

## **8 Steuerliches Konzept**

Dieses Kapitel stellt die wesentlichen Grundlagen der steuerlichen Konzeption dar. Die nachfolgende Darstellung der steuerlichen Grundlagen bezieht sich auf die zum Zeitpunkt der Prospektherausgabe geltende Rechtslage. Maßgeblich für die nachfolgenden Erläuterungen sind die geltenden Steuergesetze, die veröffentlichten Verwaltungsanweisungen und Gerichtsentscheidungen. Geplante Gesetzesänderungen, nicht offiziell veröffentlichte Verwaltungsanweisungen und

sonstige nicht verbindliche Äußerungen zum deutschen Steuerrecht wurden - sofern nicht ausdrücklich erwähnt - nicht berücksichtigt. Durch Änderung der Steuergesetze, der Verwaltungsauffassung oder der Entwicklung der Rechtsprechung können sich die steuerlichen Ergebnisse und damit die Rendite für den Anleger verändern.

Am 25. Mai 2007 hat der Bundestag in 3. Lesung das Gesetz zur Unternehmensteuerreform 2008 beschlossen, am 06. Juli 2007 wurde das Gesetz im Bundesrat verabschiedet. Danach ergeben sich u. a. folgende grundlegenden Änderungen:

- Einführung einer Abgeltungsteuer ab dem 01. Januar 2009 auf alle privaten Kapitalerträge und Veräußerungsgewinne in Höhe von 25 %;
- Festhalten an der Gewerbesteuer;
- Absenken des Unternehmensteuersatzes auf unter 30 %;
- Begünstigung nicht entnommener Gewinne bei Personengesellschaften zur Gleichbehandlung mit Kapitalgesellschaften;
- Gegenfinanzierung der Steuermindereinnahmen u.a. durch Verbreiterung der Bemessungsgrundlage;
- Abänderung des Halbeinkünfteverfahrens zum Teileinkünfteverfahren (40 % Steuerfreiheit) Demnach sollen bislang - im Privatvermögen - steuerfrei behandelte Veräußerungsgewinne künftig pauschal besteuert werden, wobei es auf Haltefristen und Anteilsgrößen nicht mehr ankommen soll.

Gemäß Mitteilung vom 12. Juni 2007 (Drucksache 16/5590) des Deutschen Bundestages wird zudem derzeit ein Referentenentwurf für ein Wagniskapitalbeteiligungsgesetz erarbeitet, das noch in 2008 in Kraft treten soll. Gleichzeitig soll auch das Gesetz über Unternehmensbeteiligungsgesellschaften novelliert werden. Der Kabinettsbeschluss ist für Herbst oder Winter 2007 geplant, damit dieses Gesetz im Frühjahr 2008 in Kraft treten kann. Solange der Gesetzentwurf noch nicht vorliegt, sind konkrete Aussagen zu bestimmten Regelungsinhalten und eine Abstimmung der vertraglichen Grundlagen der Fondsgesellschaft mit etwaigen künftigen Vor- oder Nachteilen einer solchen Gesetzesänderung nicht möglich.

Die Feststellung der Besteuerungsgrundlagen, die endgültig regelmäßig erst im Rahmen einer Betriebsprüfung erfolgen, obliegt der Finanzverwaltung. Weder ist eine solche Betriebsprüfung der Fondsgesell-

schaft bislang durchgeführt worden, noch sind die hier getroffenen Aussagen im Rahmen eines verbindlichen Auskunftsverfahrens oder in anderer Weise mit der Finanzverwaltung abgestimmt. Es kann deshalb grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden, dass die Finanzverwaltung und/oder Rechtsprechung den Sachverhalt letztlich abweichend von der folgenden Darstellung beurteilt.

Es ist vorgesehen, dass Teile der Anleger ihre Einlageverpflichtung in monatlichen Zahlungen erbringen; hinsichtlich der steuerlichen Auswirkungen werden alle Beteiligungsinteressenten ausdrücklich auf Folgendes hingewiesen: Das steuerliche Ergebnis dieser Beteiligungsgesellschaft wird jährlich festgestellt. Die zunehmende Kapitaleinzahlung kann dazu führen, dass im Laufe der Einzahlungsphase auch anteilige Gewinnanteile - soweit sie anfallen - zu versteuern sein werden, ohne dass zur Begleichung der Steuerschulden ein entsprechender Liquiditätszufluss aus der Beteiligungsgesellschaft erfolgt, weil Anleger in der Ansparphase Gewinne nur entnehmen dürfen wenn und soweit die Summe ihrer Kapitalkonten die Hälfte der vereinbarten Zeichnungssumme übersteigt.

Die nachfolgenden Ausführungen können nicht auf alle denkbaren Einzelfälle sowie auf alle individuellen Verhältnisse des Anlegers eingehen. Die Darstellungen beziehen sich nur auf in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige Anleger (Hauptwohnsitz in Deutschland) und dort nur auf natürliche Personen, die ihre Anteile im Privatvermögen halten und vollständig aus Eigenmitteln finanzieren. Treffen die Annahmen zur steuerlichen Situation des Anlegers nicht zu, ergeben sich ggf. abweichende steuerliche Konsequenzen. Es wird jedem Investor empfohlen, vor einer Anlageentscheidung seine persönlichen steuerlichen Konsequenzen aus der Beteiligung mit seinem steuerlichen Berater zu erörtern.

## **8.1 Allgemeines Steuerliche Struktur**

Die MIDAS Mittelstandsfonds Nr. 3 GmbH & Co. KG ist eine Personengesellschaft in der Rechtsform einer Kommanditgesellschaft. Der Anleger nimmt dort entweder über den Treuhänder oder direkt die Stellung eines Kommanditisten - Gesellschafter, dessen Haftung beschränkt ist - ein. Gemäß dem Treuhandvertrag werden Treugeber im Innenverhältnis hinsichtlich ihrer wirtschaftlichen Beteiligungsrechte sowie der Ausübung ihrer Kontroll- und Stimmrechte so gestellt wie unmittelbar beteiligte Kommanditisten.

Personengesellschaften selbst sind im deutschen Steuerrecht als solche nicht einkommensteuerpflichtig, d.h. für Zwecke der Einkommensteuer kein eigenständiges Steuersubjekt. Steuersubjekt sind vielmehr die einzelnen an den Personengesellschaften beteiligten Anleger als deren Gesellschafter. Diesen werden die steuerlichen Ergebnisse der einzelnen Gesellschaften anteilig zugerechnet und auf Gesellschafterebene unter Berücksichtigung der persönlichen Merkmale des jeweiligen Gesellschafters der Einkommensbesteuerung unterworfen. Gleichwohl sind Personengesellschaften in der gesamthänderischen Verbundenheit ihrer Gesellschafter Subjekte der Einkunftszielung und Einkunftermittlung. Hinsichtlich der Bestimmung der Einkunftsart und der Einkünfteerzielungsabsicht wird also bei jedem Anleger auch auf die Verhältnisse in den Personengesellschaften abgestellt.

### **Keine gewerbliche Tätigkeit der Fondsgesellschaft**

Die steuerliche Konzeption der MIDAS Mittelstandsfonds Nr. 3 GmbH & Co. KG geht davon aus, dass keine Einkünfte aus Gewerbebetrieb erzielt, sondern die Voraussetzungen der privaten Vermögensverwaltung erfüllt werden. Die Fondsgesellschaft beteiligt sich an den Zielunternehmen, indem sie direkte Beteiligungen oder indirekte Beteiligungen an diesen eingeht; die direkten Beteiligungen an Personengesellschaften sollen über typisch stille Beteiligungen oder Genussrechte, die Einkünfte aus Kapitalvermögen erzielen, erfolgen. Konzeptionsgemäß ist die Beteiligungsgesellschaft weder originär gewerblich tätig noch handelt es sich um eine gewerblich geprägte Personengesellschaft.

Zur Abgrenzung der originär gewerblichen Tätigkeit von der privaten Vermögensverwaltung sind insbesondere die Kriterien des Schreibens des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) vom 16. Dezember 2003 (BStBl. I, 2004, S. 40) „Einkommensteuerliche Behandlung von Venture Capital und Private Equity Fonds; Abgrenzung der privaten Vermögensverwaltung vom Gewerbebetrieb“, sog. Private Equity-Erlass, zu beachten. Das BMF-Schreiben spiegelt die Meinung der Finanzverwaltung über die einkommensteuerliche Behandlung von Venture Capital-Fonds und Private Equity-Fonds wider, deren Grundsätze auf die Fondsgesellschaft übertragbar sind. Nach Ansicht des Herausgebers treffen die dort gemachten Annahmen bezogen auf die Fondsgesellschaft dahingehend zu, dass die Voraussetzungen für eine private Vermögensverwaltung vorliegen.

Die gewerbliche Prägung wird dadurch ausgeschlossen, dass die MIDAS Management AG als Kommanditistin zur Geschäftsführung befugt ist. Nach der Vorschrift des § 15 Abs. 3 Nr. 2 EStG gilt die mit Einkünfteerzielungsabsicht unternommene Tätigkeit einer Personengesellschaft als Gewerbebetrieb, wenn – ohne Vorliegen einer originär gewerblichen Tätigkeit – ausschließlich eine oder mehrere Kapitalgesellschaften persönlich haftende Gesellschafter sind und ausschließlich diese oder Nichtgesellschafter zur Geschäftsführung befugt sind. Diese Voraussetzungen sind bei der Fondsgesellschaft nicht erfüllt, da eine Kommanditistin zur Geschäftsführung berufen ist. Daneben ist die Komplementärin MIDAS Verwaltung GmbH ausdrücklich von der Geschäftsführung ausgeschlossen. Die Tatsache, dass es sich bei der geschäftsführenden Kommanditistin um eine Kapitalgesellschaft handelt, führt zu keinem anderen Ergebnis.

Nach den zuvor genannten Kriterien ist die MIDAS Mittelstandsfonds Nr. 3 GmbH & Co. KG damit nicht als gewerbetreibend anzusehen. Sie würde jedoch einen Gewerbebetrieb unterhalten, sofern sie sich an einer Zielgesellschaft in der Rechtsform einer Personengesellschaft, die ihrerseits die Kriterien der gewerblichen Tätigkeit erfüllt, so beteiligen würde, dass sie dort wie ein Gesellschafter behandelt wird. Es würde dann zur so genannten gewerblichen Infektion gemäß § 15 Abs. 3 Nr. 1 EStG kommen. In diesem Fall würden die gewerblichen Einkünfte der Zielgesellschaft, die der Fondsgesellschaft zugerechnet werden, dazu führen, dass sämtliche Einkünfte der Fondsgesellschaft gewerblich infiziert würden. Entsprechend würde dann ein Anleger ebenfalls Einkünfte gemäß § 15 EStG aus seiner Beteiligung an der MIDAS Mittelstandsfonds Nr. 3 GmbH & Co. KG erzielen.

Die Fondsgesellschaft ist gehalten, die Investitionen ständig auf Gewerblichkeitsrisiken zu überprüfen. Zur Vermeidung einer möglichen gewerblichen Infizierung der Fondsgesellschaft durch die Beteiligung an einer gewerblichen Personengesellschaft wird die Fondsgesellschaft, wenn solche Beteiligungen eingegangen werden sollen, eine Kapitalgesellschaft zwischenschalten, um die erforderliche Abschirmwirkung zu erzielen. Die Prüfung der Gewerblichkeitskriterien einer bestehenden oder beabsichtigten Investition ist eine auf die einzelnen Umstände abzustellende Prüfung, für deren Einschätzung keine Garantie der Richtigkeit übernommen werden kann.

## **8.2 Einkommensteuer**

### **Einkunftsart**

Die Einnahmen der Fondsgesellschaft bestehen in erster Linie aus den Erträgen der eingegangenen Beteiligungen an den Zielgesellschaften; hierbei handelt es sich um Einkünfte aus Kapitalvermögen i.S.d. § 20 EStG. Daneben wird die Fondsgesellschaft Zinseinnahmen aus der verzinslichen Anlage der Liquiditätsreserven erzielen. Steuerlich führt der Zufluss bei der Fondsgesellschaft zum anteiligen Zufluss beim Investor; eine Thesaurierung auf Ebene der Fondsgesellschaft wäre steuerlich unbeachtlich. Daneben ist es möglich, dass der Anleger bei einer Veräußerung seines Anteils an der Fondsgesellschaft eventuell Einkünfte aus einem privaten Veräußerungsgeschäft nach den §§ 22, 23 EStG erzielt.

### **Einkünfte aus Kapitalvermögen**

Die Einkünfte aus Kapitalvermögen werden – nach derzeitigen Recht noch – als Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten ermittelt. Neben den Einnahmen und den Werbungskosten, die auf Ebene der Fondsgesellschaft anfallen, werden noch Werbungskosten der Anleger, die im Zusammenhang mit der Beteiligung der Fondsgesellschaft stehen (sogenannte Sonderwerbungskosten), berücksichtigt. Hierunter fallen z.B. auch Aufwendungen des Anlegers für Beraterhonorare, sofern diese nicht nach Maßgabe des sog. Fondserlasses vom 20.10.2003 als Anschaffungskosten zu behandeln sind. Nach Auffassung der Finanzverwaltung sind alle Aufwendungen, die auf den Erwerb der Beteiligung gerichtet sind und wirtschaftlich in die Investitionsphase fallen, den Anschaffungskosten zuzuordnen. Gegebenenfalls kommt es des Weiteren zur Anwendung des Halbeinkünfteverfahrens sowie zum Einbehalt einer Kapitalertragsteuer, welche dann auf die Einkommensteuer des jeweiligen Anlegers angerechnet wird.

### **Zinseinnahmen**

Die Zinseinnahmen werden mit einer Zinsabschlagsteuer von derzeit 30 % belastet, welche im Verfahren über die gesonderte und einheitliche Feststellung der Einkünfte der Gesellschaft durch das Finanzamt den Wohnsitzfinanzämtern der Anleger mitgeteilt werden. Die gezahlten Steuerabzugsbeträge werden dann auf die persönliche Einkommensteuer der Anleger angerechnet.

### **Geplante Abgeltungsteuer**

Nach den Plänen zur Unternehmensteuerreform 2008 werden die Einkünfte aus Kapitalvermögen ab dem

01. Januar 2009 mit einer pauschalen Abgeltungsteuer von voraussichtlich 25 % (zzgl. Solidaritätszuschlag) besteuert werden. Daneben ist die Beantragung des dann ebenfalls zur Einführung beabsichtigten Wahlveranlagungsverfahrens möglich, wonach die Abgeltungsteuer auf die persönliche Einkommensteuer angerechnet werden kann. Eine Ausnahme gilt, sofern die Beteiligung an der Fondsgesellschaft im Betriebsvermögen gehalten wird. Für diese Investoren gilt dann das so genannte Teileinkünfteverfahren, wonach 60 % der Einkünfte steuerpflichtig sind.

Bei der Ermittlung der Einkünfte aus Kapitalvermögen (im Wesentlichen Veräußerungserlöse abzüglich Anschaffungskosten) ist als Werbungskosten nur ein Betrag von 801 Euro (Sparerfreibetrag) abzugsfähig. Der Abzug der tatsächlichen Werbungskosten soll ausgeschlossen sein. Eine Kirchensteuer ist nach der geplanten Neuregelung nicht einzubehalten, wenn nicht alle Beteiligten derselben Religionsgemeinschaft angehören. Die Regeln sollen ab 1. Januar 2009 gelten.

### **Privates Veräußerungsgeschäft**

Veräußert ein Anleger die Beteiligung an der Fondsgesellschaft, so kann dies zu einem privaten Veräußerungsgeschäft führen. Ein bei der Veräußerung entstehender Gewinn ist dann steuerpflichtig, wenn der Anleger seine Anteile an der Fondsgesellschaft oder diese ihren unmittelbaren Anteil an einem Zielfonds oder ihre Beteiligung an dem Portfoliounternehmen innerhalb eines Jahres seit Anschaffung der Beteiligung veräußert (§ 23 Abs. 1 S. 4 EStG). Gegebenenfalls kommt es zur Anwendung des Halbeinkünfteverfahrens. Auch für private Veräußerungsgeschäfte wird ab 2009 die Abgeltungsteuer eingeführt; das zuvor Dargelegte gilt entsprechend.

### **Verlustvortrag /-rücktrag, § 10d EStG**

Nach derzeitigen Recht dürfen Verluste aus privaten Veräußerungsgeschäften nur bis zur Höhe des Gewinns, den ein Anleger im gleichen Kalenderjahr aus privaten Veräußerungsgeschäften erzielt hat, ausgeglichen werden. Sie dürfen nicht nach § 10d EStG abgezogen werden. Ein entsprechender Rücktrag und Vortrag der Verluste ist unter entsprechender Anwendung des § 10d EStG möglich, das heißt, Verluste sind bis zu einem Betrag von 1 Mio. Euro (zusammenveranlagte Ehepaare 2 Mio. Euro) voll abziehbar. Darüber hinaus ist nur ein Ausgleich bis zu 60 % des 1 Mio. Euro / 2 Mio. Euro (Einzelveranlagung/ Zusammenveranlagung) übersteigenden Gesamtbetrags möglich.

Nach den Plänen zur Unternehmensteuerreform können Verluste aus Kapitaleinkünften künftig nicht mehr

mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden. Sie dürfen auch nicht nach § 10d EStG abgezogen werden. Die Verluste mindern jedoch die Einkünfte des Anlegers aus Kapitalvermögen in den Folgejahren. Für eine Übergangszeit bis zum Jahr 2013 können auch bestehende Verlustvorträge nach § 23 Abs. 3 Satz 9 und 10 EStG ebenfalls von den Einkünften aus Kapitalvermögen abgezogen werden. Verluste aus Kapitalvermögen, die aus der Veräußerung von Aktien entstehen, dürfen nur mit Gewinnen aus der Veräußerung von Aktien verrechnet werden. Der einem Anleger zuzurechnende Verlustvortrag wird insoweit gesondert festgestellt.

#### **Verlustausgleichsbegrenzung, § 15a EStG**

Die an der Fondsgesellschaft beteiligten Anleger unterliegen als Kommanditisten der Verlustausgleichsbegrenzung des § 15 a EStG. Diese Vorschrift bestimmt, dass ein Verlustausgleich bzw. -abzug mit anderen Einkünften insoweit ausgeschlossen ist, als bei beschränkt haftenden Gesellschaftern negative Kapitalkonten entstehen oder sich erhöhen. Ein negatives Kapitalkonto entsteht, wenn die Beteiligungssumme zzgl. Abwicklungsgebühr durch Verluste sowie Ausschüttungen, die höher als die prospektierten Gewinnzuweisungen liegen, soweit vermindert wurde, dass ein negativer Betrag entsteht. Negative Auswirkungen durch die Rechtsfolgen des § 15 a EStG erwartet die Herausgeberin nicht, da geplant ist, vorwiegend mit Eigenkapital zu investieren. Gleichwohl ist die Entstehung negativer Kapitalkonten wegen des Blind-Pool-Charakters nicht ausgeschlossen.

#### **Steuerstundungsmodelle, § 15b EStG**

Nach Auffassung des Anbieters fällt das vorliegende Beteiligungsangebot nicht in den Anwendungsbereich von § 15b EStG, da kein Steuerstundungsmodell im Sinne dieser Vorschrift gegeben ist. Es sollen keine steuerlichen Vorteile in Form von negativen Einkünften aufgrund einer Modellhaften Gestaltung erzielt werden. Vielmehr ist das Beteiligungsangebot so konzipiert, dass keine steuerlichen Anfangsverluste auf Ebene des Anlegers generiert werden.

#### **8.3 Umsatzsteuer**

Die Tätigkeit der Fondsgesellschaft beschränkt sich auf den Erwerb und das Halten von Beteiligungen. Dies begründet keine nachhaltige gewerbliche Tätigkeit i. S. d. § 2 Abs. 1 UStG. Die Fondsgesellschaft ist somit kein Unternehmer im umsatzsteuerlichen Sinn und kann daher auch die ihr in Rechnung gestellten Vorsteuerbeträge nicht abziehen. Die Umsatzsteuer stellt

mithin auf der Ebene der Fondsgesellschaft eine Definitivbelastung dar.

#### **8.4 Gewerbesteuer**

Da die Fondsgesellschaft voraussichtlich keine gewerblichen Einkünfte erzielen wird, unterliegt sie nicht der Gewerbesteuer. Im Falle einer Beteiligung über eine zwischengeschaltete Kapitalgesellschaft unterliegen etwaige Dividenden aus den Zielgesellschaften, 5 % der Veräußerungsgewinne sowie eventuelle Zins-einkünfte bei der Kapitalgesellschaft nach Abzug der bei der Kapitalgesellschaft anfallenden laufenden Kosten der Gewerbesteuer.

#### **8.5 Erbschaft / Schenkungsteuer**

Die Vererbung - Vermögensübertragung von Todes wegen - sowie die Schenkung - Vermögensübertragung unter Lebenden - eines Anteils an der MIDAS Mittelstandsfonds Nr. 3 GmbH & Co. KG durch einen Anleger unterliegen grundsätzlich der Erbschaft- und Schenkungsteuer. Die genaue Höhe der Steuer ist von einer Reihe von Faktoren abhängig, maßgeblich vom Steuerwert des übertragenen Vermögens, dem Verwandtschaftsgrad des Begünstigten zum Erblasser/Schenker sowie den anzusetzenden Freibeträgen. Die Steuersätze liegen zwischen 7 % und 50 % bezogen auf das erworbene Vermögen. Ob und ggf. in welcher Höhe tatsächlich eine Steuerschuld entsteht, kann an dieser Stelle daher nicht beurteilt werden

Bezüglich der Bewertung der Fondsanteile differenziert die Finanzverwaltung in einem koordinierten Ländereverlass vom 27. Juni 2005 (3-S 3806/51) durch das Finanzministerium Baden-Württemberg zwischen der direkten Beteiligung und der treuhänderisch gehaltenen Beteiligung an einer Fondsgesellschaft. Danach kommen für Treugeberkommanditisten, die im Wege der Schenkung oder Erbschaft Anteile an der Fondsgesellschaft übertragen, bestimmte bei der Bewertung vorgesehene Vergünstigungen für Betriebsvermögen nicht zur Anwendung. Insoweit ist Gegenstand der Zuwendung der Herausgabeanspruch des Anlegers gegen den Treuhänder auf Rückübertragung des Treugutes. Dieser Herausgabeanspruch ist als Sachleistungsanspruch aus einem gegenseitigen Vertrag mit dem gemeinen Wert zu bewerten, welcher in der Regel über dem nach § 12 ErbStG zu ermittelnden steuerlichen Wert liegen dürfte. Dieser ist für den Direktkommanditisten maßgebend. Bei vorhersehbaren oder planbaren Anteilsübertragungen sollte daher, sofern ein Treuhandverhältnis gegeben ist, der vorherige

Wechsel des Übertragenden in die Stellung eines Direktkommanditisten geprüft werden. Um den individuellen Verhältnissen Sorge zu tragen, wird die Hinzuziehung eines steuerlichen Beraters im Falle der Übertragung ausdrücklich empfohlen.

Des Weiteren hat das Bundesverfassungsgericht in einem Beschluss vom 07. November 2006 (Aktenzeichen 1 BvL 10/02) festgestellt, dass das Erbschaftsteuerrecht in seiner derzeitigen Ausgestaltung gegen den Gleichheitssatz aus Art. 3 Abs. 1 GG verstößt und daher verfassungswidrig ist. Der Gesetzgeber ist verpflichtet, spätestens bis zum 31. Dezember 2008 eine Neuregelung zu treffen. Bis zu der Neuregelung ist das bisherige Recht weiter anwendbar. Eine Neuregelung des gesamten Erbschaft- und Schenkungsteuerrechts ist daher in Kürze zu erwarten.

### 8.6 Veranlagungsverfahren

Für die Feststellung der einem Gesellschafter einer Personengesellschaft zuzurechnenden und bei seiner Besteuerung zu berücksichtigenden Gewinnanteile aus der Gesellschaft ist eine so genannte einheitliche und gesonderte Feststellung durchzuführen. Dazu werden von der Personengesellschaft bei dem für sie zuständigen Betriebsstättenfinanzamt jährlich Ergebnisfeststellungen eingereicht, auf deren Grundlage die Einkünfte der Gesellschaften veranlagt und festgestellt werden. Eine endgültige Veranlagung erfolgt ggf. im Rahmen einer steuerlichen Außenprüfung. Die maßgeblichen Besteuerungsgrundlagen werden anschließend amtsintern dem für den Gesellschafter zuständigen Finanzamt verbindlich mitgeteilt und von Amts wegen bei dessen Veranlagung berücksichtigt. Kommt es zu einer nachträglichen Änderung der Veranlagung bei der Gesellschaft ist entsprechend von Amts wegen auch immer die Veranlagung des Gesellschafters anzupassen.

Der einzelne Gesellschafter kann weitere Aufwendungen im Hinblick auf seine Beteiligung haben, die als so genannte Sonderwerbungskosten bezeichnet werden. Etwaige Sonderwerbungskosten können nur im Rahmen der gesonderten und einheitlichen Ergebnisfeststellung steuerlich geltend gemacht werden; sie sind jährlich bis zum 28. Februar für das jeweils vorangegangene Jahr durch den Anleger gegenüber der Treuhandkommanditistin anzuzeigen, andernfalls gehen sie steuerlich "verloren".

## 9 Verträge

### 9.1 Gesellschaftsvertrag MIDAS Mittelstandsfonds Nr. 3 GmbH & Co. KG

#### Definitionen:

Soweit es der Zusammenhang erlaubt und in den Paragraphen §§ 1 ff. nicht anders geregelt, haben nachstehende Begriffe folgende Bedeutung:

**Agio:** Zusätzlich zur Einlage ist vom Anleger ein Agio in Höhe von 5 % des Beteiligungsbetrages zu leisten.

**Agiozahlung:** Die Agiozahlung beträgt 5 % bezogen auf die Zeichnungssumme und ist gemeinsam mit der anrechenbaren Einmalzahlung durch den Anleger zu erbringen.

**Anleger:** Anleger bezeichnet die Gesamtheit aus Kommanditisten – auch Direktkommanditisten – und Treugebern – auch Treugeberkommanditisten – genannt.

**Anrechenbare Einmalzahlung:** Die anrechenbare Einmalzahlung beträgt mindestens 15 % der übernommenen (nur bei Kombieinlage) Kommanditeinlage (Zeichnungssumme).

**Beteiligungsphasen:** Die Beteiligung am MIDAS Mittelstandsfonds Nr. 3 ist in drei Phasen eingeteilt:

**Ansparphase:** Zeitraum, innerhalb dessen ein Zeichner des Kombiplans seine übernommene Kommanditeinlage (Beteiligungswert) gemäß Vereinbarung laut Beitrittserklärung leistet. Die Ansparphase beträgt höchstens 15 Jahre (180 Monate). Im Fall von Einmalanlegern entfällt die Ansparphase. Für den Fall, dass ein Zeichner des Kombiplans seine bereits geleisteten Zahlungen bis zur Höhe der übernommenen Kommanditeinlage durch eine oder **mehrere** Einmalzahlungen auffüllt, verkürzt sich die Ansparphase entsprechend. Innerhalb der Ansparphase sind Entnahmen oder Verfügungen über die Einlage nicht möglich. Gewinnentnahmen sind möglich, sofern und soweit die Summe der Kapitalkonten die Hälfte der Zeichnungssumme übersteigt.

**Aufbauphase:** Die Aufbauphase beginnt nachdem die übernommene Kommanditeinlage vollständig erbracht wurde und beträgt von diesem Zeitpunkt an immer 5 Jahre. Innerhalb der Aufbauphase sind Gewinnentnahmen möglich, Entnahmen oder Verfügungen über die Einlage jedoch nicht.

**Ablaufphase:** Nach Beendigung der Aufbauphase beginnt die Ablaufphase. Während der Ablaufphase kann der Gesellschafter (= Anleger) jeweils zum Jah-

resende ganz oder teilweise über seine Beteiligung verfügen und sich diese **auszahlen** lassen.

**Beteiligungswert:** Gemäß Beitrittserklärung festgelegter Betrag (= übernommene Kommanditeinlage) mit dem sich der Anleger an der Fondsgesellschaft beteiligt. Der Beteiligungswert muss mindestens 15.000 Euro betragen.

**Erstbeitrag:** Der Erstbeitrag besteht aus der anrechenbaren Einmalzahlung zuzüglich der Agiozahlung (bei Kombieinlage) und beträgt damit mindestens 20 % des Zeichnungsbetrages.

### § 1 Firma und Sitz der Gesellschaft

Die Firma der Gesellschaft lautet MIDAS Mittelstandsfonds Nr. 3 GmbH & Co. KG

Sitz der Gesellschaft ist Köln.

### § 2 Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist die direkte oder indirekte Anlage und Verwaltung von eigenem Vermögen in unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungen an nicht börsennotierten Unternehmen im Inland sowie von offenen oder stillen Gesellschaftsbeteiligungen an Personen- oder Kapitalgesellschaften sowie eigenkapitalähnlichen Anlagen jeder Art und damit der Aufbau eines Portfolios. Gegenstand ist ferner die Anlage eigenen Vermögens in Geldwerten zum Zwecke des Liquiditätsmanagements. Co-Investments sind zulässig.

2. Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte vorzunehmen und alle Maßnahmen zu ergreifen, die mit dem Gegenstand des Unternehmens zusammenhängen oder ihm unmittelbar oder mittelbar förderlich sind. Sie darf dazu insbesondere Zweigniederlassungen errichten, sich an anderen Unternehmen beteiligen, Tochtergesellschaften gründen, Unternehmensverträge abschließen und Interessengemeinschaften eingehen; ebenso darf sie auch Darlehens- und ähnliche Verbindlichkeiten eingehen. Die Gesellschaft betreibt keine Geschäfte, die behördlicher Genehmigung bedürfen.

### § 3 Dauer / Geschäftsjahr

1. Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet. Über eine Beendigung entscheidet die Gesellschafterversammlung. Sollten zum Zeitpunkt der Beendigung der Gesellschaft noch Beteiligungen im Portfolio der Fondsgesellschaft vorhanden sein, so be-

schließt die Gesellschafterversammlung über die Veräußerung der Beteiligungen.

2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 4 Gesellschafter / Gesellschaftskapital

1. Komplementärin ist die MIDAS Fonds Verwaltungsgesellschaft mbH, eingetragen beim Amtsgericht Köln unter HR B 34311 – nachstehend auch Komplementärin genannt. Sie ist am Gesellschaftskapital nicht beteiligt.

2. Kommanditisten sind

- die AURATOR Treuhand GmbH, Köln, eingetragen beim Amtsgericht Köln unter HR B 33709, mit einer Kommanditeinlage von 500 Euro – nachstehend auch Treuhandkommanditistin genannt

- die MIDAS Management AG, Köln, eingetragen beim Amtsgericht Köln unter HR B 35161, mit einer Kommanditeinlage von 500 Euro – nachstehend auch geschäftsführende Kommanditistin oder Geschäftsführerin genannt

3. Die Treuhandkommanditistin ist unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB berechtigt und bevollmächtigt, weitere Anleger in die Gesellschaft aufzunehmen, bis ein Kommanditkapital von maximal 20.001.000 Euro erreicht ist. Die Geschäftsführung der Gesellschaft ist berechtigt, die Platzierungsphase durch Erklärung gegenüber der Komplementärin zu beenden, auch wenn das maximale Kommanditkapital zu diesem Zeitpunkt noch nicht eingeworben worden ist. Ein Mindestkapital für eine solche vorzeitige Schließung wird nicht vereinbart. Auch wird kein fester Zeitpunkt (Datum) der Fondschließung vereinbart.

4. Die Treuhandkommanditistin ist berechtigt, die übernommene Kommanditeinlage zu erbringen bzw. diese in dem Umfang zu erhöhen, wie Anleger durch Abschluss von Treuhandverträgen sie beauftragen, Kommanditeinlagen für diese zu übernehmen.

5. Die Aufnahme weiterer Anleger als Treugeberkommanditisten sowie die Kapitalbeteiligung bzw. die Erhöhung der Kapitaleinlage der Treuhandkommanditistin erfolgt durch Unterzeichnung der Beitrittserklärung des Anlegers und Einzahlung der übernommenen Kommanditeinlage. Die Treuhandkommanditistin schafft zunächst im Namen und für Rechnung der Treugeber mit deren Kapitaleinzahlung – abzüglich der Abwicklungsgebühr (Agio) – das Treugut (=Gesellschaftsbeteiligung) durch Kapitalerhöhung, die nach Errichtung des Treugutes dieses der Treuhandkommanditistin übertragen.

6. Die Kapitalanteile der Treugeber sind fest. Sie bilden das Gesellschaftskapital. Die Beteiligung eines Anlegers soll mindestens 15.000 Euro betragen. Eine höhere Beteiligungssumme ist zulässig und soll durch 1.000 glatt teilbar sein.

7. Anleger haben alternativ zur Beteiligung als Treugeber auch die Möglichkeit, sich direkt an der Gesellschaft zu beteiligen (nachfolgend ‚Direktkommanditisten‘ genannt). Die notwendige Eintragung der Direktkommanditisten in das Handelsregister erfolgt auf deren Kosten. Diese haben der Treuhandkommanditistin eine unwiderrufliche und über den Tod hinausgehende, notariell beglaubigte Handelsregistervollmacht zu allen Anmeldungen zum Handelsregister, an denen ein Kommanditist mitzuwirken hat, zu erteilen. Im Übrigen gelten die gleichen Regeln wie für die Treugeber; die Treuhandkommanditistin verwaltet in diesem Fall die Beteiligung.

8. Die Hafteinlage der Kommanditisten beträgt 1 % der übernommenen Kommanditeinlage. Sie ist Bestandteil der Kommanditeinlage. Die Hafteinlage wird in das Handelsregister eingetragen. Der über die Hafteinlage hinausgehende Teil der gemäß Beitrittserklärung gezeichneten Beteiligung stellt die zusätzliche Pflichteinlage dar.

9. Die Gesellschafter und die Treugeber sind nicht gehindert, sich außerhalb der Gesellschaft auf dem Gebiet des Gegenstandes der Gesellschaft zu betätigen. Jeder Gesellschafter kann sich auf eigene Rechnung an anderen Gesellschaften mit gleichem Gesellschaftszweck beteiligen, auch als geschäftsführender Gesellschafter. Er kann solche Gesellschaften beraten oder sonst für sie tätig werden.

## § 5 Gesellschafterkonten und Entnahmen

1. Es werden folgende Konten für jeden Gesellschafter geführt:

Kapitalkonto 1: Hafteinlage

1 % der Einlagen machen die Hafteinlage der Anleger aus (§ 4 Abs. 8 S. 1).

Kapitalkonto 2: zusätzliche Pflichteinlage

Die weiteren 99 % der Einlagen machen die zusätzlichen Pflichteinlagen aus (§ 4 Abs. 8 S. 1).

Kapitalkonto 3: Verlustkonto

Auf diesem Konto werden die Verluste gebucht, auch soweit sie die Kapitalkonten 1 und 2 übersteigen. Nachfolgende Gewinne werden diesem Konto solange gutgeschrieben, bis dieses Konto wieder ausgegli-

chen ist. Ein Saldo aus diesem Konto begründet keine Nachschussverpflichtung.

Kapitalkonto 4: Gewinnkonto

Auf diesem Konto werden Gewinne nach dem Ausgleich des Verlustkontos (Kapitalkonto 3) unter Berücksichtigung von Abs. 2 Buchst. b. gebucht.

Verrechnungskonto: Auf diesem Konto werden alle sonstigen Geschäftsvorfälle im Verhältnis zum Gesellschafter verbucht. Insbesondere werden hier die Liquiditätsausschüttungen erfasst, soweit es sie nicht Kapitalrückzahlungen sind.

Sämtliche Gesellschafterkonten sind unverzinslich. Das Agio wird als gesamthänderisch gebundene Rücklage erfasst.

2. Entnahmen können von den Gesellschaftern einmal jährlich durch schriftliche Mitteilung an die Gesellschaft nach folgender Maßgabe verlangt werden:

- Das Entnahmeverlangen kann nur innerhalb von vier Wochen nach Feststellung des Jahresabschlusses ausgeübt werden;

- Die Entnahmen sind begrenzt auf den positiven Saldo aus dem Gewinnkonto (Kapitalkonto 4) und dem Verrechnungskontos des Gesellschafters, wie sie sich aus dem zuletzt festgestellten Jahresschluss ergibt;

- Soweit der Gesellschafter ein Entnahmeverlangen innerhalb der in Buchst. a. genannten Frist nicht an die Geschäftsführung der Gesellschaft richtet, erhöht der nicht entnommene Betrag das Kapitalkonto 4 (Gewinnkonto). Die Erhöhung des Kapitalkontos 4 erfolgt mit dem Betrag, der zur Zeit der Durchführung der Buchung auf dem Verrechnungskonto noch vorhanden ist. Maßgeblich für die Zubuchung ist auch hier der Stand des Verrechnungskontos zur Zeit der Durchführung der Buchung.

- Kombisparer können Entnahmen erst dann vornehmen, wenn die Summe ihrer Kapitalkonten 1 und 2 mindestens die Hälfte des Zeichnungsbetrages ausmacht.

- Die Geschäftsführung ist berechtigt, Entnahmeverlangen in ihrem freien Ermessen auszusetzen, wie es die Liquidität der Gesellschaft erfordert.

## § 6 Erbringung der Barleistung der Treugeber/ Direktgesellschafter

1. Die Treugeber/ Direktkommanditisten erbringen ihre Barleistungen entsprechend den Bestimmungen des Zeichnungsscheins (Beitrittserklärung) auf das Treuhandanderkonto des Mittelverwendungskontrolleurs. Einzahlungen auf das Treuhandanderkonto werden

nicht verzinst. Die monatliche Mindestrate für Kombisparer beträgt 100 Euro. Höhere Monatsbeiträge müssen durch 100 glatt teilbar sein. Kombisparer haben eine anrechenbare Depoteröffnungszahlung (=anrechenbare Einmalzahlung) zu leisten. Sie beträgt 15 % der übernommenen Kommanditeinlage. Für Einmalanleger, die nicht gleichzeitig einen Kombisparvertrag abschließen soll die Mindestanlage 15.000 Euro betragen. Die Fondsgesellschaft ist zur sicherungsweisen Abtretung der Einlagenforderungen an Dritte gegen die Gesellschafter im Rahmen und zur Förderung des Unternehmenszwecks berechtigt.

2. Leistet ein Treugeber/ Direktkommanditist seine Einzahlung nicht innerhalb der im Zeichnungsschein (Beitrittserklärung) festgelegten Fristen, so ist die Gesellschaft berechtigt, Zinsen ab Fälligkeit in Höhe von 1 % pro Monat in Rechnung zu stellen. Die Zinspflicht tritt ein, ohne dass es einer Mahnung durch die Gesellschaft bedarf. Die Treuhandkommanditistin ist im Rahmen des Treuhandvertrages ebenfalls nicht verpflichtet, bei Zahlungsrückständen des Anlegers/ Direktkommanditisten zu mahnen. Die Gesellschaft ist unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB berechtigt, den auf den Treugeber entfallenden Treuhand-Kapitalanteil ganz oder teilweise entsprechend herabzusetzen oder Direktkommanditisten aus der Gesellschaft unter entsprechender Kapitalherabsetzung auszuschließen, wenn der Treugeber/ Direktgesellschafter die gezeichnete Beteiligung zuzüglich der Abwicklungsgebühr nicht oder nicht in voller Höhe fristgerecht entsprechend der Verpflichtungen des Zeichnungsscheins erbringt. Einer Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung wegen nicht fristgerechter Erfüllung bedarf es ausdrücklich nicht. Die Gesellschaft kann in diesen Fällen von der Treuhandkommanditistin verlangen, dass diese bei Vorliegen der vorstehenden Voraussetzungen von dem mit dem Treugeber/ Direktkommanditist geschlossenen Treuhandvertrag zurücktritt.

3. Anstelle eines Ausschlusses aus der Gesellschaft ist die Gesellschaft berechtigt, die Kapitaleinlage des in Rückstand geratenen Anlegers oder Direktkommanditisten auf den Betrag seiner bereits erbrachten Zahlung unter Abzug des herauszurechnenden 5 %-igen Agios, bezogen auf die reduzierte Kapitaleinlage, herabzusetzen. Eine solche Kapitalherabsetzung hat auf die Dauer der ursprünglich vereinbarten Ansparphase keinen Einfluss. Im Falle einer Kapitalherabsetzung wird die zusätzliche Pflichteinlage herabgesetzt, die Hafteinlage verbleibt unverändert bei 1 % der ursprünglich gezeichneten Beteiligungssumme.

4. Die im Zusammenhang mit dem Ausscheiden oder der Kapitalherabsetzung eines Anlegers oder Direktkommanditisten gemäß Ziffer 2. bzw. 3. der Gesellschaft entstandenen Kosten, insbesondere aber nicht abschließend für erneuten Vertrieb oder Veräußerung, hat der Treugeber oder Direktkommanditist zu tragen und der Gesellschaft nach Anforderung zu erstatten. Die Gesellschaft ist berechtigt, für die vorstehenden Kosten eine Schadenspauschale in Höhe von 15 % der gezeichneten Kapitaleinlage, zuzüglich der Abwicklungsgebühr gegenüber dem Treugeber oder Direktkommanditisten geltend zu machen, soweit nicht der Treugeber oder Direktkommanditist einen geringeren Schaden nachweist. Die Gesellschaft oder die Treuhandkommanditistin sind insoweit zur Aufrechnung mit Zahlungsansprüchen des Anlegers oder Direktkommanditisten berechtigt. Auch bei der Geltendmachung der Schadenspauschale ist die Gesellschaft und/oder die Treuhandkommanditistin berechtigt, einen weitergehenden Schaden geltend zu machen.

5. Die Treuhandkommanditistin verpflichtet sich hiermit, den neu geschaffenen Gesellschaftsanteil im eigenen Namen, aber für Rechnung der jeweiligen Treugeber zu verwalten (vgl. Treuhandvertrag). Die Haftung der Treuhandkommanditistin ist auf die tatsächlich von den Treugebern/ Direktgesellschaftern auf das Gesellschaftskonto geleisteten Zahlungen beschränkt.

### **§ 7 Rechtsstellung der Treugeber / Haftung**

1. Die Treuhandkommanditistin übt ihre Gesellschafterrechte auf Weisung und im Interesse der Treugeber aus. Sie verwaltet das auf sie übertragene Treugut (Gesellschaftsanteil) für die Treugeber, mit denen jeweils ein Treuhandvertrag besteht. Soweit individuell vorliegende Weisungen des Anlegers an die Treuhänderin bestehen, übt die Treuhänderin ihre Stimmrechte entsprechend den vorgegebenen Weisungen aus, es sei denn, gesellschaftsrechtliche Interessen stehen dem entgegen. Im Falle einer Interessenkollision zwischen Treugeberinteressen und Gesellschaftsinteressen hat die gesellschaftsrechtliche Treuepflicht Vorrang. Die Treuhandkommanditistin verwaltet die Beteiligungen der Direktkommanditisten im Wege der offenen Stellvertretung (§§ 164 ff. BGB).

2. Die Treugeber, deren Beteiligung von der Treuhandkommanditistin treuhänderisch gehalten wird, werden von den Gesellschaftern unmittelbar wie direkt beteiligte Gesellschafter mit allen Rechten und Pflichten behandelt. Dies gilt insbesondere für die Be-

teiligung am Gesellschaftsvermögen, am Gewinn und Verlust, an einem etwaigen Auseinandersetzungsguthaben, dem Liquidationserlös sowie bezüglich der Ausübung der Stimmrechte. Die Rechte nach § 164 HGB (Widerspruchsrecht gegen Maßnahmen der Geschäftsführung) sowie nach § 166 HGB (Kontrollrecht) stehen den Treugebern vollinhaltlich zu. Die Treugeber haben volles Stimmrecht in der Gesellschafterversammlung. Die Treugeber werden in diesem Gesellschaftsvertrag Kommanditisten gleichgestellt. Die Treugeber haben somit die ausschließliche und definitive Dispositionsbefugnis.

3. Dem Treugeber wird das Recht eingeräumt, an den Gesellschafterversammlungen persönlich teilzunehmen oder die Teilnahme einem bevollmächtigten Dritten zu übertragen.

4. Die Treuhandkommanditistin führt ein Register, in dem die jeweiligen Treugeber/ Direktkommanditisten mit Namen, Vornamen, Anschrift, übernommenem Kapitalanteil, Einzahlungsstand, gegebenenfalls Finanzamt und Steuernummer, eingetragen werden. Der Treugeber/ Direktkommanditist hat Änderungen vorgenannter Angaben der Treuhandkommanditistin unverzüglich bekannt zu geben. Gegenüber der Treuhandkommanditistin und der Gesellschaft gelten lediglich die im Treugeberregister eingetragenen Personen als aus dem Gesellschaftsanteil allein berechtigt und verpflichtet. Der Nachweis darüber, dass eine andere Person Gesellschafter ist, kann durch Vorlage von Originalen oder öffentlich beglaubigten Abschriften öffentlicher Urkunden erfolgen. In diesem Fall ist die Treuhänderin nicht verpflichtet, die Berechtigung aus dem Gesellschaftsanteil zusätzlich gesondert zu prüfen. Eintragungen in das Gesellschafterregister werden jeweils mit Wirkung zum Quartalsende vorgenommen. Die Treuhänderin ist weder berechtigt noch verpflichtet, einem Treugeber/ Direktkommanditisten auf Anfrage die persönlichen Daten anderer Treugeber oder Direktkommanditisten offen zu legen.

5. Der Treugeber hat das Recht, von der Treuhandkommanditistin jederzeit die Einräumung der handelsrechtlichen Kommanditistenstellung zu verlangen und zwar im Verhältnis des vom Treugeber gezeichneten und ein gezahlten Kapitalanteils. Der Treuhandvertrag setzt sich damit als Verwaltungsvertrag an der Beteiligung fort. Für den Fall der Beendigung des Treuhandvertrages - auch im Falle des Ausscheidens der Treuhandkommanditistin - hat diese Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und Freistellung von den für Rechnung des Anlegers/ Direktgesellschafters eingegangenen

Verbindlichkeiten und Anspruch auf anteiliges Honorar. Die Gesellschafter stimmen dieser Regelung zu.

6. Anleger haben im Rahmen des Gesellschaftsverhältnisses untereinander sowie im Verhältnis zu den Gesellschaftern/ Treugebern nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten. Schadenersatzansprüche der Gesellschafter untereinander und der Treugeber aus dem Gesellschaftsverhältnis (auch gegenüber dem Treuhänder) verjähren drei Jahre nach Bekanntwerden des haftungsbegründenden Sachverhalts, soweit sie nicht kraft Gesetzes oder Rechtsprechung einer kürzeren Verjährungsfrist unterliegen. Sie sind innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Kenntnis von dem Schaden gegenüber dem Verpflichteten durch eingeschriebenen Brief geltend zu machen. Es gilt § 9 des Treuhandvertrages.

## § 8 Finanz- und Investitionsplan

Mittelherkunft	
Hafteinlagen	1,0 %
Zusätzliche Pflichteinlagen	<u>99,0 %</u>
Gesamt <sup>1)</sup>	<u>100,0 %</u>

Mittelverwendung	
Eigenkapitalbeschaffung <sup>2)</sup>	7,0 %
Marketing <sup>2)</sup>	3,0 %
Konzeption <sup>3)</sup>	2,0 %
Treuhänder <sup>4)</sup>	0,2 %
Mittelverwendungskontrolle <sup>4)</sup>	0,3 %
Investitionen & Liquiditätsreserve <sup>5)</sup>	<u>87,5 %</u>
Gesamt	<u>100,0 %</u>

<sup>1)</sup> Das vorgesehene Kommanditkapital beträgt 20.001.000 Euro. 1 % des Kommanditkapitals wird als Haftsumme in das Handelsregister eingetragen. Zusätzlich ist ein Agio in Höhe von 5 % der Beteiligungssumme zu leisten, welches für Vertriebskosten verwendet wird.

<sup>2)</sup> Empfänger sind die MIDAS Vertriebs GmbH oder von ihr vermittelte Finanzvertriebe.

<sup>3)</sup> Empfänger ist die MIDAS Konzept GmbH.

<sup>4)</sup> Empfänger ist die AURATOR Treuhand GmbH.

<sup>5)</sup> 87,5 % der Anlegergelder (ohne Agio) werden gemäß Gesellschaftszweck investiert oder im Rahmen der Liquiditätsreserve vorgehalten.

Die vorgenannten Honorare und Dienstleistungsgebühren beziehen sich auf das jeweils gezeichnete Kapital und verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer, soweit eine anfällt und die Fondsgesellschaft zum Vorsteuerabzug berechtigt ist. Hinsichtlich der Beteiligung am Ergebnis (Gewinnvorabanteile, Erlösverteilung usw.) sowie der laufenden Tätigkeitsvergütungen (Fondsberatung, Anlageausschuss, Geschäftsführung, Anlegerverwaltung, Treuhänderin, Steuerberater) vgl. §§ 13, 14 des Vertrages. Die Gesellschafter billigen hiermit die vorstehend aufgezeigten Honorarstrukturen und Kosten des Fonds und den Abschluss der hierfür erforderlichen Verträge. Die vereinbarten vorstehenden Vergütungen entstehen auch für den Fall, dass die Gesellschaft in einzelnen Geschäftsjahren Verluste erwirtschaftet.

### **§ 9 Geschäftsführung und Vertretung**

1. Die persönlich haftende Gesellschafterin vertritt die Gesellschaft allein. Sie hat im Innenverhältnis bei der Ausübung ihrer Vertretungsmacht die Anweisungen der geschäftsführenden Kommanditistin zu beachten und dieser die erforderlichen Vollmachten zu erteilen.
2. Zur Geschäftsführung ist ausschließlich die geschäftsführende Kommanditistin berechtigt und verpflichtet. Die Geschäftsführungsbefugnis wird der Komplementärin unwiderruflich entzogen. Die Geschäftsführungsbefugnis der geschäftsführenden Kommanditistin erstreckt sich auf die Vornahme aller Geschäfte, die zum üblichen Betrieb der Gesellschaft gehören. Der geschäftsführenden Kommanditistin obliegen darüber hinaus die ihr in diesem Vertrag ausdrücklich zugewiesenen weiteren Pflichten.
3. Die geschäftsführende Kommanditistin und die persönlich haftende Gesellschafterin sind berechtigt, unbeschadet ihrer eigenen Verantwortlichkeit, zur Erfüllung ihrer Aufgaben Erfüllungsgehilfen heranzuziehen. Die persönlich haftende Gesellschafterin und ihre jeweiligen Geschäftsführer sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Sie sind berechtigt, Dritten Vollmachten zum rechtsgeschäftlichen Handeln für die Gesellschaft zu erteilen. Die Bevollmächtigten können ihrerseits von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit und berechtigt werden, weitere Unter- bzw. Nachvollmachten zu erteilen. Die Geschäftsführung erstreckt sich auf die Vornahme aller Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen, die zum üblichen Betrieb der Gesellschaft gehören. Die endgültige Investitionsentscheidung über Investments wird im Einvernehmen mit dem Anlageausschuss durch die geschäftsführende Kommanditistin getroffen. Der An-

lageausschuss hat ein Vetorecht gegen die Investitionsentscheidung der geschäftsführenden Kommanditistin mit der Folge, dass bei Ausübung des Vetorechts die Investition nicht durchgeführt werden kann. Zu den Aufgaben der Geschäftsführung gehört es auch, die Ausschüttungen an die Treugeber und Direktkommanditisten auszubezahlen. Die Geschäftsführerin ist auch verpflichtet, die rückständigen Kapitaleinzahlungen der Treugeber oder Direktkommanditisten anzumahnen. Die Geschäftsführung bedarf für Geschäfte, die über den üblichen Betrieb der Gesellschaft hinausgehen, der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

4. Die geschäftsführende Kommanditistin ist berechtigt, dritten Personen oder Gesellschaftern teilweise Fondsverwaltungsaufgaben zu übertragen. Die Komplementärin erteilt der geschäftsführenden Kommanditistin unwiderruflich Vollmacht zum rechtsgeschäftlichen Handeln im Umfang ihrer Geschäftsführungsbefugnis über die Gesellschaft und befreit diese von den Beschränkungen des § 181 BGB. Die Vollmacht umfasst auch die Berechtigung der geschäftsführenden Kommanditistin, Dritten Untervollmacht zum rechtsgeschäftlichen Handeln für die Gesellschaft zu erteilen, sowie die Berechtigung der geschäftsführenden Kommanditistin, Dritte von den Beschränkungen gemäß § 181 BGB zu befreien.

5. Die Geschäftsführung ist berechtigt, den Rücktritt von Verträgen zu erklären, die sich auf Beteiligungserwerbe beziehen, sofern in diesen Erwerbsverträgen Rücktrittsrechte vorgesehen sind.

### **§ 10 Gesellschafterversammlung**

1. Die ordentliche Gesellschafterversammlung soll einmal jährlich innerhalb der ersten zehn Monate des Kalenderjahres stattfinden. Sie soll grundsätzlich im Wege des schriftlichen oder fernschriftlichen Verfahrens durchgeführt werden. Die Gesellschafterversammlung kann auch körperlich durchgeführt werden. Ort einer körperlich durchzuführenden Gesellschafterversammlung ist Köln. Die geschäftsführende Kommanditistin und die Treuhandkommanditistin sind berechtigt, für die Gesellschafterversammlung einen anderen Ort festzulegen.
2. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen finden auf Antrag der Komplementärin oder der geschäftsführenden Kommanditistin statt, sofern es das dringende Interesse der Gesellschaft erfordert oder die Komplementärin oder geschäftsführenden Kommanditistin dies für zweckmäßig hält. Außerdem ist eine außerordentliche Gesellschafterversammlung auf An-

trag von Gesellschaftern oder Treugebern, die mindestens 25 % des Gesellschaftskapitals vertreten, oder des Beirates einzuberufen. Bei einem derartigen Antrag muss ein wichtiger Grund vorliegen und der Antrag muss die Tagesordnung mit Tagungsort und Tagungszeit enthalten. Kommt die geschäftsführende Kommanditistin dem Antrag auf Einberufung innerhalb einer Frist von 14 Tagen nicht nach, so kann der vorgenannte Personenkreis selbst in entsprechender Form und Frist zur außerordentlichen Gesellschafterversammlung einladen.

3. Die geschäftsführende Kommanditistin beruft die Gesellschafterversammlung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Einberufung muss mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin an alle Gesellschafter abgesendet worden sein. Unter Schriftlichkeit im Sinne dieser Vorschrift wird auch eine Ladung angesehen, die über authentifizierte Teletransmissionen (E-Mail, Telefax und gleichwertige Übermittlungsmöglichkeiten per verschlüsselter Datenübertragung) erfolgt.

4. Ladungen zur Gesellschafterversammlung gelten als ordnungsgemäß durchgeführt, wenn diese den Gesellschaftern und Treugebern an ihre zuletzt der Gesellschaft bekannte Adresse abgesendet wurden. Sie gelten drei Werktage nach Absendung als zugegangen.

5. Die geschäftsführende Kommanditistin leitet die Gesellschafterversammlung. Sie kann sich hierzu eines Vertreters bedienen. Sie hat durch eine von ihr benannte, geeignete Person ein Protokoll zu führen und unterzeichnen zu lassen. Eine Kopie des Protokolls ist allen Gesellschaftern zu übersenden. Es gilt als inhaltlich richtig, wenn nicht innerhalb von vier Wochen nach Zugang (§10 Abs.4) der geschäftsführenden Kommanditistin ein schriftlicher Widerspruch zugegangen ist. Über den Widerspruch gegen das Protokoll entscheidet die nächste Gesellschafterversammlung; § 10 Abs. 9 bleibt unberührt.

6. Sind in einer Gesellschafterversammlung nicht Kommanditisten, die zusammen mehr als 50 % der Pflichteinlagen auf sich vereinigen, oder nicht die Komplementärin und die geschäftsführende Kommanditistin anwesend oder vertreten, so ist unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung in gleicher Form und Frist einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der dann anwesenden oder vertretenen Gesellschafter beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Ladung besonders hinzuweisen.

7. Das Stimmrecht der Gesellschafter in der Gesellschafterversammlung bestimmt sich nach dem Saldo der Kapitalkonten wie sie sich aus dem zuletzt festgestellten Jahresabschluss ergeben. Der Saldo ist auf den nächsten glatten Hunderterbetrag abzurunden. Je 100 Euro gewähren eine Stimme.

8. Die Gesellschafter beschließen insbesondere über Folgendes:

- Änderung des Gesellschaftsvertrages,
- Feststellung des Jahresabschlusses,
- Auflösung/ Liquidation der Gesellschaft,
- Abberufung der Treuhandkommanditistin,
- Entlastung der Geschäftsführung,
- Ausschluss eines Gesellschafters aus wichtigem Grund,
- andere Gesellschaftsangelegenheiten, die auf die Tagesordnung gesetzt wurden.

9. Die Unwirksamkeit eines Gesellschafterbeschlusses kann nur geltend gemacht werden, wenn binnen einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Absendung des Protokolls bzw. der schriftlichen Mitteilung Klage auf Feststellung der Unwirksamkeit gegen die Gesellschaft erhoben wird. Nach Ablauf der Frist gilt ein eventueller Mangel des Beschlusses als geheilt.

10. Die Treuhandkommanditistin bevollmächtigt die einzelnen Treugeber, soweit sie ihre Kommanditbeteiligung für diese treuhänderisch hält, sie auf Gesellschafterversammlungen und bei sonstigen Gesellschafterbeschlüssen insoweit zu vertreten und das ihr insoweit zustehende Stimmrecht auszuüben. Für die Erteilung von Untervollmachten durch diese Treugeber gelten die Regelungen des § 12 Abs. 8 Sätze 1 bis 3 entsprechend

11. Gesellschafter können sich durch Erteilung einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen. Die Teilnahme anderer Personen bedarf der ausdrücklichen Einwilligung der geschäftsführenden Kommanditistin, die diese insbesondere versagen darf, soweit die Anwesenheit eines Dritten in der Gesellschafterversammlung die Interessen der Gesellschaft gefährden könnte.

## **§ 11 Jahresabschluss**

1. Von der geschäftsführenden Kommanditistin ist innerhalb der gesetzlichen Fristen nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres - unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung - der handels-/steuerrechtliche Jahresabschluss der Gesellschaft anzufertigen. Es findet eine Prüfung des Jahresabschlusses

ses durch einen Wirtschaftsprüfer stattfinden, wobei die Kosten der Prüfung von der Gesellschaft zu übernehmen sind.

2. Die Anleger nehmen zustimmend zur Kenntnis, dass die vollständigen Belege für die Geltendmachung von Sonderwerbungskosten (z. B. persönlich getragene Reisekosten zur Gesellschafterversammlung) jeweils am 28. Februar, der dem jeweils vorher abgeschlossenen Kalenderjahr (31. Dezember) folgt, bei der Treuhandkommanditistin eingegangen sein müssen. Nach Ablauf dieser Frist (28. Februar) kann eine Berücksichtigung von Sonderwerbungskosten aus organisatorischen Gründen nicht mehr erfolgen. Dem Anleger ist bekannt, dass seitens der Treuhandkommanditistin, der Komplementärin, der geschäftsführenden Kommanditistin oder des steuerlichen Beraters keine gesonderte Aufforderung zur Wahrung dieser Frist (jeweils 28. Februar) ergeht. Die Beteiligten kommen ferner überein, dass eine Übersendung von Kontoauszügen, Belegen oder sonstigen Unterlagen aus organisatorischen Gründen nur auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des Gesellschafters/ Anlegers mit dem Jahresabschluss erfolgen kann. Alle für die Erstellung der Rechnungslegung erforderlichen Unterlagen werden bei der Treuhandkommanditistin aufbewahrt.

### **§ 12 Informations- und Kontrollrechte der Anleger**

1. Die Anleger haben gegenüber der geschäftsführenden Kommanditistin ein Auskunftsrecht über die Angelegenheiten der Gesellschaft. Für die Gewährung der Auskunft ist der geschäftsführenden Kommanditistin eine angemessene Frist zu setzen. Nach Ablauf dieser Frist ist der Anleger berechtigt, auf eigene Kosten die Bücher und Schriften der Gesellschaft einzusehen oder durch eine zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Person einsehen zu lassen.

2. Die gesetzlichen Rechte der Treugeber/ Kommanditisten nach den Vorschriften der §§ 164, 166 HGB bleiben bestehen. Der Treugeber kann die vorstehenden Informations- und Kontrollrechte unmittelbar ohne Einschaltung der Treuhandkommanditistin ausüben.

### **§ 13 Beteiligung am Ergebnis und am Vermögen**

1. Die Beteiligung der Anleger am Ergebnis und am Vermögen der Gesellschaft bestimmt sich nach dem Saldo der Kapitalkonten zum jeweiligen 31. Dezember des vorangegangenen Jahres, soweit in Ziffer 2., 3. und 4. nichts anderes geregelt ist.

2. Nach Berücksichtigung aller Aufwendungen, insbesondere der einmaligen (§ 8) und laufenden Tätigkeitsvergütungen (§ 14) wird das Ergebnis der Gesellschaft im Verhältnis des Saldo der Kapitalkonten zum jeweiligen 31.12. des vorangegangenen Jahres wie folgt verteilt.

a) Aus dem Ergebnis wird auf die im ersten Jahr der Beteiligung erbrachten Einlageraten – bei Einmalzahlern auf den gesamten geleisteten Zeichnungsbetrag – ohne Agio eine Verzinsung in Höhe von 0,5 % je Monat bezogen auf den Stand der Kapitalkonten 1 und 2 ab dem ersten des Monats, der auf die Einzahlung folgt bis zur Fondsschließung gewährt (Zinseszinsen werden nicht gewährt). Die Zinsen sind im Verhältnis der Gesellschafter untereinander Aufwand und Ertrag.

b) Nach dem Ergebnisvorab gem. Ziffer a) wird der Gewinn der Gesellschaft solange nach dem Saldo der Kapitalkonten zum Schluss des vorangegangenen Jahreschlusses unter Abzug der im laufenden Jahr getätigten Entnahmen zueinander verteilt, bis eine Summe von maximal 8 % bezogen auf das Kommanditkapital der Gesellschaft verteilt worden ist. Nach dem Ausgleich aller Verlustvorträge partizipiert die geschäftsführende Kommanditistin an einem über 8 % hinausgehenden Gewinn in Höhe von 20 % dieses überschießenden Gewinnes.

c) Abweichend von den vorstehenden Regelungen der Ziffern a) bis b) gilt für die negativen Ergebnisse der Jahre bis zur Fondsschließung, dass den Gesellschaftern - soweit möglich – von den auf die Zeit nach ihrer Einlageleistung entfallenden Ergebnissen Vorabanteile zugewiesen werden, bis alle Anleger unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Einlageleistung rechnerisch gemäß dem Verhältnis der gezeichneten (und einbezahlten) Einlagen an den kumulierten Jahresergebnissen beteiligt sind.

4. An einem etwaigen Verlust nimmt die geschäftsführende Kommanditistin nicht teil.

5. Die vorstehenden Bestimmungen gelten für Treugeber entsprechend, da sie gesellschaftsrechtlich im Innenverhältnis einem Gesellschafter gleichgestellt sind.

### **§ 14 Laufende Tätigkeitsvergütungen**

1. Geschäftsführung

Die geschäftsführende Kommanditistin, die MIDAS Management AG, wird die zu treffenden Investitionsentscheidungen vorbereiten und mit dem Anlageausschuss beraten. Ferner übernimmt sie die Betreuung der Investitionen der Fondsgesellschaft. Sie erhält eine

laufende monatliche Vergütung in Höhe von 0,15 % der zum jeweiligen Monatsende gezahlten Kommanditeinlagen zuzüglich Umsatzsteuer, soweit eine anfällt und die Fondsgesellschaft zum Vorsteuerabzug berechtigt ist. Die Vergütung ist jeweils zum Monatsende auszuführen.

#### 2. Anlegerverwaltung sowie Treuhandtätigkeit (Registertreuhand usw.)

Für die Treuhandtätigkeit/ Anlegerverwaltung usw., erhält die AURATOR Treuhand ein Honorar von 0,2 % p. a. der gezahlten Kommanditeinlagen zuzüglich Umsatzsteuer, soweit eine anfällt und die Fondsgesellschaft zum Vorsteuerabzug berechtigt ist. Dieses Honorar ist zeitanteilig in monatlichen Zahlungen am Ende jeden Monats zur Zahlung fällig. Ferner hat die AURATOR Treuhand Anspruch auf den Ersatz ihrer Auslagen.

#### 3. Steuerberatung / Jahresabschluss

Für die Erstellung des handels-/ steuerrechtlichen Jahresabschlusses, der Buchführung sowie der Erstellung der Steuererklärungen einschließlich Sonderwerbungskostenverwaltung der Fondsgesellschaft erhält der hierfür vorgesehene Steuerberater ein entsprechendes Honorar.

#### 4. Beteiligungsgeschäft

Für anfallende Kosten hinsichtlich Wirtschaftsprüfung, Rechts- und Steuerberatung, Prüfung durch Branchenexperten, Maklergebühren, Fördermittelberater oder andere Fachleute bei sogenannten Due-Diligence-Prüfungen im Rahmen der einzelnen Investitionen in Zielunternehmen (Targetunternehmen) wird ein branchenüblicher Betrag inklusive Umsatzsteuer p. a. aus dem kalkulierten Fondsgesamtaufwand veranschlagt. Die Mittel sind bei Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Werden diese geplanten Mittel für die vorgenannten Leistungen nicht vollständig benötigt, stehen die Mittel für Investitionen gemäß Anfall zur Verfügung.

#### 5. Anlageausschuss

Der Anlageausschuss erhält kein laufendes Honorar; es werden lediglich Auslagen und Reisekosten auf Nachweis erstattet. Über ein eventuelles Sitzungsgeld beschließt die Gesellschafterversammlung.

#### 6. Komplementärin

Die Komplementärin erhält ab 1. Oktober 2007. eine monatliche Haftungsvergütung von 1.000 Euro zuzüglich Umsatzsteuer, soweit eine anfällt und die Fondsgesellschaft zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

Die Vergütung ist jeweils zum Monatsende auszuführen.

#### 7. Anlegerbetreuung

Für die laufende Betreuung der Anleger erhält die Vertriebsgesellschaft, bei der der Anleger Kunde ist und die Beteiligung gezeichnet hat, ein Honorar von 0,5 % p. a. der gezahlten Kommanditeinlagen zuzüglich Umsatzsteuer, soweit eine anfällt und die Fondsgesellschaft zum Vorsteuerabzug berechtigt ist. Dieses Honorar ist zeitanteilig in monatlichen Zahlungen am Ende jeden Monats zur Zahlung fällig.

### **§ 15 Übertragung von Kommanditeilen**

1. Jeder Kommanditist und Treugeber ist befugt, jederzeit durch gesonderten Vertrag seinen Gesellschaftsanteil mit Wirkung jeweils zum Ende eines Jahres zu übertragen oder in sonstiger Weise darüber zu verfügen, soweit dadurch nicht Kommanditeile unter dem Betrag der Mindestbeteiligung gemäß § 4 Ziffer 6 dieses Gesellschaftsvertrages entstehen.

2. Voraussetzung für die Abtretung ist die Zustimmung der Treuhandkommanditistin, die nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes verweigert werden darf. Der Übertragende haftet auch nach seinem Ausscheiden weiterhin für eine etwa ausstehende Kapitaleinlage sowie die Abwicklungsgebühr.

### **§ 16 Kündigung, Herabsetzung der Pflichteinlage, vorübergehende Zahlungsfreistellung**

1. Eine Kündigung der Gesellschaft durch einen Kommanditisten/ Treugeber oder ein sonstiger Austritt sind erstmals mit Wirkung zum Ende der Aufbauphase mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende möglich. Während der Ablaufphase kann jeder Gesellschafter das Gesellschaftsverhältnis mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende kündigen. Unberührt bleibt das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund.

Löst der Treugeber seinen Treuhandvertrag mit der Treuhandkommanditistin auf, so ist die Treuhandkommanditistin insoweit und entsprechend der Zeichnungssumme zur Teilübertragung des Gesellschaftsanteils auf den Treugeber berechtigt. Die Treuhänderin ist im Hinblick auf ihre treuhänderische Beteiligung zur fristlosen Teilkündigung ihrer Beteiligung berechtigt, wenn der Treugeber seinen Einzahlungsverpflichtungen auf die Kommanditeinlage zuzüglich Abwicklungsgebühr gemäß Zeichnungsschein (Beitrittserklärung) und Treuhand-/ Gesellschaftsvertrag trotz Mahnung durch die geschäftsführende Kommanditistin nicht nachkommt.

Während der Ansparphase kann ein Treugeber im Rahmen des Treuhandvertrages seinerseits die Herabsetzung seiner zusätzlichen Pflichteinlage auf die bereits geleistete Einlage gegenüber der Treuhandkommanditistin erklären. Eine solche Kapitalherabsetzung hat auf die Dauer der ursprünglich vereinbarten Ansparphase keinen Einfluss. Im Falle einer Kapitalherabsetzung wird die zusätzliche Pflichteinlage herabgesetzt, die Hafteinlage verbleibt unverändert bei 1 % der ursprünglich gezeichneten Beteiligungssumme.

2. Eine Kündigung hat nicht die Auflösung der Gesellschaft, sondern nur das Ausscheiden des kündigenden Gesellschafters zur Folge.

3. Die Treuhandkommanditistin hat unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB das Recht, die treuhänderisch gehaltenen Kapitalanteile in dem Umfang herabzusetzen, in dem die Treugeber unter Beachtung der genannten Fristen das Treuhandverhältnis gekündigt oder herabgesetzt haben.

4. Vorübergehende Zahlungsfreistellung:

a) Die Treuhandkommanditistin verpflichtet sich, dem Treugeber innerhalb der gemäß Beitrittserklärung vereinbarten Ansparphase eine vorübergehende Zahlungsfreistellung im Falle des Eintretens einer der unter b) genannten Voraussetzungen zu gewähren.

b) Gründe für eine mögliche Zahlungsfreistellung sind Arbeitslosigkeit, Arbeitsunfähigkeit über eine ununterbrochene Dauer von sechs Wochen hinaus, Mutterschutz, Erziehungsurlaub, Wehr-/Zivildienst oder Aufnahme eines Vollzeitstudiums.

c) Der Gesellschafter hat den schriftlichen Nachweis über das Vorliegen einer der in b) genannten Voraussetzungen zu erbringen.

d) Eine vorübergehende Zahlungsfreistellung wird ab dem folgenden Monat, nach dem der Nachweis erbracht wurde, gewährt. Der Nachweis muss mit der entsprechenden Erklärung des Gesellschafters per eingeschriebenem Brief an die Treuhandkommanditistin zugestellt werden. Der Gesellschafter ist verpflichtet, nach Ablauf von jeweils sechs Monaten den Nachweis erneut zu erbringen.

e) Im Falle der vorübergehenden Zahlungsfreistellung wird der Gesellschafter von der Verpflichtung zur Zahlung der Beteiligungsraten (Monatsbeiträge) solange entbunden, wie die Voraussetzungen nach b) vorliegen.

f) Die Ansparphase verlängert sich im Fall der vorübergehenden Zahlungsfreistellung um die Zeit, um die eine Freistellung erfolgt ist.

g) Der Gesellschafter verpflichtet sich ausdrücklich, den Wegfall der Zahlungsfreistellungsvoraussetzung der Treuhandkommanditistin unverzüglich mitzuteilen. Unterlässt der Gesellschafter diese Mitteilung oder erbringt er einen durch die Treuhandkommanditistin geforderten Folgenachweis nicht, ist die Treuhandkommanditistin zur fristlosen Kündigung des Treuhandvertrages berechtigt aber nicht verpflichtet. In diesem Fall erhält der Gesellschafter ein Auseinandersetzungsguthaben -nach Wahl der Treuhandkommanditistin nach Abzug von tatsächlich entstandenen Kosten oder nach Abzug einer Verwaltungspauschale von 250 Euro - ausbezahlt und stimmt den damit verbunden wirtschaftlichen Verlusten bereits zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung ausdrücklich zu.

### **§ 17 Anlageausschuss**

1. Zur Beratung der geschäftsführenden Kommanditistin bei Entscheidungen über Investitionen wird ein Anlageausschuss gebildet. Der Anlageausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Die Treuhandkommanditistin ist in ihrer Funktion als Mittelverwendungskontrollleur geborenes Mitglied des Anlageausschusses.

2. Die beiden anderen Mitglieder des Anlageausschusses werden jeweils für drei Jahre auf Vorschlag der geschäftsführenden Kommanditistin durch die Gesellschafterversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

3. Der Anlageausschuss gibt sich selbst eine Geschäftsordnung.

4. Der Anlageausschuss hat ein Vetorecht gegen die Investitionsentscheidung über Investitionen der geschäftsführenden Kommanditistin mit der Folge, dass bei Ausübung des Vetorechts die Investition nicht durchgeführt werden kann. Der Anlageausschuss ist berechtigt, sich von der geschäftsführenden Kommanditistin laufend über die einzelnen Geschäftsführungsangelegenheiten informieren zu lassen. Er ist berechtigt, von einer zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Person die Geschäftsbücher der Fondsgesellschaft einsehen zu lassen.

### **§ 18 Ausscheiden von Gesellschaftern / Kündigung**

1. Ein Gesellschafter oder ein Treugeber scheidet aus der Gesellschaft aus, wenn

a) ihm oder von ihm das Gesellschaftsverhältnis aus wichtigem Grund gekündigt wird, mit Wirksamwerden der Kündigungserklärung bzw. der Ausschlusserklärung der Gesellschaft,

b) über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet wird, die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder sein Gesellschaftsanteil von einem Gläubiger gepfändet und die Vollstreckungsmaßnahmen nicht innerhalb von zwei Monaten aufgehoben werden, sofern die geschäftsführende Kommanditistin dies verlangt,

c) er seinen Einzahlungsverpflichtungen nicht nachkommt und gemäß den Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages aus der Gesellschaft ausgeschlossen wird.

d) er das Gesellschaftsverhältnis innerhalb der Ablaufphase gemäß § 16 Nr. 1 ordentlich und vollständig kündigt.

2. Durch das Ausscheiden eines Kommanditisten wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern von den verbleibenden Gesellschaftern unter der bisherigen Firma fortgeführt.

3. Scheidet die Komplementärin aus der Gesellschaft aus, wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern mit den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt. Die Gesellschafter verpflichten sich zum Zeitpunkt des Ausscheidens der Komplementärin, einen Dritten zu benennen bzw. neu zu gründen, um diesem die Stellung als Komplementär einzuräumen. Die Komplementärin kann aus der Gesellschaft erst ausscheiden, wenn ein Nachfolger eingetreten ist.

4. Bei Ausscheiden der Treuhandkommanditistin können die Treugeber einen neuen Treuhandkommanditisten wählen. Die Gesellschaft wird dann mit dem neu gewählten Treuhandkommanditisten fortgesetzt. Dabei gehen im Wege der Sonderrechtsnachfolge alle Rechte und Pflichten der ausgeschiedenen Treuhandkommanditistin unter Ausschluss der Auseinandersetzung auf den neuen Treuhandkommanditisten über. Die Treugeber können jedoch auch beschließen, dass sie direkt in das Handelsregister eingetragen werden. Die damit verbundenen Kosten haben die Treugeber – jeder für sich – zu tragen.

5. Eine Kündigung durch einen Pfändungsgläubiger (Privatgläubiger) eines Gesellschafters führt nicht zur Auflösung der Gesellschaft, diese wird von den übrigen Gesellschaftern fortgeführt.

6. Verstirbt ein Treugeber/ Kommanditist, so geht die Beteiligung auf seine Erben oder Vermächtnisnehmer über und wird mit diesen fortgesetzt. Die Erben müssen sich durch Vorlage eines Erbscheins legitimieren.

7. Mehrere Erben dürfen ihre Gesellschaftsrechte nur durch einen gemeinsamen schriftlich bevollmächtigten

Vertreter ausüben, sofern es sich nicht um Beschlüsse über die Änderung oder Ergänzung des Gesellschaftsvertrages handelt. Solange ein gemeinsamer Vertreter nicht bestellt ist oder die Legitimation des oder der Erben nicht erfolgt ist, ruhen die Rechte aus der Gesellschaftsbeteiligung.

### **§ 19 Auseinandersetzungsguthaben**

1. Der ausscheidende Gesellschafter hat Anspruch auf ein anteiliges Auseinandersetzungsguthaben. Der Anteil des ausscheidenden Gesellschafters bemisst sich aus dem Verhältnis seiner Kapitalkonten 1 bis 4 zur Summe aller anderen Kapitalkonten 1 bis 4.

2. Das Auseinandersetzungsguthaben einschließlich der stillen Reserven berechnet sich nach dem Wert des Gesellschaftsanteils, der auf den Tag des vorangegangenen Jahresabschlusses zu ermitteln ist. Zur Ermittlung ist im Zweifel auf den Tag des vollkommenen oder teilweisen Ausscheidens eine Auseinandersetzungsbilanz zu erstellen. Ein etwaiger gewerbesteuerlicher Nachteil der Gesellschaft begründet durch das Ausscheiden ist vom ausscheidenden Gesellschafter auszugleichen. An schwebenden Geschäften nimmt der Ausscheidende nicht teil. Ist ein ausscheidender Gesellschafter mit dem Ergebnis der Ermittlung zur Höhe des Auseinandersetzungsguthabens nicht einverstanden, kann er dieses auf eigene Kosten durch einen Wirtschaftsprüfer überprüfen lassen. Ist die Gesellschaft ihrerseits nicht mit dem Ergebnis des Wirtschaftsprüfers einverstanden, so hat sie das Recht, auf ihre Kosten einen von der Handelskammer Köln zu benennenden Sachverständigen zur Wertermittlung zu beauftragen. Diesem darf das Ergebnis des ersten Gutachtens des Wirtschaftsprüfers nicht vorgelegt werden. Stimmen die Ergebnisse der beiden Gutachten nicht überein, so gilt das arithmetische Mittel der beiden Ergebnisse als anzusetzender Wert.

3. Das Auseinandersetzungsguthaben ist sechs Monate nach Ausscheiden des Gesellschafters zur Zahlung fällig. Bei der Auszahlung von Auseinandersetzungsguthaben ist jedoch Rücksicht auf die Liquiditätssituation der Gesellschaft zu nehmen, so dass die Gesellschaft über ausreichende Liquidität verfügt, um ihre Aufgaben nach dem vorgegebenen Gesellschaftszweck erfüllen zu können. Soweit ausreichende Liquidität bei der Gesellschaft nicht vorhanden ist, wird das Auseinandersetzungsguthaben durch den Treugeber/ Gesellschafter bis zum Vorliegen der notwendigen Liquidität der Gesellschaft zinslos gestundet. Eine ratenweise Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens ist möglich.

4. Ausscheidende Anleger können keine Sicherstellung des Auseinandersetzungsguthabens verlangen. Sie haben keinen Anspruch auf Freistellung von Geschäftsverbindlichkeiten.

5. Sollte ein Gesellschafter aus der Gesellschaft deswegen ausgeschlossen worden sein/ ausscheiden, weil er keine Einzahlungen erbracht hat, erhält er kein Auseinandersetzungsguthaben.

## **§ 20 Auflösung der Gesellschaft**

1. Die Gesellschaft wird aufgelöst, sofern die Gesellschafterversammlung dies beschließt. Sollten zum Zeitpunkt der vorgenannten Beendigung noch Beteiligungen im Portfolio der Gesellschaft vorhanden sein, so beschließt die Gesellschafterversammlung über den Verkauf der Beteiligungen. Die Abwicklung erfolgt im Falle der Auflösung der Gesellschaft durch die geschäftsführende Kommanditistin, welche zur Liquidatorin bestellt wird.

2. Die Liquidatorin hat das Gesellschaftsvermögen bestmöglich zu verwerten, sämtliche Forderungen der Gesellschaft einzuziehen und den Verwertungserlös nach Begleichung der Verbindlichkeiten der Gesellschaft an die Gesellschafter im Verhältnis ihrer festen Kapitaleinlagen zu verteilen.

## **§ 21 Beirat**

Die Gesellschafterversammlung kann die Errichtung eines Beirates beschließen. Sollte ein entsprechender Beschluss gefasst werden, so gilt Folgendes:

1. Der Beirat kann die geschäftsführende Kommanditistin beraten und unterstützen. Der Beirat besteht aus drei Mitgliedern, von denen ein Mitglied Gründungsgesellschafter sein muss oder von diesem entsandt sein muss. Die restlichen beiden Mitglieder werden von der Gesellschafterversammlung gewählt.

2. Die Beiratsmitglieder werden für drei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

3. Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung. Er ist berechtigt, von der Geschäftsführung Bericht über einzelne Geschäftsführungsangelegenheiten, insbesondere Investitionsentscheidungen in Zielunternehmen zu verlangen; er ist jedoch nicht berechtigt, der geschäftsführenden Kommanditistin bzw. der Komplementärin Weisungen zu erteilen.

4. Scheidet ein Beiratsmitglied vor Zuwahl eines anderen Beiratsmitglieds aus, ist der Beirat auch ohne das ausscheidende Mitglied ordnungsgemäß besetzt.

5. Die Beiratsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, die im Zusammenhang mit Beiratssit-

zungen entstehen. Über die Höhe des Auslagensatzes und ein eventuelles Sitzungsgeld entscheidet die Gesellschafterversammlung.

## **§ 22 Datenverarbeitungsklausel**

1. Der Gesellschafter willigt ein, dass die Treuhandkommanditistin und die geschäftsführende Kommanditistin die von ihm auf dem Zeichnungsschein zur Begründung der Beteiligung angegebenen personenbezogenen Daten sowie die während der Dauer und mit der Beendigung der Beteiligung anfallenden Daten elektronisch verarbeitet.

2. Die Datenverarbeitung geschieht unter Beachtung der einschlägigen Datenschutzgesetze und erfolgt, um die Verwaltung der Kommanditgesellschaft, insbesondere die Kontenführung, die Buchhaltung und den Schriftverkehr mit den Kommanditisten zu ermöglichen.

3. Die Treuhandkommanditistin oder die geschäftsführende Kommanditistin übermitteln diese Daten nur an die zur Verwaltung der Gesellschaft beauftragten Unternehmen. Eine Weitergabe dieser Daten an die anderen Gesellschafter ist nicht gestattet.

## **§ 23 Schlussbestimmungen**

1. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages – auch nur teilweise – unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird die Gültigkeit dieses Vertrages im Übrigen hiervon nicht berührt. Die Gesellschafter sind vielmehr verpflichtet, durch eine Vereinbarung eine unwirksame bzw. nichtige Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die in gesetzlich zulässiger Weise wirtschaftlich der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Gleiches gilt für den Fall von Vertragslücken.

2. Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag sowie über das Zustandekommen dieses Vertrages ist der Sitz der Gesellschaft, soweit dies gesetzlich zulässig vereinbart werden kann. Es gilt deutsches Recht, jedoch ohne die Verweisungen auf ausländisches Recht.

3. Die Gesellschaft trägt die Kosten aus diesem Vertrag.

4. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages können nur durch einen entsprechenden Gesellschafterbeschluss erfolgen.

Köln, den 28. August 2007

Dr. Axel Bauer  
(MIDAS Fonds Verwaltungsgesellschaft mbH)

Dr. Axel Bauer  
(MIDAS Management AG)

Sven Rappenhöner  
(AURATOR Treuhand GmbH)

## **9.2 Managementvertrag**

zwischen der MIDAS Mittelstandsfonds Nr. 3 GmbH & Co. KG - nachfolgend auch „Fonds“ genannt - und der MIDAS Management AG - nachfolgend auch „MIDAS AG“ genannt -

### **§ 1 Aufgaben der MIDAS Management AG**

Die MIDAS AG verpflichtet sich gegenüber dem Fonds folgende Geschäfte zu übernehmen:

1. Suche nach geeigneten Beteiligungsunternehmen und Investitionsmöglichkeiten.
2. Durchführung oder Beauftragung einer Due-Diligence-Prüfung hinsichtlich dieser zu findenden einzelnen Beteiligungsunternehmen, falls nicht bereits erfolgt.
3. Abklärung der rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen der Beteiligung unter Zuziehung von Rechtsanwälten, Wirtschaftsprüfern und Steuerberatern.
4. Vorbereitung der Vertragsverhandlungen und Führen dieser Verhandlungen einschließlich der Vorbereitung unterschriftsreifer Vertragsentwürfe unter Abstimmung mit dem Anlageausschuss.
5. Konzeption einer Portfoliostruktur, die den im Emissionsprospekt des Fonds dargestellten wirtschaftlichen Zielen entspricht.
6. Laufende Betreuung der eingegangenen Investitionen.
7. Vertretung des Fonds in den Aufsichtsgremien und Gesellschafterversammlungen der Beteiligungsunternehmen.

8. Konzeption geeigneter Finanzierungsmodelle für die Strukturierung der Beteiligung an Zielunternehmen.

9. Die MIDAS AG ist berechtigt, sich bei ihrer Tätigkeit Subdienstleistern zu bedienen.

### **§ 2 Berichtspflicht**

Die MIDAS AG ist verpflichtet, mindestens jährlich oder auf Anforderung dem Fonds oder Anlageausschuss einen Bericht über ihre Aufgabenerfüllung zu übermitteln.

### **§ 3 Wettbewerbsverbot**

Die MIDAS AG unterliegt gegenüber dem Fonds keinem Wettbewerbsverbot. Die MIDAS AG ist unabhängig von diesem Vertrag berechtigt, im eigenen Namen und für eigene Rechnung Investitionen in andere oder die selben Zielunternehmen zu tätigen.

### **§ 4 Vergütung**

Für die Erfüllung der in § 1 aufgeführten Aufgaben erhält die MIDAS AG eine monatliche Vergütung in Höhe von 0,15 % der gezahlten Kommanditeinlagen. Die Vergütungen sind jeweils monatlich zur Zahlung fällig. Sofern die Vergütung der gesetzlichen Umsatzsteuer unterliegt und die Fondsgesellschaft zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, ist die Umsatzsteuer zusätzlich zu bezahlen.

### **§ 5 Haftung**

Die MIDAS AG ist verpflichtet, ihre Aufgaben mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu erfüllen, die dieser in eigenen Sachen anwenden würde. Die MIDAS AG haftet jedoch weder für den Erfolg der dem Fonds empfohlenen Beteiligungsunternehmen noch für einen erfolgreichen Exit aus den Beteiligungsunternehmen bzw. Investitionen. Die MIDAS AG haftet nur für grob fahrlässiges und vorsätzliches Handeln.

### **§ 6 Laufzeit des Beratungsvertrages**

Der Beratungsvertrag beginnt mit der Gründung der Fonds-KG und ist fest für die Dauer der Fonds-KG abgeschlossen. Er kann bis dahin von der MIDAS AG nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Von der Fondsgesellschaft kann der Vertrag jederzeit mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden.

## § 7 Verschwiegenheit

Die MIDAS AG verpflichtet sich, über alle ihr in Zusammenhang mit ihrer nach § 1 übernommenen Geschäftsbesorgung bekannt gewordenen und bekannt werdenden geschäftlichen oder betrieblichen Angelegenheiten des Fonds oder von untersuchten Zielunternehmen auch über das Ende dieses Beratungsvertrages hinaus Stillschweigen zu bewahren und solche Informationen nicht zweckwidrig zu verwenden.

## § 8 Schlussbestimmungen

1. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen hiervon nicht berührt. Die Vertragsparteien sind vielmehr verpflichtet, durch eine Vereinbarung eine unwirksame Bestimmung durch eine solche Bestimmung zu ersetzen, die in gesetzlich zulässiger Weise wirtschaftlich der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Gleiches gilt für den Fall von Vertragslücken.

2. Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag, sowie über das Zustandekommen dieses Vertrages ist Köln, soweit dies gesetzlich zulässig vereinbart werden kann.

3. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag wurden nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch bei einem Verzicht auf die Schriftformklausel.

### 9.3 Treuhandvertrag

Mit Beitrittserklärung (Zeichnungsschein) zu dem Fonds MIDAS Mittelstandsfonds Nr. 3 GmbH & Co. KG hat/ haben die dort genannte(n) Person(en) - im folgenden „Treugeber“ genannt - der AURATOR Treuhand GmbH, Else-Lang-Str. 1, 50858 Köln - im folgenden „Treuhand“ oder „Treuhandkommanditist“ genannt - den Abschluss des nachstehenden Treuhandvertrages angeboten.

Die Treuhandkommanditistin weist ausdrücklich darauf hin, dass er lediglich bei Treugeberkommanditisten als Verwaltungstreuhand in der Weise tätig wird, dass er die Beteiligungen der Treugeberkommanditisten im Handelsregister verwaltet und für diese im Handelsregister steht. Finanzielle Dispositionen über die Anlegergelder werden durch den Treuhänder nicht durchgeführt. Diese Aufgaben obliegen der AURATOR Treuhandgesellschaft als Mittelverwendungskontrolleur. Für Direktkommanditisten gilt die-

ser Vertrag entsprechend als Verwaltungsvertrag, sofern nachstehend nichts anderes vereinbart ist.

Der Treugeber hält sich an das Treuhandvertragsangebot für die Dauer von sechs Wochen seit Unterzeichnung der Beitrittserklärung gebunden. Nach Ablauf dieser Frist soll das Treuhandvertragsangebot weiter gelten, kann jedoch jederzeit durch eingeschriebenen Brief an den Treuhänder widerrufen werden.

Solange das Treuhandvertragsangebot nicht widerrufen ist, kann es vom Treuhänder angenommen werden. Der Treuhandvertrag kommt mit der Annahmeerklärung durch den Treuhänder innerhalb der Annahmefrist zustande.

Die Annahmeerklärung erfolgt durch die Unterschrift des Treuhänders auf der Beitrittserklärung (Zeichnungsschein). Eines Zuganges der Annahmeerklärung an den Treugeber bedarf es für deren Wirksamkeit nicht. Der Tag der Unterzeichnung durch den Treuhänder gilt als Tag des Vertragschlusses.

### § 1 Vorbemerkung

Der Treugeber beteiligt sich an der MIDAS Mittelstandsfonds Nr. 3 GmbH & Co. KG, im Folgenden Gesellschaft genannt.

Die Treuhandkommanditistin ist unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB berechtigt und bevollmächtigt, mit dritten Personen (nachstehend Treugeber genannt) gleichlautende Treuhandverträge abzuschließen und seine Kommanditeinlage gemäß dem Umfang der geschlossenen Treuhandverträge zu erhöhen und zwar bis ein Kommanditkapital gemäß Gesellschaftsvertrag erreicht wird.

Treugut ist der Gesellschaftsanteil. Die Treuhandkommanditistin wird hiermit beauftragt, zunächst im Namen und für Rechnung des Anlegers mit dessen Kapitaleinzahlung das Treugut (= Gesellschaftsanteil) durch Kapitalerhöhung für den Treugeber zu schaffen.

Nach Errichtung des Gesellschaftsanteiles (= Treugut) überträgt der Treugeber dem Treuhänder das Treugut. Die Treuhandkommanditistin erwirbt den neu geschaffenen Gesellschaftsanteil treuhänderisch vom Treugeber und verwaltet ihn im eigenen Namen, aber für Rechnung des Anlegers.

Die Treuhandkommanditistin wurde von den Gründungsgesellschaftern und jedem neu hinzutretenden Gesellschafter unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB berechtigt und bevollmächtigt, für diese Gesellschafter Anleger als Direktkommanditisten aufzunehmen. Die Treuhandkommanditistin verwaltet

diese Beteiligung der Direktkommanditisten im Wege der offenen Stellvertretung.

Die nachstehenden Bestimmungen regeln die rechtlichen Beziehungen zwischen dem Treugeber/ Direktkommanditisten und dem Treuhänder. Die Definitionen des Gesellschaftsvertrages werden auch in diesem Treuhandvertrag zugrunde gelegt.

## **§ 2 Gegenstand der Treuhandschaft für treuhänderisch Beteiligte**

1. Im Auftrag des Anlegers erwirbt die Treuhandkommanditistin und hält treuhänderisch im eigenen Namen, aber für Rechnung des Anlegers, als Treuhandkommanditist einen Gesellschaftsanteil an der Gesellschaft. Die Höhe des Gesellschaftsanteils bestimmt sich nach dem in der Beitrittserklärung (Zeichnungsschein) genannten Beteiligungsbetrag (Treugut) ohne Berücksichtigung des Agios.

2. Die Beteiligung des Treuhänders als Treuhandkommanditist bestimmt sich nach dem Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft und diesem Vertrag, wobei ersterer vorgeht. Das Verhältnis zwischen dem Treuhänder und dem Treugeber regelt sich nach den Bestimmungen des Treuhandvertrages, sofern nicht im Gesellschaftsvertrag abweichende Regelungen getroffen sind.

3. Die Treuhandkommanditistin ist berechtigt, für weitere Treugeber Gesellschaftsanteile an der Gesellschaft zu erwerben und zu verwalten.

4. Die Treuhandkommanditistin ist berechtigt, den Treuhandauftrag erst auszuführen, wenn der Treugeber den von ihm gezeichneten Betrag auf das vorgesehene Treuhandkonto des Mittelverwendungskontrolleurs eingezahlt hat.

5. Aufgaben und Vollmachten des Treuhänders:

Die Treuhandkommanditistin wird für den Treugeber folgende Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen vornehmen, zu deren Durchführung ihn der Treugeber hiermit beauftragt und bevollmächtigt:

a.) Durchführung aller zum wirtschaftlichen Erwerb und zur Abwicklung der Gesellschaftsbeteiligung erforderlichen Maßnahmen.

b.) Wirtschaftlicher Beitritt zur Gesellschaft und Ausübung der Mitgliedschaftsrechte des Anlegers als Kommanditist der Gesellschaft, insbesondere Ausübung des Stimmrechtes sowie Wahrnehmung der durch den Gesellschaftsvertrag begründeten Rechte im Interesse des Anlegers, soweit der Treugeber diese Rechte nicht selbst wahrnimmt.

Die Treuhandkommanditistin ist nicht verpflichtet, die Bonität der Vertragsparteien, die Angemessenheit von Kosten, Honoraren usw. zu überprüfen; vielmehr wird er die bereits gefällte Investitionsentscheidung des Anlegers durchführen und abwickeln.

6. Direktkommanditisten

a) Der Direktgesellschafter beauftragt den Treuhänder - unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB - für ihn im Wege der offenen Stellvertretung gemäß §§ 164 ff. BGB den Beitritt zur Gesellschaft in Höhe seiner eingezahlten Einlage zu erklären.

b) Das Vorstehende gilt entsprechend, wenn der Treugeber den bestehenden Treuhandvertrag mit dem Treuhänder gekündigt hat und dann Direktgesellschafter wird.

c) Die Treuhandkommanditistin wird die Direktgesellschafter in einem gesonderten Verzeichnis aufnehmen.

d) Die Treuhandkommanditistin wird beauftragt, die erforderlichen Handelsregisteranmeldungen für Direktkommanditisten vorzunehmen, soweit eine Handelsregistervollmacht vorliegt.

e) Die Treuhandkommanditistin wird widerruflich bevollmächtigt, für den Direktgesellschafter an Gesellschafterversammlungen teilzunehmen und die Stimmrechte des Direktgesellschafters auszuüben, soweit dieser nicht selbst anwesend oder anderweitig vertreten ist.

f) Im Rahmen der Gesellschafterversammlung übt die Treuhandkommanditistin das Stimmrecht nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages für die Direktgesellschafter aus. Für das Verhältnis zwischen dem Treuhänder und dem Direktgesellschafter gelten im Übrigen die Regelungen dieses Treuhandvertrages entsprechend, soweit nicht im Gesellschaftsvertrag und/oder in diesem Treuhandvertrag abweichende Regelungen getroffen wurden.

## **§ 3 Zurechnung der Beteiligung an den Treugeber / Ausschließliche Dispositionsbefugnis des Anlegers / Sicherung des Anlegers**

1. Die Treuhandkommanditistin hält seine Gesellschaftsbeteiligung für die Treugeber im Außenverhältnis als einheitlichen Gesellschaftsanteil. Dies gilt nicht für Treugeber, die als Direktkommanditisten in das Handelsregister eingetragen werden. Nach Maßgabe dieses Treuhandvertrages übt die Treuhandkommanditistin die den Treugeber betreffenden Gesellschafterrechte und -pflichten gegenüber der Gesellschaft aus. Die Treuhandkommanditistin nimmt die

Rechte des Anlegers in der Gesellschafterversammlung wahr, soweit der Treugeber nicht persönlich anwesend ist. Die Treuhandkommanditistin übt sein Stimmrecht unter Berücksichtigung eventuell vorliegender Weisungen und der Interessen des Anlegers sowie unter Beachtung seiner gesellschaftsrechtlichen Treupflicht gegenüber den übrigen Gesellschaftern aus.

2. Im Innenverhältnis handelt die Treuhandkommanditistin ausschließlich im Auftrag, für Rechnung und auf Weisung des Anlegers. Der Treugeber hat die Widerspruchsrechte nach § 164 HGB und die Kontrollrechte nach § 166 HGB. Der Treugeber hat somit die ausschließliche Dispositionsbefugnis. Der Treugeber ist wirtschaftlich Kommanditist der Gesellschaft und wird gemäß Gesellschaftsvertrag einem Gesellschafter gleichgestellt.

3. Hiermit tritt die Treuhandkommanditistin die Ansprüche aus der treuhänderisch gehaltenen Gesellschaftsbeteiligung auf den festzustellenden Gewinn, die zu beschließenden Ausschüttungen sowie auf dasjenige, was ihm im Falle seines Ausscheidens aus der Gesellschaft zusteht, an den Treugeber in dem Verhältnis ab, wie diese Ansprüche dem Treugeber nach Maßgabe dieses Treuhandvertrages zustehen.

Der Treugeber nimmt die Abtretung an. Der Treugeber ermächtigt den Treuhänder, die an den Treugeber abgetretenen Ansprüche aus der Gesellschaftsbeteiligung im eigenen Namen einzuziehen.

4. Im Falle der Antragstellung bzw. Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Treuhänders bzw. der Ablehnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse, tritt die Treuhandkommanditistin hiermit den treuhänderisch gehaltenen Gesellschaftsanteil an den Treugeber in Höhe des von diesem gezeichneten Fondsanteils ab.

Gleiches gilt für den Fall, dass Maßnahmen der Einzelzwangsvollstreckung von Gläubigern des Treuhänders in den treuhänderisch gehaltenen Gesellschaftsanteil ausgebracht werden.

#### **§ 4 Ausführung des Treuhandauftrages**

Die Treuhandkommanditistin wird der Beteiligungsgesellschaft im eigenen Namen, aber im Auftrag und für Rechnung des Anlegers beitreten. Er handelt auch im Auftrag der Direktkommanditisten im Wege der offenen Stellvertretung (§§ 164 ff. BGB).

#### **§ 5 Einzahlung des gezeichneten Betrages**

1. Der Treugeber hat den gezeichneten Betrag gemäß den Bedingungen der Beitrittserklärung (Zeichnungsschein) auf das Treuhandanderkonto des Mittelverwendungskontrolleurs einzuzahlen, bzw. von diesem per Abbuchungsauftrag für Lastschriften einziehen zu lassen. Zahlungen auf das Treuhandanderkonto des Mittelverwendungskontrolleurs werden nicht verzinst.

2. Erbringt ein Treugeber seine Einzahlungen nicht oder nur teilweise fristgerecht, ist die Treuhandkommanditistin berechtigt, von diesem Vertrag bzw. der Beitrittserklärung zurückzutreten. Der Rücktritt kann auch ohne Mahnung erfolgen. Er kann den Treugeber gegebenenfalls aus der Gesellschaft ausschließen oder das Zeichnungskapital entsprechend der Regelung im Gesellschaftsvertrag herabsetzen.

3. Während der Ansparphase kann ein Treugeber seinerseits die Herabsetzung seiner zusätzlichen Pflichteinlage auf den bereits geleisteten Betrag erklären.

Die mit dem Ausschluss aus der Gesellschaft bzw. dem Rücktritt vom Treuhandvertrag oder einer Herabsetzung der Pflichteinlage durch den Treugeber entstehenden Kosten (mindestens jedoch einen Betrag in Höhe von 15 % der ursprünglich geplanten Einlage) zuzüglich der Abwicklungsgebühr - soweit nicht der Treugeber einen geringeren Schaden nachweist -, trägt der Treugeber.

#### **§ 6 Freistellung des Treuhänders / Verpflichtungen des Anlegers**

1. Die Treuhandkommanditistin wird hiermit vom Treugeber von allen Verbindlichkeiten freigestellt, die im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Verwaltung der treuhänderisch übernommenen Gesellschaftsbeteiligung stehen bzw. entstehen. Insbesondere erfolgt die Freistellung des Treuhänders von allen Risiken, die aufgrund seiner Beteiligung an der Gesellschaft entstehen.

2. Werden an den Treuhänder in seiner Eigenschaft als Treuhandkommanditist Ausschüttungen vorgenommen, während der Kapitalanteil des Treuhänders durch Verlust unter den Betrag der geleisteten Einlage herabgemindert war oder durch Ausschüttung herabgemindert wird (§ 172 Abs. 4 HGB), lebt die Freistellungsverpflichtung des Anlegers bis zu der Höhe wieder auf, bis zu der die anteilige Haftung des Treuhandkommanditisten durch die an den Treugeber vorgenommenen Ausschüttungen wieder auflebt. In einem solchen Fall ist Die Treuhandkommanditistin berechtigt, die Weiterleitung der Ausschüttung an

den Treugeber davon abhängig zu machen, dass dieser bis zur Höhe der wieder auflebenden Freistellungsverpflichtung des Treuhänders Sicherheit leistet.

### **§ 7 Verwaltung der Treuhandenschaft**

1. Als Treuhandkommanditist verwaltet die Treuhandkommanditistin die treuhänderisch gehaltene Gesellschafterbeteiligung gemäß diesem Treuhandvertrag und den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages sowie die Beteiligungen der Direktkommanditisten im Wege der offenen Stellvertretung.

2. Nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Anlegers darf die Treuhandkommanditistin dessen treuhänderische Beteiligung gegenüber Dritten offen legen. Hier von ausgenommen sind gesetzliche Verpflichtungen sowie die Offenlegung gegenüber den Finanzbehörden; § 8 bleibt unberührt.

### **§ 8 Treugeberverzeichnis / Datenschutz**

1. Die Treuhandkommanditistin führt über alle Treugeber ein Verzeichnis.

2. Der Treugeber kann jederzeit beim Treuhänder das Gesellschafterregister einsehen. Anderen Personen als dem Komplementär darf die Treuhandkommanditistin keine Auskünfte über die Beteiligung und die Eintragung in der Kartei erteilen, es sei denn, dass die Offenlegung gegenüber dem zuständigen Finanzamt oder im Zusammenhang mit der Finanzierung gegenüber einer Bank erfolgt. Gegenüber gesetzlich zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Personen gilt diese Einschränkung nicht, wenn diese als Berater des Fonds tätig werden.

3. Der Treugeber hat den Treuhänder über alle Änderungen im Personenstand, Anschrift und dergleichen unverzüglich zu unterrichten. Das gleiche gilt für Änderungen der rechtlichen Inhaberschaft der Gesellschafterbeteiligung.

4. Der Treugeber stimmt der EDV-mäßigen Erfassung (unter Einhaltung der einschlägigen Datenschutzbestimmungen) seiner personenbezogenen Daten im Rahmen dieses Vertrages zu. Er ist damit einverstanden, dass die in der Platzierung des Fondskapitals eingeschalteten Personen über die Verhältnisse der Beteiligungsgesellschaft und der Anleger informiert werden.

### **§ 9 Weitere Rechte und Pflichten / Verjährung von Schadenersatzansprüchen / Keine Prüfungspflichten des Treuhänders**

1. Die Treuhandkommanditistin hat die ihr übertragenen Aufgaben mit der Sorgfalt eines ordentlichen

Kaufmannes und im Interesse des Anlegers auszuüben. Der Treugeber kann der Treuhandkommanditistin jederzeit Weisungen erteilen. Die Treuhandkommanditistin hat nach diesen Weisungen zu handeln. Die Treuhandkommanditistin handelt jedoch auch als Treuhänder der übrigen Treugeber. Bei einem Widerstreit zwischen den Interessen einzelner Treugeber und den Interessen der Gesellschaft hat das Gesamtinteresse den Vorrang.

2. Schadenersatzansprüche gegen den Treuhänder können erst geltend gemacht werden, wenn der Treugeber anderweitig Ersatz nicht zu erreichen vermag.

3. Alle Schadenersatzansprüche - sowohl vertragliche als auch vorvertragliche Ansprüche - des Anlegers aus diesem Vertrag verjähren in drei Jahren, von dem Zeitpunkt an gerechnet, in dem der Anspruch entstanden ist, soweit sie nicht kraft Gesetzes oder Rechtsprechung einer kürzeren Verjährung unterliegen.

Schadenersatzansprüche hat der Treugeber innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Kenntniserlangung von dem Schaden gegenüber dem Treuhänder schriftlich geltend zu machen. Die Summe etwaiger Schadenersatzansprüche aller Anleger und der Gesellschaft aus diesem Vertrag ist auf den Betrag der Kommanditeinlage, maximal aber auf 1 Mio. Euro begrenzt. Dies gilt für Ansprüche des Anlegers nicht, soweit Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen.

4. Dem Treuhänder obliegen keine weitergehenden Prüfungspflichten. Insbesondere hat er nicht die Fragen des unternehmerischen Ermessens des Anlegers zu prüfen, wie z. B. richtige Beurteilung der Marktsituation oder Zweckmäßigkeit geschäftlicher Maßnahmen bzw. Zweckmäßigkeit der Investitionsentscheidung des Anlegers.

Die Treuhandkommanditistin haftet deshalb nicht für die Erreichung der von dem Treugeber mit der Beteiligung an dem Fonds verfolgten wirtschaftlichen, rechtlichen und steuerlichen Zielsetzungen; diese sind weder Vertragsinhalt noch Geschäftsgrundlage.

5. Der Treugeber und Die Treuhandkommanditistin sind sich darüber einig, dass Die Treuhandkommanditistin keine Haftung für die Bonität der Vertragspartner der Gesellschaft oder dafür übernimmt, dass die Vertragspartner der Gesellschaft die eingegangenen vertraglichen Pflichten ordnungsgemäß erfüllen. Des weiteren ist jede Haftung für die termin- und fachgerechte Realisierung von Investitionen, die Erzielung der prospektierten Erträge und Ausschüttungen an die

Anleger oder die Einhaltung der prospektierten Kosten und Aufwendungen ausgeschlossen.

6. Die Treuhandkommanditistin ist nicht verpflichtet, eine eigenständige Prüfung der Unternehmen in wirtschaftlicher, technischer, rechtlicher, steuerlicher und finanzieller Hinsicht durchzuführen und er wird eine derartige Prüfung auch nicht durchführen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nach dem im Prospekt abgedruckten Gesellschaftsvertrag die Auswahl und Prüfung der Investitionen durch den Fondsmanager in Zusammenarbeit mit dem Anlageausschuss erfolgt. Die endgültige Investitionsentscheidung über Investments wird nach Konsultation des Beraters und des Anlageausschusses allein durch die Geschäftsführung und den Fondsmanager getroffen. Die Treuhandkommanditistin ist nicht verpflichtet, die Geschäftsführung der Fondsgesellschaft, den Fondsmanager und den Anlageausschuss zu überwachen und er wird eine derartige Überwachung auch nicht durchführen.

7. Personen oder Firmen, die im Rahmen der Platzierungs- und/oder Anlagephase des Kapitalanlageobjektes auftreten, sind nicht Erfüllungsgehilfen des Treuhänders im Sinne von § 278 BGB.

8. Die Tätigkeit des Treuhänders beschränkt sich nach Erfüllung der Aufgaben gemäß § 2 (Gegenstand der Treuhandschaft) auf das Halten der Beteiligung des Anlegers.

### **§ 10 Übertragung der Beteiligung**

Der Treugeber kann jederzeit seine Rechte aus dem Treuhandverhältnis auf Dritte übertragen, wenn der Dritte in alle Rechte und Pflichten des Veräußerers eintritt. Die Übertragung seines Treugeberanteils hat der Treugeber schriftlich dem Treuhänder mitzuteilen und dabei den Namen sowie die Anschrift des Dritten bekannt zu geben.

Der Übertragende haftet auch nach seinem Ausscheiden - neben dem Erwerber - für eine etwa ausstehende Einlage.

Die Übertragung von treuhänderisch gehaltenen Beteiligungen ist nur im Ganzen oder in Teilbeträgen von jeweils vollen 15.000 Euro möglich; ausgenommen sind Restbeteiligungen eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Anlegers.

Im Falle einer Teilübertragung sollen jedoch mindestens Beteiligungen in Höhe von 15.000 Euro nominaler, treuhänderisch gehaltener Fondsanteile je Treugeber verbleiben.

### **§ 11 Rechtsnachfolge**

1. Überträgt ein Treugeber seinen Anteil oder stirbt ein Treugeber, so wird die Treuhandschaft mit dessen Rechtsnachfolger bzw. Vermächtnisnehmer fortgesetzt. Der Treugeber ist verpflichtet, seinem Rechtsnachfolger sämtliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag und aus den in Durchführung des Treuhandvertrages begründeten Rechtsverhältnissen aufzuerlegen mit der Maßgabe, auch dessen jeweiligen Rechtsnachfolger in derselben Weise zu binden.

2. Mehrere Erben oder Vermächtnisnehmer haben einen gemeinsamen Bevollmächtigten zu bestimmen, der die Rechte des Erblassers wahrzunehmen hat. Bis zur Benennung eines Bevollmächtigten ruht das Stimmrecht. Die Erbfolge ist durch die Vorlage eines Erbscheines oder einer beglaubigten Abschrift des Testamentseröffnungsprotokolls mit beglaubigter Testamentsabschrift oder vergleichbarer Unterlagen nachzuweisen.

### **§ 12 Ausscheiden des Treuhandkommanditisten**

1. Scheidet Die Treuhandkommanditistin in seiner Eigenschaft als Treuhandkommanditist aus, können die Treugeber entsprechend den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages einen neuen Treuhandkommanditisten bestellen und mit diesem neue Treuhandverträge abschließen. Anstelle der Bestellung eines neuen Treuhandkommanditisten können die Treugeber beschließen, unmittelbar ins Handelsregister eingetragen zu werden.

2. Die Komplementärin der MIDAS Mittelstandsfonds Nr. 3 GmbH & Co. KG führt die Abstimmung durch.

### **§ 13 Vergütung des Treuhandkommanditisten**

Die Treuhandkommanditistin erhält für die zu erbringenden Leistungen aus diesem Vertrag folgende laufenden Vergütungen:

1. Für die Treuhandtätigkeit, Registerhänderschaft, Anlegerverwaltung erhält die Treuhandkommanditistin in der Platzierungsphase ein Honorar von 0,2 % der gezahlten Kommanditeinlagen zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer, sofern die Fondsgesellschaft zum Vorsteuerabzug berechtigt ist. Die vorgenannten Ansprüche des Treuhänders entstehen jeweils dann anteilig, wenn ein Kapitalanleger eine Beitrittserklärung unterzeichnet hat und die komplette erste Einzahlungsrunde einschließlich 5 % Agio auf dem Treuhandkonto des Mittelverwendungskontrolleurs eingegangen ist. Die Vergütung wird sodann innerhalb von zwei Wochen nach Vorliegen der vorstehend ge-

nannten Voraussetzungen und Rechnungsstellung durch den Treuhänder fällig und angewiesen.

2. Ab Beginn der Nachplatzierungsphase erhält Die Treuhandkommanditistin für seine Tätigkeit ein Honorar von 0,2 % p. a. der gezahlten Kommanditeinlagen zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer, sofern die Fondsgesellschaft zum Vorsteuerabzug berechtigt ist. Dieses Honorar ist zeitanteilig in monatlichen Raten am Ende jeden Monats zur Zahlung fällig.

Die an den Treuhandkommanditisten zu zahlenden Vergütungen stellen die Summe der Einzelhonorare der Treugeber bzw. Direktkommanditisten dar.

#### **§ 14 Dauer und Beendigung des Treuhandvertrages, Teilkündigungen, Kündigungsrecht des Treuhänders, Kündigungsrecht des Anlegers**

1. Der Treuhandvertrag wird für die Zeit der Beteiligung der Treuhandkommanditistin als Treuhandkommanditistin an den Fondsgesellschaften geschlossen. Der Treuhandvertrag und das Treuhandverhältnis enden spätestens mit dem Abschluss der Liquidation der zuletzt verbleibenden Fondsgesellschaft, gleich aus welchem Grund.

2. Das Treuhandverhältnis mit dem betreffenden Treugeber endet, wenn die Treuhandkommanditistin mit dem für den betreffenden Treugeber treuhänderisch gehaltenen Anteil aus der jeweiligen Fondsgesellschaft ausscheidet. Die ordentliche Kündigung dieses Treuhandvertrages ist ausgeschlossen. Die Kündigung aus wichtigem Grund ist zulässig. Die Rechtsfolgen der vollständigen Beendigung des Treuhandverhältnisses ergeben sich aus den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages der Fondsgesellschaft.

3. Die Kündigung des Treuhandverhältnisses hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen.

4. Scheidet die Treuhandkommanditistin in ihrer Eigenschaft als Kommanditist aus der Treuhandgesellschaft aus, können die Treugeber entsprechend den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages der Fondsgesellschaften eine neue Treuhandkommanditistin bestellen.

5. Das Treuhandverhältnis wird sodann mit der neu gewählten Treuhandkommanditistin fortgesetzt. Diese tritt mit der Annahme des Amtes, jedoch nicht vor Erlöschen des bisherigen Treuhandverhältnisses anstelle der bisherigen Treuhandkommanditistin in die Rechte und Pflichten aus dem Gesellschaftsvertrag der Fondsgesellschaft und diesem Treuhandvertrag ein. Bis dahin bleibt die bisherige Treuhandkommanditistin

- gegebenenfalls auch über den Ablauf der Kündigungsfrist hinaus - im Amt.

6. Sollte über das Vermögen der Treuhandkommanditistin das Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgelehnt werden, tritt die Treuhandkommanditistin bereits heute - aufschiebend bedingt - durch eines der vorgenannten Ereignisse ihre treuhänderisch gehaltenen Beteiligungen an die jeweiligen Treugeber ab.

7. Die Treuhandkommanditistin ist im Hinblick auf seine treuhänderische Beteiligung zu fristlosen Teilkündigungen seiner Beteiligung berechtigt, wenn der Treugeber seinen Einzahlungsverpflichtungen auf die Kommanditeinlage gemäß Beitrittserklärung und Treuhand- sowie Gesellschaftsvertrag nicht nachkommt.

Gleiches gilt für den Fall von § 6 Nr. 2 dieses Vertrages, wenn der Treugeber seinen Freistellungsverpflichtungen nicht nachkommt und die Treuhandkommanditistin aus Gründen keine Freistellung im Innenverhältnis erlangen kann, die in der Person des Anlegers liegen.

8. Der Treugeber hat das Recht, von dem Treuhänder jederzeit die Einräumung der handelsrechtlichen Kommanditistenstellung zu verlangen und zwar im Verhältnis der vom Treugeber gezeichneten und eingezahlten Beträge. Der Treuhandvertrag gilt mit Stellung des Aufhebungsverlangens einvernehmlich als aufgehoben und setzt sich als Verwaltungsvertrag fort. Der Treugeber führt die Eintragung im Handelsregister selbst durch und trägt damit die entstandenen Kosten. Für den Fall der Beendigung des Treuhandvertrages hat Die Treuhandkommanditistin Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen und auf Freistellung von den für Rechnung des Anlegers eingegangenen Verbindlichkeiten.

9. Die Treuhandkommanditistin ist bei Beendigung des Treuhandverhältnisses verpflichtet, den treuhänderisch für den Treugeber verwalteten Fondsanteil in dem Umfang, wie er dem Treugeber gebührt, an diesen herauszugeben bzw. an einen vom Treugeber benannten Dritten zu übertragen.

#### **§ 15 Besondere Hinweise**

1. Die Treuhandkommanditistin weist im Rahmen seiner Sorgfalts- und vorvertraglichen Aufklärungspflichten darauf hin, dass der Anleger diejenigen Risiken zu tragen hat, die im Zusammenhang mit dem Beitritt zur Gesellschaft bestehen. Der Anleger tritt wirtschaft-

lich einer Kommanditgesellschaft bei, die in Unternehmen investiert.

Bei der vorgesehenen Beteiligung des Anlegers handelt es sich um eine Beteiligung an einem Mittelstandsfonds. Mit den Chancen einer Beteiligung an einem derartigen Fonds gehen jedoch auch Risiken einher, die auch den ganzen oder teilweisen Verlust des eingesetzten Kapitals zur Folge haben können. Eine Zeichnung sollte daher nur erfolgen, wenn der Teil- oder Totalverlust des eingesetzten Kapitals vom Anleger wirtschaftlich verkraftet werden kann.

Risiken für den Gesellschafter können unter anderem in folgendem liegen:

- a) Der erwartete Ertrag kann nicht oder teilweise nicht eintreffen.
  - b) Es können sonstige Entwicklungen eintreten, die die ursprünglich kalkulierte Wirtschaftlichkeit beeinträchtigen, sei es aufgrund behördlicher Maßnahmen, Änderungen im gesetzgeberischen Bereich, Nichteintritt angenommener Wertsteigerungen aufgrund veränderter wirtschaftlicher Bedingungen und ähnliches, z. B. negative konjunkturelle Entwicklungen, politische Krisen usw..
  - c) Das zugrunde liegende steuerliche Konzept kann von der Finanzverwaltung ganz oder teilweise nicht anerkannt werden.
  - d) Der wirtschaftliche und finanzielle Erfolg des vorgesehenen Anlagekonzeptes basiert im wesentlichen darauf, dass die von der Fondsgesellschaft realisierten Investitionen erhebliche Erträge oder Wertsteigerungen realisieren. Für den Eintritt solcher Erträge oder Wertsteigerungen lässt sich vorab keine Gewähr übernehmen.
2. Es gehört nicht zu den Aufgaben des Treuhänders, das Prospektmaterial zu prüfen. Die Treuhandkommanditistin hat eine derartige Prüfung auch nicht durchgeführt. Er hat an der Prospekterstellung nicht mitgewirkt.
  3. Die Treuhandkommanditistin haftet nicht für die Durchführbarkeit des Vertrages. Er übernimmt keine Verpflichtung, die Beteiligungen der Kommanditgesellschaft zu überprüfen. Die Treuhandkommanditistin hat eine derartige Prüfung auch nicht durchgeführt.
  4. Die Treuhandkommanditistin weist darauf hin, dass er nicht geprüft hat bzw. nicht prüft, ob die vorgesehene Kapitalanlage für den Zeichner wirtschaftlich und/oder steuerlich sinnvoll ist.
  5. Die Treuhandkommanditistin weist darauf hin, dass bei einer Rückabwicklung der Kommanditgesellschaft

die der Investitionsentscheidung zugrunde gelegten Zielsetzungen des Anlegers endgültig gescheitert sind. Bereits von der Fondsgesellschaft gezahlte Gebühren und/oder Kosten könnten dann endgültig verloren sein. Die Rückzahlung des Anlagebetrages könnte dann ganz oder teilweise unmöglich sein.

#### **§ 16 Befreiung vom Verbot des Selbstkontrahierens**

Die Treuhandkommanditistin ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit, mit Ausnahme der Rechnungslegungspflicht gegenüber dem Treugeber.

#### **§ 17 Schlussbestimmungen**

1. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Parteien sind vielmehr verpflichtet, eine unwirksame Bestimmung durch eine solche Bestimmung zu ersetzen, die in gesetzlich zulässiger Weise wirtschaftlich der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Gleiches gilt für den Fall von Vertragslücken.
2. Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag sowie über das Zustandekommen dieses Vertrages ist Köln, soweit dies gesetzlich zulässig vereinbart werden kann.
3. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Treuhandvertrages einschließlich dieser Bestimmung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

#### **9.4 Mittelverwendungskontrollvertrag**

zwischen der AURATOR Treuhand GmbH - nachstehend „Mittelverwendungskontrollleur“ genannt - und der MIDAS Mittelstandsfonds Nr. 3 GmbH & Co. KG - nachstehend „Kommanditgesellschaft“ genannt - wird zugunsten der der Kommanditgesellschaft beitretenden Treugeber und Direktkommanditisten der nachfolgende Mittelverwendungskontrollvertrag geschlossen.

#### **Vorbemerkung**

Die Kommanditgesellschaft plant die direkte oder indirekte Anlage und Verwaltung von Vermögen in unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungen überwiegend an nicht börsennotierten Unternehmen im In- und Ausland sowie von offenen oder stillen Gesellschaftsbeteiligungen an Personen- oder Kapitalgesellschaften sowie eigenkapitalähnlichen Anlagen jeder Art und damit Aufbau eines Portfolios. Die Gesellschaft darf die von ihr erworbenen Beteiligungen er-

höhen, sie ganz oder teilweise veräußern und/oder umwandeln sowie die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes erforderlichen Geschäfte tätigen. Co-Investments sind zulässig.

Das prospektierte Kapital der Kommanditgesellschaft beträgt 20.001.000 Euro zuzüglich 5 % Agio. Dieses Kapital soll durch die mittelbare Beteiligung von Treugebern und Direktkommanditisten an der Kommanditgesellschaft sowie der Zahlung eines Agios finanziert werden. Dies vorausgeschickt schließen die Parteien den nachstehenden Mittelverwendungskontrollvertrag:

### **§ 1 Freigabebedingungen**

Der Mittelverwendungskontrolleur gibt auf dem Treuhandanderkonto befindliche Gelder auf schriftliche Anforderung durch die Geschäftsführung frei, sofern und soweit folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Vorlage der unterzeichneten Kaufverträge oder der sonstigen Beteiligungsverträge im Original über den Erwerb der jeweiligen Beteiligung an einem Zielunternehmen bzw. an Fondsgesellschaften oder Anlagevereinbarungen mit Vermögensverwaltern (zum Zwecke des Liquiditätsmanagements) durch die Kommanditgesellschaft. Der Mittelverwendungskontrolleur ist berechtigt, die jeweiligen Kaufpreise unmittelbar an die Verkäufer zu leiten.

2. Vorlage eines positiven schriftlichen Votums im Original durch den Anlageausschuss an die Fondsgeschäftsführung zum Kauf oder sonstigen Erwerb der jeweiligen Beteiligung. Das Votum muss mit dem Satz enden, dass der Anlageausschuss den Erwerb der jeweiligen Unternehmensbeteiligung uneingeschränkt der Fondsgesellschaft empfiehlt. Wird in den Beteiligungsverträgen die Kaufpreiszahlung an das Erreichen bestimmter Ziele geknüpft, ist in dem Votum auch zu bestätigen, dass die Ziele erreicht wurden; sofern der Kaufpreis in Teilzahlungen geleistet werden soll, muss das Votum für jede Kaufpreisteilzahlung neu ausgestellt werden.

Die Voraussetzungen Ziffer 1. bis Ziffer 2. müssen kumulativ vorliegen.

Unabhängig von den vorgenannten Ziffern 1. bis 2. sind noch Verpflichtungen aus Dienstleistungsverträgen zu erfüllen sowie sonstige Zahlungen (z. B. für Prospekt usw.) zu leisten. Hierzu ist Folgendes für die Freigabe der Mittel erforderlich:

- Vorlage der unterzeichneten Dienstleistungsverträge im Original

- die Honorare aus den Dienstleistungsverträgen werden nach den dort bestimmten Fälligkeiten, unabhängig von Ziffer 1. bis 2. freigegeben.

- Vorlage der Rechnungen

Hinsichtlich des Agios (5 % auf den Beteiligungsbeitrag) ist der Mittelverwendungskontrolleur lediglich Inkassostelle. Er wird hiermit beauftragt, das Agio direkt an den Vertrieb bzw. die Vertriebskoordination, die MIDAS Vertriebs GmbH, nach Rechnungsstellung weiterzuleiten. In der Beitrittserklärung (Zeichnungsschein) ist bestimmt, dass alle Einzahlungen von den beitretenden Treugebern und Direktkommanditisten auf das Treuhandanderkonto des Mittelverwendungskontrolleurs eingezahlt werden bzw. zu Gunsten dieses Kontos mittels Abbuchungsauftrag für Lastschriften eingezogen werden. Über dieses Konto ist nur der Mittelverwendungskontrolleur Verfügungsberechtigt. Verfügungen dürfen erst erfolgen, nachdem die vorgenannten Bedingungen im Einzelnen erfüllt sind und nur in solchen Teilbeträgen und nur für diejenigen Zwecke, die dort bezeichnet sind.

### **§ 2 Vergütung**

1. Für seine Leistungen gemäß diesem Vertrag erhält der Mittelverwendungskontrolleur ein Gesamthonorar von 0,3 % des gezeichneten Fondskapitals zuzüglich Umsatzsteuer in jeweils gesetzlicher Höhe sofern die Fondsgesellschaft zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

2. Der vorgenannte Anspruch des Mittelverwendungskontrolleurs entsteht jeweils dann anteilig, wenn ein Kapitalanleger eine Beitrittserklärung unterzeichnet hat und die komplette erste Einzahlungsrate einschließlich 5 % Agio auf den gesamten Beteiligungsbetrag auf dem Treuhandanderkonto des Mittelverwendungskontrolleurs eingegangen ist. Das Honorar wird sodann innerhalb von zwei Wochen nach Vorliegen vorstehend genannter Voraussetzungen und Rechnungsstellung durch den Mittelverwendungskontrolleur fällig und angewiesen.

3. Der Mittelverwendungskontrolleur ist befugt, nach Rechnungsstellung sein Honorar selbst aus dem Treuhandanderkonto zu entnehmen und abzubuchen. Er ist insoweit von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

### **§ 3 Haftung**

Der Mittelverwendungskontrolleur hat das Beteiligungsangebot nicht auf Richtigkeit und Vollständigkeit geprüft. Eine Haftung des Mittelverwendungskontrolleurs für den Inhalt des Beteiligungsangebotes

wird daher ausdrücklich ausgeschlossen. Der Mittelverwendungskontrolleur übernimmt ferner keine Haftung für den Eintritt der von den Treugebern mit dem Beitritt zur Kommanditgesellschaft angestrebten wirtschaftlichen und steuerlichen Zielsetzungen, für die Bonität der Vertragspartner oder der Kommanditgesellschaft oder dafür, dass die Vertragspartner ihre vertraglichen Verpflichtungen vertragsgemäß erfüllen. Des Weiteren ist jede Haftung ausgeschlossen für den termin- und fachgerechten Beginn der Investitionen, die Erzielung der prospektierten Erträge und Ausschüttungen an die Anleger sowie für die Erreichung der von den Gesellschaftern/ Treugebern mit dem Beitritt verfolgten wirtschaftlichen, rechtlichen und steuerlichen Zielsetzungen. Der Mittelverwendungskontrolleur hat an einem etwaigen Prospekt nicht mitgewirkt.

Es gehört nicht zu den Aufgaben des Mittelverwendungskontrolleurs, die Komplementärin, bzw. die Geschäftsführung der Fondsgesellschaft sowie die Investitionen zu überwachen. Es wird klargestellt, dass der Mittelverwendungskontrolleur über den Umfang der in diesem Vertrag übernommenen Aufgaben hinaus keine weiteren Aufgaben übernimmt.

Die Parteien sind sich darüber einig, dass der Mittelverwendungskontrolleur für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben haftet, die ihm nach diesem Mittelverwendungskontrollvertrag obliegen. Die Haftung des Mittelverwendungskontrolleurs beschränkt sich der Höhe nach auf einen Betrag von 1.000.000 Euro.

#### **§ 4 Vertragsdauer und Kündigung**

Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft und endet, sobald alle auf dem in § 1 dieses Mittelverwendungskontrollvertrages bezeichneten Treuhandanderkonto eingezahlten Beträge vollständig zur Zahlung freigegeben wurden. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für beide Parteien hiervon unberührt.

#### **§ 5 Befreiung von § 181 BGB**

Der Mittelverwendungskontrolleur ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

#### **§ 6 Schlussbestimmungen**

Erfüllungsort für sämtliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag und Gerichtsstand für etwaige Streitigkeiten hieraus ist, soweit gesetzlich zulässig, Köln.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen und bedür-

fen der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung der Kommanditgesellschaft. Das Schriftformerfordernis seinerseits kann nur schriftlich abgedungen werden.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien sind vielmehr verpflichtet, durch eine Vereinbarung eine unwirksame Bestimmung zu ersetzen, die in gesetzlich zulässiger Weise wirtschaftlich der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Gleiches gilt für den Fall von Vertragslücken.

## **10 Projekt- und Vertragspartner**

### **10.1 Initiatorin / Anbieterin / Prospektherausgeberin / Emittentin**

MIDAS Mittelstandsfonds Nr. 3 GmbH & Co. KG  
Else-Lang-Str. 1  
50858 Köln  
Telefon: 0221 / 33 77 99 0  
Telefax: 0221 / 33 77 99 16  
eMail: [info@midasgruppe.de](mailto:info@midasgruppe.de)  
[www.mittelstandsfonds.de](http://www.mittelstandsfonds.de)

Rechtsform: Kommanditgesellschaft  
Handelsregister: Amtsgericht Köln, HR A 25243  
Tag der Eintragung: 29.08.2007

Gegenstand des Unternehmens ist die direkte oder indirekte Anlage und Verwaltung von eigenem Vermögen in unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungen an nicht börsennotierten Unternehmen im Inland sowie von offenen oder stillen Gesellschaftsbeteiligungen an Personen- oder Kapitalgesellschaften sowie eigenkapitalähnlichen Anlagen jeder Art und damit Aufbau eines Portfolios. Gegenstand ist ferner die Anlage eigenen Vermögens in Geldwerten zum Zwecke des Liquiditätsmanagements. Co-Investments sind zulässig. Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte vorzunehmen und alle Maßnahmen zu ergreifen, die mit dem Gegenstand des Unternehmens zusammenhängen oder ihm unmittelbar oder mittelbar förderlich sind. Sie darf dazu insbesondere Zweigniederlassungen errichten, sich an anderen Unternehmen beteiligen, Tochtergesellschaften gründen, Unternehmensverträge abschließen und Interessengemeinschaften eingehen; ebenso darf sie auch Darlehens- und ähnliche Verbindlichkeiten eingehen. Die Gesellschaft betreibt keine Geschäfte, die behördlicher Genehmigung bedürfen.

Der zuvor beschriebene „Gegenstand des Unternehmens“ ist zugleich der wichtigste Tätigkeitsbereich des Emittenten. Abhängigkeit des Emittenten von Patenten, Lizenzen, Verträgen oder neuen Herstellungsverfahren, wenn sie von wesentlicher Bedeutung für die Geschäftstätigkeit oder Ertragslage des Emittenten sind, bestehen nicht. Außergewöhnliche Ereignisse, die die Tätigkeit des Emittenten beeinflusst haben, sind bis zum Zeitpunkt der Prospektherausgabe nicht vorgefallen. Gerichts- oder Schiedsverfahren, die einen wesentlichen Einfluss auf die wirtschaftliche Lage des Emittenten haben könnten, sind zum Zeitpunkt der Prospektherausgabe nicht anhängig oder angedroht.

Zum Zeitpunkt der Prospektherausgabe wurden noch keine Investitionen durch die Emittentin getätigt.

Die für den Emittenten maßgebliche Rechtsordnung ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Gesellschaftskapital: Das Gesellschaftskapital wird durch Aufnahme neuer Gesellschafter maximal 20 Mio. Euro betragen.

Rechtstreitigkeiten. Die wirtschaftliche Lage einer Gesellschaft kann durch Rechtstreitigkeiten beeinträchtigt werden. Damit können die Verzinsung oder die Rückzahlung der Beteiligung gefährden werden. Es sind gegenwärtig keinerlei Gerichts- oder Schiedsverfahren anhängig und es gab auch in der Vergangenheit keine solchen Rechtstreitigkeiten. Es sind nach Kenntnis des Vorstands auch keine solchen Rechtstreitigkeiten angedroht.

Bei der Fondsgesellschaft handelt es sich nicht um ein Konzernunternehmen.

## **10.2 Komplementärin (Gründungsgesellschafterin)**

MIDAS Fonds Verwaltungs GmbH

Else-Lang-Str. 1

50858 Köln

Telefon: 0221 / 33 77 99 0

Telefax: 0221 / 33 77 99 16

eMail: info@midasgruppe.de

www.mittelstandsfonds.de

Persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin) ist die MIDAS Fonds Verwaltungsgesellschaft mbH. Sie verfügt derzeit über ein voll eingezahltes Stammkapital von 25.000 Euro. Die Komplementärin erbringt keine Einlage in die KG. Die persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin) ist zur Alleinvertretung der Fondsgesellschaft berechtigt. Sie ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit und

verpflichtet, gegenwärtigen sowie künftigen geschäftsführenden Kommanditisten Vollmacht zu erteilen. Die Geschäftsführungsbefugnis ist laut Gesellschaftsvertrag der Komplementärin unwiderruflich entzogen. Die Komplementärin ist somit von der Geschäftsführung ausgeschlossen. Grundsätzlich haftet die Komplementärin einer Kommanditgesellschaft unbeschränkt. Vorliegend ist die Komplementärin eine Kapitalgesellschaft und haftet daher nur beschränkt auf ihr Gesellschaftsvermögen.

## **10.3 Geschäftsführende Kommanditistin (Gründungsgesellschafterin)**

MIDAS Management AG

Else-Lang-Str. 1

50858 Köln

Telefon: 0221 / 33 77 99 0

Telefax: 0221 / 33 77 99 16

eMail: info@midasgruppe.de

www.mittelstandsfonds.de

Die Kommanditistin MIDAS Management AG ist zur Geschäftsführung allein berechtigt und verpflichtet. Sie wird auch als Geschäftsführer bezeichnet. Die Geschäftsführung erstreckt sich auf die Vornahme aller Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen, die zum üblichen Betrieb der Fondsgesellschaft gehören. Die endgültige Investitionsentscheidung über Investments in Zielunternehmen wird im Einvernehmen mit dem Anlageausschuss allein durch die geschäftsführende Kommanditistin getroffen. Der Anlageausschuss hat ein Vetorecht gegen die Investitionsentscheidung der geschäftsführenden Kommanditistin mit der Folge, dass bei Ausübung des Vetorechts die Investition nicht durchgeführt werden kann.

Die MIDAS Management AG wurde am 12. Januar 2001 gegründet. Sie ist unter der Nr. HRB 35161 in das Handelsregister des Amtsgerichtes Köln eingetragen.

Gegenstand des Unternehmens ist

1. die direkte oder indirekte Anlage und Verwaltung von Vermögen in unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungen an nicht börsennotierten Unternehmen im In- und Ausland sowie das Halten und Verwalten dieser Beteiligungen als auch die Veräußerung dieser Beteiligungen.
2. Gegenstand ist ferner die Erbringung von Beratungs-, Management- und sonstigen Dienstleistungen zur Realisierung von Fondsprojekten, die die Beteiligung an Unternehmen zum Zweck haben.

3. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, dem Gegenstand des Unternehmens zu dienen. Sie kann auch andere Unternehmen gleicher Art gründen, erwerben, übernehmen, veräußern und sich an ihnen beteiligen und solche Unternehmen leiten oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung beschränken. Sie kann ihren Betrieb ganz oder teilweise in verbundene Unternehmen ausgliedern.

4. Die Gesellschaft betreibt keine Geschäfte, die behördlicher Genehmigung bedürfen.

Die vorstehenden Punkte sind auch die wichtigsten Tätigkeitsbereiche der Gesellschaft.

Kapitalverhältnisse: Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 50.000 Euro und ist aufgeteilt in 50.000 auf die Namen der Aktionäre lautende Aktien. Die Aktien können nur mit Zustimmung der Gesellschaft übertragen werden. Über die Zustimmung beschließt die Hauptversammlung. Wertpapiere, die den Gläubigern ein Umtausch- oder Bezugsrecht auf Aktien einräumen, sind weder ausgegeben noch im Umlauf.

Organe der Gesellschaft

- Vorstand

Vorstand seit Gründung der Gesellschaft ist Herr Dr. Axel Bauer, geschäftsansässig Else-Lang-Str. 1, 50858 Köln. Er ist einzelvertretungsberechtigt und befugt, die Gesellschaft bei der Vornahme von Rechtsgeschäften als Vertreter eines Dritten (Mehrvertretung) zu vertreten. Herr Dr. Axel Bauer ist ferner Geschäftsführer der mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage betrauten MIDAS Vertriebs GmbH.

- Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern. Vorsitzender des Aufsichtsrats ist seit der Wahl durch die Hauptversammlung am 30. August 2004 Herr Rechtsanwalt Dr. Jörg Heyer, geschäftsansässig Aachener Straße 621, 50933 Köln. Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrates ist seit der Wahl durch die Hauptversammlung am 15. August 2002 Herr Dr. Jobst Müller-Trimbusch, geschäftsansässig Kaiserstraße 1, 60311 Frankfurt/Main. Als weiteres Mitglied des Aufsichtsrates wurde durch die Hauptversammlung vom 30. Oktober 2003, Herr Hubert Brandts, geschäftsansässig 64 Knightsbridge, London SW1X 7JF gewählt.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten für ihre Tätigkeit den Ersatz ihrer Aufwendungen sowie ein Sitzungsgeld von 500 Euro je Sitzung. Neben dem genannten Sitzungsgeld für den Aufsichtsrat wurden dem Vorstand und den Mitgliedern des Aufsichtsrates

für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr keine Gehälter, keine Gewinnbeteiligungen, keine Aufwandsentschädigungen, keine Versicherungsentgelte, keine Provisionen oder Nebenleistungen gleich welcher Art gewährt. Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind nicht für Unternehmen tätig, die mit dem Vertrieb der Vermögensanlage betraut sind.

Mehrheitsaktionär. Die Jupiter Neun GmbH mit Sitz in Köln ist Mehrheitsaktionär der Gesellschaft. Sie hält 100 % der Aktien der Gesellschaft. Der Vorstand der MIDAS Management AG, Dr. Axel Bauer, ist auch Geschäftsführer und alleiniger Gesellschafter der Jupiter Neun GmbH.

Organschaftliche Verflechtungen des Unternehmens gibt es keine.

Der geschäftsführenden Kommanditistin sowie deren Vorstand wurden für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr vom Emittenten keine Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen, Nebenleistungen oder sonstige Bezüge gewährt.

Die MIDAS Management AG ist mit 500 Euro am Kommanditkapital der MIDAS Mittelstandsfonds Nr. 3 GmbH & Co. KG beteiligt.

#### **10.4 Treuhandkommanditistin (Gründungsgesellschafterin)**

AURATOR Treuhand GmbH

Else-Lang-Str. 1

50858 Köln

Telefon: 0221 / 4743-205

Telefax: 0221 / 47 43-111

eMail: info@aurator.de

Die AURATOR Treuhand GmbH (HRB Köln 33709), vertreten durch den Geschäftsführer Sven Rappenhöner, ist Mittelverwendungskontrolleur des Fonds. Dies bedeutet, dass die Anlegergelder ausschließlich auf das Treuhandkonto bei der AURATOR eingezahlt werden können. Als Mittelverwendungskontrolleur gibt die AURATOR Treuhand GmbH die Gelder der Anleger ausschließlich für Verwendungszwecke und im Fall von Investitionen nach Zustimmung des Anlageausschusses an das Fondsmanagement und die Fondsverwaltung frei, die auch in diesem Prospekt (vgl. Kapitel 6.2, dort .Der Finanz- und Investitionsplan.) genannt sind. Darüber hinaus ist die AURATOR Treuhand GmbH auch als Treuhandkommanditist für die Anleger tätig. Umstände, die Interessenkonflikte begründen können, sind keine bekannt. Die Treuhandkommanditistin und sein geschäftsführender Ge-

sellschafter Sven Rappenhöner steht zur Emittentin oder zu Unternehmen der MIDAS Unternehmensgruppe in keiner wirtschaftlichen oder personellen Beziehung.

Die AURATOR Treuhand GmbH ist als Treuhandkommanditist sowie als Mittelverwendungskontrolleur für die Emittentin bzw. die Anleger tätig. Rechtsgrundlage ist der im Anhang abgedruckte Treuhandvertrag sowie der im Anhang abgedruckte Mittelverwendungskontrollvertrag.

Die AURATOR Treuhand GmbH ist mit 500 Euro am Kommanditkapital der MIDAS Mittelstandsfonds Nr. 3 GmbH & Co. KG beteiligt.

### 10.5 Konzeptionärin

MIDAS Konzept GmbH

Else-Lang-Str. 1

50858 Köln

Telefon: 0221 / 33 77 99 0

Telefax: 0221 / 33 77 99 16

eMail: info@midasgruppe.de

www.mittelstandsfonds.de

Die MIDAS Konzept GmbH (HRB Köln 34449) ist Konzeptionär des MIDAS Mittelstandsfonds Nr. 3. Sie hat das Fondskonzept entwickelt. Geschäftsführer der MIDAS Konzept GmbH ist Herr Dr. Axel Bauer. Der Fonds hat mit der MIDAS Konzept GmbH einen Konzeptions- und Prospektherausgabevertrag abgeschlossen. Sie hat die wirtschaftliche, rechtliche und steuerliche Fondskonzeption unter Hinzuziehung und Beauftragung entsprechender Berufsträger zu entwickeln. Sie übernimmt selbst keine geschützten Berufsgruppen vorbehaltenen Aufgaben (bspw. Rechts- oder Steuerberatung). Ferner hat sie die Angebotsunterlagen (Prospekt, Beitrittserklärung, Beratungsprotokoll, ggf. Werbeflyer) inhaltlich zu erstellen. Die MIDAS Konzept GmbH ist berechtigt, teilweise auch verpflichtet (z. B. nach dem Rechtsberatungs- und Steuerberatungsgesetz), die Erfüllung der Aufgaben ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen. Sie erhält als Vergütung für die Übernahme der vorgenannten Tätigkeiten ein Honorar in Höhe von insgesamt 2 % des gezeichneten Kapitals zuzüglich Umsatzsteuer, soweit eine anfällt und die Fondsgesellschaft zum Vorsteuerabzug berechtigt ist. Die Vergütung der MIDAS Konzept GmbH entsteht jeweils dann anteilig, wenn ein Kapitalanleger eine Beitrittserklärung unterzeichnet hat und die komplette erste Einzahlungsrate einschließlich 5 % Agio auf den gesamten Beteiligungsbetrag auf dem Treuhandanderkonto des Mittelverwendungskontrolleurs eingegangen ist. Die Vergü-

tung wird sodann innerhalb von zwei Wochen nach Vorliegen der vorstehend genannten Voraussetzungen und Rechnungsstellung fällig.

### 10.6 Platzierung

Die MIDAS Vertriebs GmbH (HRB Köln 34271) ist für die Vermarktung des Fondskonzeptes sowie die Anbindung von Finanzdienstleistern an den Emittenten (die Fondsgesellschaft) einschließlich Anbahnung von Vertriebsverträgen zuständig. Geschäftsführer der MIDAS Vertriebs GmbH sind die Herren Dr. Axel Bauer und Helmut Rufe.

#### a) Marketingvertrag

Der Fonds hat mit der MIDAS Vertriebs GmbH einen Marketingvertrag abgeschlossen. Die MIDAS Vertriebs GmbH übernimmt die folgenden Aufgaben:

- Marketing, PR- und Öffentlichkeitsarbeit (Organisation und Durchführung von Presse- und Öffentlichkeitsarbeit).
- Anwerbung geeigneter Vertriebspartner am Finanzmarkt sowie Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen zur Unternehmenspräsentation vor Finanzdienstleistern.
- Führung der Provisionsverhandlungen mit Vertriebspartnern.
- Vermittlung und Koordinierung des Kontakts zwischen den Vertriebspartnern und dem Fonds.
- Ausbildung zum Vertrieb und Einweisung der vom Berater ausgewählten Vertriebspartner.
- Stetige Kontrolle der Arbeit angeworbener Vertriebspartner.
- Organisation und Durchführung des regelmäßigen Erfahrungsaustausches der direkten Mitarbeiter des Vermittlers und der Vertriebspartner.
- Vorbereitung und Durchführung regionaler Vertriebs- und Schulungsveranstaltungen zur kontinuierlichen Motivierung des Vertriebs.
- Untersuchung des Marktes bezüglich der Angebote von Mitbewerbern, Analyse der Aufnahmefähigkeit des Marktes sowie Beobachtung des Marktes.
- Reproduktion (Druck) der Vertriebs- und Marketingunterlagen
- Stetige Beobachtung der Versorgung aller am Vertrieb Beteiligten mit Prospekt-, Zeichnungs- und Schulungsunterlagen im Rahmen der erforderlichen Materialproduktion und Materialdistribution.

Die MIDAS Vertriebs GmbH erhält als Vergütung für die Übernahme der vorgenannten Tätigkeiten ein Ho-

norar in Höhe von insgesamt 3 % des gezeichneten Kapitals zuzüglich Umsatzsteuer, soweit eine anfällt und die Fondsgesellschaft zum Vorsteuerabzug berechtigt ist. Die Vergütung der MIDAS Vertriebs GmbH entsteht jeweils dann anteilig, wenn ein Kapitalanleger eine Beitrittserklärung unterzeichnet hat und die komplette erste Einzahlungsrate einschließlich 5 % Agio auf den gesamten Beteiligungsbetrag auf dem Treuhandanderkonto des Mittelverwendungskontrolleurs eingegangen ist. Die Vergütung wird sodann innerhalb von zwei Wochen nach Vorliegen der vorstehend genannten Voraussetzungen und Rechnungsstellung fällig.

b) Vertrag betreffend der Beschaffung von Eigenkapital

Die Fondsgesellschaft hat mit der MIDAS Vertriebs GmbH einen Vertrag über die Beschaffung von Eigenkapital abgeschlossen. Die Fondsgesellschaft überträgt darin der MIDAS Vertriebs GmbH exklusiv die Beschaffung von Beteiligungskapital in Höhe von bis zu 20.001.000 Euro. Die Auftragnehmerin erhält für die vertragsgerechte Übernahme der vorstehend dargestellten Tätigkeit ein Honorar von 7 % des eingeworbenen Kapitals sowie die auf das Beteiligungskapital insgesamt erhobene 5 %-ige Abwicklungsgebühr (Agio) zuzüglich Umsatzsteuer, soweit eine anfällt und die Fondsgesellschaft zum Vorsteuerabzug berechtigt ist. Von diesem Honorar abgezogen werden etwaige Vergütungen, die die Fondsgesellschaft direkt an (von der MIDAS Vertriebs GmbH an die Fondsgesellschaft vermittelte) Vertriebe (auf Basis zwischen der Fondsgesellschaft und diesen Vertrieben geschlossenen Verträgen) bezahlt. Sämtliche vorgenannten Ansprüche der Auftragnehmerin entstehen jeweils dann anteilig, wenn ein Kapitalanleger eine Beitrittserklärung unterzeichnet hat und die komplette erste Einzahlungsrate einschließlich 5 % Agio auf den gesamten Beteiligungsbetrag auf dem Treuhandanderkonto des Mittelverwendungskontrolleurs eingegangen ist. Die Provision wird sodann innerhalb von zwei Wochen nach Vorliegen vorstehend genannter Voraussetzungen und Rechnungsstellung durch die Auftragnehmerin fällig und angewiesen.

## 11 Zusätzliche Angaben nach der Vermögensanlagen-Verkaufs-Prospektverordnung

§ 2 Abs. 1 Satz 5 Verm-VerkProspV	Im Falle der ganzen oder teilweisen Abfassung des Verkaufsprospekts in einer anderen in internationalen Finanzkreisen gebräuchlichen Sprache, ist dem Prospekt eine deutsche Zusammenfassung voranzustellen, die Teil des Prospekts ist.
§ 4 Satz 1 Nr. 2 Verm-VerkProspV	Die Gesellschaft übernimmt nicht die Zahlung von Steuern für den Anleger.
§ 4 Satz 1 Nr. 4 Verm-VerkProspV	Sämtliche Zahlungen an die Anleger erfolgen durch die AURATOR Treuhand GmbH, Else-Lang-Str. 1, 50858 Köln. Die Gesellschaft ist eingetragen beim Handelsregister Köln unter der Nummer HRB 33709.
§ 4 Satz 1 Nr. 5 Verm-VerkProspV	<p>Der Zeichnungsbetrag wird auf das folgende Treuhandkonto spesenfrei eingezahlt. Kombibeiträge werden entweder ebenfalls überwiesen oder im Lastschriftverfahren durch die AURATOR Treuhand GmbH:</p> <p>Kontoinhaber     AURATOR Treuhand GmbH  Konto             190 116 21 13  Bankleitzahl     370 501 98  Institut           Sparkasse KölnBonn</p>
§ 4 Satz 1 Nr. 6 Verm-VerkProspV	Sämtliche Willenserklärungen können gegenüber der AURATOR Treuhand GmbH, Else-Lang-Str. 1, 50858 Köln ( <a href="http://www.aurator.de">www.aurator.de</a> ) schriftlich (per Fax oder Brief) abgegeben werden.
§ 4 Satz 1 Nr. 7 Verm-VerkProspV + § 4 Satz 1 Nr. 7 Verm-VerkProspV	<p>Die Treuhandkommanditistin ist unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB berechtigt und bevollmächtigt, Anleger (Treugeber) aufzunehmen, mit diesen Treuhandverträge abzuschließen und ihre Kommanditeinlage zu erhöhen oder Anleger auf deren Wunsch als Direktkommanditisten in die Gesellschaft aufzunehmen, bis ein Kommanditkapital von insgesamt 20.001.000 Euro erreicht ist. Die Haftsumme beträgt 1 % der jeweiligen Beteiligung ohne Berücksichtigung des zusätzlich zu erbringenden Agios. Hiervon abweichend beträgt die Hafteinlage der geschäftsführenden Kommanditistin 100 % der Kommanditeinlage.</p> <p>Bei dem vorgenannten zu platzierenden Kommanditkapital in Höhe von 20.000.000 Euro handelt es sich um das maximal einzuwerbende Kapital. Eine Mindestschließungssumme ist nicht vorgesehen.</p> <p>Die Schließung der Kommanditgesellschaft erfolgt, sobald das maximale Kommanditkapital eingeworben wurde. Die geschäftsführende Kommanditistin hat das Recht, durch Erklärung gegenüber der Komplementärin die Platzierung bereits zu einem früheren Zeitpunkt zu beenden.</p> <p>Für alle Treugeber und Gesellschafter bestehen keine Wettbewerbsbeschränkungen. Kommen Anleger ihren Einzahlungsverpflichtungen nicht oder nicht in vollem Umfang nach, können sie aus der Fondsgesellschaft ausgeschlossen werden. In diesem Fall sind sie verpflichtet, der Fondsgesellschaft den hierdurch entstandenen Schaden, mindestens aber 15 % der gezeichneten Beteiligungssumme, zu ersetzen. Alternativ kann auch beschlossen werden, die Beteiligungssumme dieser Anleger auf die bereits</p>

	<p>geleistete Einlage herabzusetzen. Die Anleger wiederum haben jederzeit das Recht, ihre zusätzliche Pflichteinlage auf den bereits geleisteten Betrag herabzusetzen. In beiden Fällen entstehen für die Anleger gegebenenfalls Kostenbelastungen, die höher sind, als dies bei einer vollständigen Leistung der gezeichneten Einlage der Fall gewesen wäre (Einzelheiten siehe u.a. § 6 Nr. 4 im Gesellschaftsvertrag).</p>
§ 4 Satz 1 Nr. 10 Verm-VerkProspV	<p>Neben dem Ausgabeaufschlag in Höhe von 5 % auf die Zeichnungssumme fallen bei einer Beteiligung als Direktkommanditist die üblichen Notar- und Gerichtskosten (bis zu ca. € 200 im Falle der Mindestzeichnungssumme) an. Diese und ggf. bei der Veräußerung der Beteiligung anfallende Nebenkosten wie z. B. Gutachterkosten oder Transaktionskosten sowie die Kosten für eine vom Anleger veranlasste Prüfung der Jahresabschlussunterlagen der Beteiligungsgesellschaft sind vom Anleger zu tragen. Darüber hinaus entstehen dem Anleger keine weiteren mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlage verbundene Kosten. Allerdings entstehen auf Ebene der Emittentin laufende Verwaltungskosten in Höhe von insgesamt 2,5 % p.a. des gezeichneten Kommanditkapitals sowie einer monatlichen Vergütung für Haftungsübernahme in Höhe von 1.000 Euro.</p>
§ 4 Satz 1 Nr. 11 Verm-VerkProspV	<p>Grundsätzlich gilt, dass eine Nachschusspflicht nicht besteht.</p> <p>Die Haftung des Fondszeichners richtet sich nach den Vorschriften der §§ 171 ff. HGB. Gemäß § 4 Ziffer 8 des Gesellschaftsvertrags beträgt die gesellschaftsrechtliche Haftsumme der Anleger 1 % des gezeichneten Anlagebetrages exklusive Agio. Mit Einbezahlung der Zeichnungssumme gilt die Kommanditeinlage als erbracht. Eine Haftung gegenüber den Gläubigern der Fondsgesellschaft entfällt damit. Die Haftung gegenüber den Gläubigern der Fondsgesellschaft lebt wieder auf, wenn und soweit die Hafteinlage von 1 % des gezeichneten Anlagebetrages an den Anleger zurückgezahlt wird. Das Gleiche gilt, soweit ein Treugeber/ Direktkommanditist Gewinnanteile entnimmt, während sein Kapitalanteil durch Verlust unter den Betrag der Haftsumme herabgemindert ist, oder soweit durch die Entnahme (z.B. Ausschüttung von Liquiditätsüberschüssen bzw. Kapitalrückzahlung) der Kapitalanteil unter die Haftsumme herabgemindert wird (§ 172 Abs. 4 HGB). Im Verhältnis Treuhandkommanditistin zu den Treugebern gilt über den Treuhandvertrag das Gleiche. In diesem Fall sieht der Treuhandvertrag vor, dass die im Treuhandvertrag (dort § 6) vorgesehene Freistellungsverpflichtung des Anlegers gegenüber dem Treuhänder von allen im Zusammenhang mit der Verwaltung der Beteiligung des Anlegers stehenden Verbindlichkeiten wiederauflebt. Soweit ein Kommanditist und Treugeber aus der Gesellschaft ausscheidet und seine Haftung im vorbeschriebenen Sinne besteht, haftet er noch fünf Jahre nach seinem Ausscheiden für die Verbindlichkeiten der KG (vgl. § 160 HGB). Darüber hinaus hat der Anleger keine weiteren Leistungen, insbesondere keine weiteren Zahlungen zu erbringen.</p>
§ 6 Satz 1 Nr. 1 Verm-VerkProspV	<p>Zum Zeitpunkt der Gründung betrug das Kapital der Emittentin 1.000 Euro. Im Rahmen dieses Vermögensanlagen-Verkaufsprospektes wird die Zeichnung eines Kommanditkapitals von bis zu 20.000.000 Euro angeboten. Die Mindestbeteiligung soll 15.000 Euro betragen, höhere Beteiligungen sollen durch 100 glatt teilbar sein.</p> <p>Andere Wertpapiere oder Vermögensanlagen hat der Emittent zum Zeitpunkt der Prospektherausgabe nicht emittiert; insbesondere keine Wertpapiere, die den Gläubigern Umtausch- oder Bezugsrechte auf Aktien oder andere Eigentümerrechte einräumen. Aus diesem Grund können keine Bedingungen und Verfahren für den Umtausch angegeben werden.</p>

<p>§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 VermVerkProspV</p>	<p>Persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin) ist die MIDAS Fonds Verwaltungsgesellschaft mbH mit Sitz in Köln. Sie verfügt derzeit über ein Stammkapital von 25.000 Euro. Die Komplementärin erbringt keine Einlage in die Kommanditgesellschaft. Weitere Gründungsgesellschafter als Kommanditisten sind</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die AURATOR Treuhand GmbH, Köln, mit einer Kommanditeinlage von 500 Euro als Treuhandkommanditistin</li> </ul> <p>und</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die MIDAS Management AG, Köln, als geschäftsführende Kommanditistin mit einer Kommanditeinlage von 500 Euro.</li> </ul> <p>Bei den von den Gründungsgesellschaftern gezeichneten Einlagen handelt es sich um Kommanditeinlagen von zweimal je 500 Euro, die ins Handelsregister eingetragen worden sind. Die Einlagen wurden bislang nicht eingezahlt.</p>
<p>§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 VermVerkProspV</p>	<p>Im Übrigen stehen den Gründungsgesellschaftern keine Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, Aufwandsentschädigungen, Gehälter, Provisionen, Versicherungsentgelte oder Nebenleistungen sonstiger Art zu, die nicht im Gesellschaftsvertrag geregelt sind.</p>
<p>§ 7 Abs. 2 Nr. 1 VermVerkProspV</p>	<p>Die Gründungsgesellschafter sind an Unternehmen, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt sind, an Unternehmen, die dem Emittenten Fremdkapital zur Verfügung stellen, sowie Unternehmen, die im Zusammenhang mit der Herstellung des Anlageobjektes nicht nur geringfügige Lieferungen oder Leistungen erbringen, nicht beteiligt.</p> <p>Die geschäftsführende Kommanditistin und die Komplementärin sind allerdings vollständig im Eigentum der Jupiter Neun GmbH, Köln. Diese wiederum ist an der MIDAS Vertriebs GmbH, die mit dem Marketing des Beteiligungsangebotes sowie der Eigenkapitalbeschaffung exklusiv beauftragt ist, mehrheitlich beteiligt.</p>
<p>§ 7 Abs. 2 Nr. 2 VermVerkProspV</p>	<p>Es gibt keine unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen der Gründungsgesellschafter an Unternehmen, die dem Emittenten Fremdkapital zur Verfügung stellen.</p>
<p>§ 7 Abs. 2 Nr. 3 VermVerkProspV</p>	<p>Es gibt keine unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen der Gründungsgesellschafter an Unternehmen, die im Zusammenhang mit der Herstellung des Anlageobjektes nicht nur geringfügige Lieferungen oder Leistungen bringen.</p>
<p>§ 9 Abs. 1 VermVerkProspV</p>	<p>Die Nettoeinnahmen alleine sind für die Realisierung der Anlageziele ausreichend. Die Nettoeinnahmen werden nicht für sonstige Zwecke, die nicht das Anlageobjekt betreffen, verwendet.</p>
<p>§ 9 Abs. 2 Nr. 2 + 3 VermVerkProspV</p>	<p>Zum Zeitpunkt der Prospektherausgabe sind noch keine Anlageobjekte definiert. Daraus ergibt sich: Nach den §§ 3, 7 oder 12 zu nennenden Personen stand / steht das Eigentum am Anlageobjekt oder wesentlichen Teile desselben nicht zu. Diesen Personen steht aus anderen Gründen eine dingliche Berechtigung am Anlageobjekt ebenfalls nicht zu. Nicht nur unerhebliche dingliche Belastungen des Anlageobjektes liegen ebenfalls nicht vor. Rechtliche oder tatsächliche Beschränkungen des Anlageobjektes, insbesondere im Hinblick auf das Anlageziel sind daher keine bekannt. Zum Zeitpunkt der Prospektherausgabe sind noch keine Anlageobjekte definiert. Der Emittent hat insoweit auch noch keine Verträge über die Anschaffung des Anlageobjektes oder</p>

	wesentlicher Teile davon geschlossen. Es wurden noch keine Bewertungsgutachten erstellt. Es wurden auch keine nicht nur geringfügigen Leistungen und Lieferungen durch Personen erbracht, die nach den §§ 3, 7 oder 12 der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung zu nennen sind.
§ 9 Abs. 2 Nr. 8 Verm-VerkProspV	Es ist nicht beabsichtigt, in Anlageobjekte zu investieren, bei der diese Personen Eigentum am Anlageobjekt oder wesentliche Teile derselben zustehen oder diesen Personen aus anderen Gründen eine dingliche Berechtigung am Anlageobjekt zustehen wird. Bei den Personen nach §§ 3, 7 oder 12 handelt es sich um die Personen oder Gesellschaften, die für den Inhalt des Verkaufsprospekts die Verantwortung übernehmen (dies ist die MIDAS Mittelstandfonds Nr. 3 GmbH & Co. KG), um die Gründungsgesellschafter des Emittenten (dies sind die MIDAS Fonds Verwaltungsgesellschaft mbH, die MIDAS Management AG und die AURATOR Treuhand GmbH) sowie die Mitglieder der Geschäftsführung oder des Vorstands, Aufsichtsgremien und Beiräte des Emittenten (dies sind Dr. Axel Bauer als Geschäftsführer der MIDAS Fonds Verwaltungsgesellschaft mbH und Vorstand der MIDAS Management AG sowie als Aufsichtsräte der MIDAS Management AG sind dies Dr. Jörg Heyer, Dr. Jobst Müller-Trimbusch sowie Hubert Brandts). Sie haben keine sonstigen nicht nur geringfügigen Leistungen oder Lieferungen für die Fondsgesellschaft erbracht.
§ 12 Abs. 2 Nr. 2 Verm-VerkProspV	Die Mitglieder der Geschäftsführung oder des Vorstands, Aufsichtsgremien und Beiräte des Emittenten sind für keine Unternehmen tätig, die dem Emittenten Fremdkapital geben.
§ 12 Abs. 2 Nr. 3 Verm-VerkProspV	Die Mitglieder der Geschäftsführung oder des Vorstands, Aufsichtsgremien und Beiräte des Emittenten sind für keine Unternehmen tätig, die im Zusammenhang mit der Herstellung des Anlageobjekts nicht nur geringfügige Lieferungen oder Leistungen erbringen.
§ 12 Abs. 4 i.V.m. § 12 Abs. 1 und 2 Verm-VerkProspV	Weitere Personen, die nicht in den Kreis der nach der Verordnung angabepflichtigen Personen fallen, haben die Herausgabe oder den Inhalt des Prospekts oder die Abgabe oder den Inhalt eines Angebots der Vermögensanlage nicht wesentlich beeinflusst. („Sonstige Personen“).
§ 14 VermVerkProspV	Es gibt keine juristische Person oder Gesellschaft, welche die Gewährleistung für die Verzinsung oder Rückzahlung der Vermögensanlage übernommen hat.

## 12 Informationen nach dem Fernabsatzgesetz

Besondere Informationen gemäß § 312 c BGB i. V. m. § 1 der Verordnung über Informations- und Nachweispflichten nach bürgerlichem Recht (BGB- Informationspflichten-Verordnung – BGB-InfoV) für eine Beteiligung an der MIDAS Mittelstandfonds Nr. 3 GmbH & Co. KG.

### Übersicht

#### I. Allgemeine Informationen zu den Anbietern und anderen gegenüber den Anlegern auftretenden Personen

#### II. Informationen zu den Vertragsverhältnissen

#### III. Informationen über die Besonderheiten der Fernabsatzverträge

#### IV. Weiterer Rechtsbehelf und Einlagensicherung

#### I. Allgemeine Informationen zu den Anbietern und anderen gegenüber den Anlegern auftretenden Personen

##### 1.) Initiatorin des Beteiligungsangebotes

MIDAS Mittelstandfonds Nr. 3 GmbH & Co. KG, Else-Lang-Str. 1, 50858 Köln, Telefon (0221) 33 77 99 0 – Fax (0221) 33 77 99 16, Handelsregister: Amtsgericht

Köln HR A 22403, Persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin): MIDAS Fonds Verwaltungs GmbH

Persönlich haftende Gesellschafterin

MIDAS Fonds Verwaltungs GmbH, Else-Lang-Str. 1, 50858 Köln, Telefon (0221) 33 77 99 0 – Fax (0221) 33 77 99 16, Handelsregister: Amtsgericht Köln HR B 34311, Gesetzlicher Vertreter: Dr. Axel Bauer

Hauptgeschäftstätigkeit

Gegenstand des Unternehmens ist die direkte oder indirekte Anlage und Verwaltung von eigenem Vermögen in unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungen an nicht börsennotierten Unternehmen im Inland sowie von offenen oder stillen Gesellschaftsbeteiligungen an Personen- oder Kapitalgesellschaften sowie eigenkapitalähnlichen Anlagen jeder Art und damit Aufbau eines Portfolios. Gegenstand ist ferner die Anlage eigenen Vermögens in Geldwerten zum Zwecke des Liquiditätsmanagements. Co-Investments sind zulässig.

Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte vorzunehmen und alle Maßnahmen zu ergreifen, die mit dem Gegenstand des Unternehmens zusammenhängen oder ihm unmittelbar oder mittelbar förderlich sind. Sie darf dazu insbesondere Zweigniederlassungen errichten, sich an anderen Unternehmen beteiligen, Tochtergesellschaften gründen, Unternehmensverträge abschließen und Interessengemeinschaften eingehen; ebenso darf sie auch Darlehens- und ähnliche Verbindlichkeiten eingehen. Die Gesellschaft betreibt keine Geschäfte, die behördlicher Genehmigung bedürfen.

## **2.) Fondsgesellschaft**

MIDAS Mittelstandsfonds Nr. 3 GmbH & Co. KG, Else-Lang-Str. 1, 50858 Köln, Telefon (0221) 33 77 99 0 – Fax (0221) 33 77 99 16, Handelsregister: Amtsgericht Köln HR A 25243, Persönliche haftende Gesellschafterin (Komplementärin): MIDAS Fonds Verwaltungs GmbH

Persönlich haftende Gesellschafterin

MIDAS Fonds Verwaltungs GmbH, Else-Lang-Str. 1, 50858 Köln, Telefon (0221) 33 77 99 0 – Fax (0221) 33 77 99 16, Handelsregister: Amtsgericht Köln HR B 34311, Gesetzlicher Vertreter: Dr. Axel Bauer

Hauptgeschäftstätigkeit

Gegenstand des Unternehmens ist die direkte oder indirekte Anlage und Verwaltung von eigenem Vermögen in unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungen an nicht börsennotierten Unternehmen im Inland

sowie von offenen oder stillen Gesellschaftsbeteiligungen an Personen- oder Kapitalgesellschaften sowie eigenkapitalähnlichen Anlagen jeder Art und damit Aufbau eines Portfolios. Gegenstand ist ferner die Anlage eigenen Vermögens in Geldwerten zum Zwecke des Liquiditätsmanagements. Co-Investments sind zulässig.

Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte vorzunehmen und alle Maßnahmen zu ergreifen, die mit dem Gegenstand des Unternehmens zusammenhängen oder ihm unmittelbar oder mittelbar förderlich sind. Sie darf dazu insbesondere Zweigniederlassungen errichten, sich an anderen Unternehmen beteiligen, Tochtergesellschaften gründen, Unternehmensverträge abschließen und Interessengemeinschaften eingehen; ebenso darf sie auch Darlehens- und ähnliche Verbindlichkeiten eingehen. Die Gesellschaft betreibt keine Geschäfte, die behördlicher Genehmigung bedürfen.

## **3.) Geschäftsführende Kommanditistin**

MIDAS Management AG, Else-Lang-Str. 1, 50858 Köln, Telefon (0221) 33 77 99 0 – Fax (0221) 33 77 99 16, Handelsregister: Amtsgericht Köln HR B 35161, Gesetzlicher Vertreter: Dr. Axel Bauer

Hauptgeschäftstätigkeit

Gegenstand des Unternehmens ist die direkte oder indirekte Anlage und Verwaltung von Vermögen in unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungen überwiegend an nicht börsennotierten Unternehmen im In- und Ausland sowie von offenen oder stillen Gesellschaftsbeteiligungen an Personen- oder Kapitalgesellschaften sowie eigenkapitalähnlichen Anlagen jeder Art sowie das Halten und Verwalten dieser Beteiligungen als auch die Veräußerung dieser. Gegenstand ist ferner die Erbringung von Beratungs-, Management- und sonstigen Dienstleistungen zur Realisierung von Fondsprojekten, die die Beteiligung an Unternehmen zum Zweck haben, soweit hierzu keine behördlichen Genehmigungen erforderlich sind.

## **4.) Treuhändkommanditistin**

AURATOR Treuhand GmbH, Else-Lang-Str. 1, 50858 Köln, Handelsregister: Amtsgericht Köln HR B 33709, Telefon (0221) 47 43 205 – Fax (0221) 47 43 111, Gesetzlicher Vertreter: Sven Rappenhöner

Hauptgeschäftstätigkeit

Übernahme von Mittelverwendungskontrolle und handelsrechtlicher Stellung als Treuhandkommanditistin für Treugeberkommanditisten.

## 5.) Aufsichtsbehörden

Nach derzeitiger Rechtslage ist für die vorgenannten Gesellschaften eine Aufsichtsbehörde nicht vorhanden.

## 6.) Name und Anschrift des für die Anbieter handelnden Vermittlers/ Dienstleisters

Auskunft zu den jeweiligen für die MIDAS Mittelstandsfonds Nr. 3 GmbH & Co. KG tätigen Vermittler/ Dienstleister erteilt Ihnen gerne: MIDAS Vertriebs GmbH, Else-Lang-Str. 1, 50858 Köln, Telefon (0221) 33 77 99 0 – Fax (0221) 33 77 99 16, Gesetzliche Vertreter: Dr. Axel Bauer und Helmut Rufe

## II. Informationen zu den Vertragsverhältnissen

Der Prospekt zum Beteiligungsangebot „MIDAS Mittelstandsfonds Nr. 3 GmbH & Co. KG“ vom September 2007 (nachfolgend „Prospekt“) sowie die Beitrittserklärung enthalten detaillierte Beschreibungen der Vertragsverhältnisse. Wegen näherer Einzelheiten wird nachfolgend auf diese Dokumente verwiesen.

### 1. Wesentliche Leistungsmerkmale

Der Anleger beteiligt sich entweder unmittelbar als Kommanditist oder auf der Grundlage des Treuhandvertrages mittelbar als Treugeber über die AURATOR Treuhand Gesellschaft GmbH an der Fondsgesellschaft. Der Anlagebetrag wird gemäß dem Finanz- und Investitionsplan größtenteils zur Investition in Portfoliogesellschaften (deutsche, mittelständische Unternehmen) zum sukzessiven Aufbau eines Beteiligungsportfolios verwendet (Blind-Pool-Fonds). Die Beteiligung der Gesellschafter am Ergebnis und am Vermögen der Gesellschaft bestimmt sich nach den gezahlten Kapitaleinlagen. Über die Ausschüttungen von zugewiesenen Gewinnbeteiligungen der Fondsgesellschaft bei Beendigung der Kapitalanlage partizipieren die Anleger an den wirtschaftlichen Ergebnissen der Investitionsobjekte. Die weiteren Einzelheiten sind dem Prospekt zu entnehmen.

### 2. Einlage, Preise

Der Anleger hat einen Betrag in Höhe der Zeichnungssumme zuzüglich eines Agios von 5 % gemäß seiner Festlegung in der Beitrittserklärung zu leisten.

### 3. Weitere vom Anleger zu zahlende Steuern und Kosten, zusätzliche Telekommunikationskosten

Liefer- und Versandkosten werden nicht in Rechnung gestellt. Als weitere Kosten fallen Gebühren und Auslagen für die notarielle Beglaubigung der Handelsregistervollmacht für den Anleger an, sofern er sich als direkter Kommanditist eintragen lässt. Eigene Kosten für Telefon, Internet, Porti etc. hat der Anleger selbst zu tragen. Zu den steuerlichen Auswirkungen der Beteiligung für den Anleger wird auf die Ausführungen im Prospekt, insbesondere den Abschnitt „Steuerliche Rahmenbedingungen“ verwiesen.

### 4. Zahlung und Erfüllung der Verträge, weitere Zahlungsbedingungen

Die Mindestbeteiligungssumme soll 15.000 Euro betragen und kann vom Anleger entweder in einer Summe oder in Teilraten erbracht werden. Sofern die Beteiligung nicht in einer Rate erbracht wird, ist eine anrechenbare Anfangszahlung in Höhe von mindestens 15 % der Beteiligungssumme fällig. Zusätzlich ist bei Vertragsabschluss das Agio in Höhe von 5 % der Beteiligungssumme zur Zahlung fällig.

Weitere Einzelheiten ergeben sich aus der Beitrittserklärung sowie dem Gesellschaftsvertrag (S. 38 ff. des Prospektes) und dem Treuhand- bzw. Mittelverwendungskontrollvertrag (S. 51 ff. bzw. S. 57 ff. des Prospektes).

### 5. Leistungsvorbehalte, Risiken

Nach Annahme des Angebotes durch die AURATOR Treuhand Gesellschaft GmbH (AURATOR) gibt es keine Leistungsvorbehalte. Die AURATOR wird das Treugut aber erst dann schaffen, wenn a) der Einmaleinleger seine vollständige Zeichnungssumme zzgl. Agio bzw. b) der Kombisparer seine mind. 15%-ige anrechenbare Einmalzahlung zzgl. Agio erbracht hat. Eine Beteiligung ist nach der vollständigen Einwerbung des Eigenkapitals nicht mehr möglich. Trotz einer Vielzahl von Sicherheitsmechanismen ist das vorliegende Beteiligungsangebot mit Risiken behaftet, die im Falle der ungünstigen wirtschaftlichen Entwicklung zum Totalverlust des eingesetzten Beteiligungsbetrages führen können. In der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge sind kein Indikator für künftige Erträge. Details zu den

Risiken sind ausführlich auf den Seiten 9 ff. des Prospektes dargestellt.

### **III. Informationen über die Besonderheiten der Fernabsatzverträge**

#### **1. Information zum Zustandekommen der Verträge im Fernabsatz**

Durch Unterzeichnung und Übermittlung der ausgefüllten Beitrittserklärung gibt der Anleger gegenüber der AURATOR Treuhand GmbH (Treuhanderin) ein schriftliches Angebot auf Abschluss des Treuhandvertrages und auf mittelbaren Beitritt zur Fondsgesellschaft ab. Der Beitritt zur Fondsgesellschaft sowie der Treuhandvertrag werden wirksam, wenn die Treuhanderin als Bevollmächtigte dieses Angebot durch Gegenzeichnung der Beitrittserklärung annimmt. Eines Zuganges der Annahmeerklärung an den Treugeber bedarf es für deren Wirksamkeit nicht. Der Tag der Unterzeichnung durch die Treuhanderin gilt als Tag des Vertragsschlusses, sofern die Einzahlung a) der gesamten Zeichnungssumme zzgl. Agio (Anlageprogramm Einmaleinlage) bzw. b) des Erstbeitrages zzgl. Agio (Anlageprogramm Kombisparplan) erfolgt ist. Die Treuhanderin ist nach der Annahme verpflichtet, für den Anleger Kommanditanteile entsprechend der jeweiligen Einlage zu übernehmen. Anleger haben alternativ nach § 4 Abs. 7 des Gesellschaftsvertrags die Möglichkeit, sich direkt an der Gesellschaft zu beteiligen (nachfolgend „Direktkommanditisten“ genannt). Die notwendige Eintragung der Direktkommanditisten in das Handelsregister erfolgt auf deren Kosten. Diese haben Die Treuhandkommanditistin eine unwiderrufliche und über den Tod hinausgehende, notariell beglaubigte Handelsregistervollmacht zu allen Anmeldungen zum Handelsregister, an denen ein Kommanditist mitzuwirken hat, zu erteilen. Im Übrigen gelten die gleichen Regeln wie für die Treugeber; Die Treuhandkommanditistin verwaltet in diesem Fall die Beteiligung.

#### **2. Widerrufsrecht**

Dem Anleger steht ein gesetzliches Widerrufsrecht nach §§ 312d, 355 BGB zu. Die Einzelheiten sind in der Widerrufsbelehrung zur Beteiligung an der MIDAS Mittelstandsfonds Nr. 3 GmbH & Co. KG, die Bestandteil der Beitrittserklärung ist, ausführlich dargestellt. Ein darüber hinaus vertraglich vereinbartes Widerrufsrecht besteht nicht.

#### **3. Mindestlaufzeit der Verträge, vertragliche Kündigungsregelungen**

a) Die Fondsgesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet. Über eine Beendigung entscheidet die Gesellschafterversammlung. Sollten zum Zeitpunkt der Beendigung der Gesellschaft noch Beteiligungen im Portfolio der Fondsgesellschaft vorhanden sein, so beschließt die Gesellschafterversammlung über die Veräußerung der Beteiligungen.

Die Beteiligung besteht aus drei Phasen: In der Ansparphase leistet der Anleger seine gezeichnete Einlage. Sobald diese vollständig geleistet wurde, endet die Ansparphase. Hieran schließt sich die Aufbauphase an, die immer fünf Jahre beträgt. In dieser Zeit leistet der Anleger keine weiteren Zahlungen. Sein investiertes Kapital steht der Fondsgesellschaft zur Investition zur Verfügung. Eine Kündigung der Beteiligung durch einen Kommanditisten/ Treugeber oder ein sonstiger Austritt sind erstmals zum Ablauf der Aufbauphase möglich.

An die Aufbauphase schließt sich die Ablaufphase an. Ab diesem Zeitpunkt ist der Anleger nach Zustimmung der geschäftsführenden Kommanditistin berechtigt, sein Kapital gemäß Saldo seines Privatkontos ganz oder teilweise zu entnehmen. Während der Ablaufphase kann jeder Gesellschafter oder Treugeber das Gesellschaftsverhältnis mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende kündigen. Details zur Bestimmung des Auseinandersetzungsguthabens und dessen Fälligkeit bestimmen sich nach §§ 16, 18 und 19 des Gesellschaftsvertrages, wie er im Prospekt abgedruckt ist. Unberührt bleibt das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund. Die Mindestlaufzeit beträgt also mindestens 5 Jahre.

Eine Übertragung der Kommanditistenstellung ist nach Maßgabe von § 15 des Gesellschaftsvertrages möglich. Die Rechtsfolgen einer Beendigung des Vertragsverhältnisses bestimmen sich nach § 16, § 18 sowie § 19 des Gesellschaftsvertrages.

b) Der Treuhandvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er endet in jedem Fall mit dem Abschluss der Liquidation der MIDAS Mittelstandsfonds Nr. 3 GmbH & Co. KG. Die Möglichkeit, das Vertragsverhältnis bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vorzeitig zu kündigen, bleibt hiervon für beide Parteien unberührt. Die Rechtsfolgen einer Beendigung des Vertragsverhältnisses bestimmen sich nach § 14 des Treuhandvertrages. Auch eine Übertragung der Anlegerstellung ist nach Maßgabe von § 10 des Treuhandvertrages möglich.

#### 4. Rechtsordnung und Gerichtsstand

Für vorvertragliche Schuldverhältnisse, für den Beitritt sowie die Rechtsbeziehung des Anlegers unter dem Gesellschaftsvertrag der Fondsgesellschaft sowie dem Treuhand- und Mittelverwendungsvertrag mit der Treuhandkommanditistin findet deutsches Recht Anwendung.

Sofern der Anleger Verbraucher im Sinne von § 13 BGB ist, gelten für den Gerichtsstand die gesetzlichen Regelungen. Ansonsten ist als Gerichtsstand für den Gesellschaftsvertrag der Fondsgesellschaft und den Treuhand- und Mittelverwendungskontrollvertrag Köln vereinbart.

#### 5. Vertrags- und Kommunikationssprache

Deutsch.

#### 6. Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen

a) Die Informationen im Prospekt bleiben bis zur Bekanntgabe von Änderungen gültig. Anpassungen der Einlagenhöhe sind nicht vorgesehen.

b) Die Zeichnungsfrist für eine Beteiligung an der Fondsgesellschaft endet mit der vollständigen Platzierung des Eigenkapitals.

### IV. Weiterer Rechtsbehelf und Einlagensicherung

#### 1. Außergerichtliche Streitschlichtung

Ein Verbraucher kann sich bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit Fernabsatzverträgen betr. Finanzdienstleistungen, unbeschadet ihres Rechts, die zuständigen Gerichte anzurufen, an folgende öffentliche Schlichtungsstelle wenden: Deutsche Bundesbank, Schlichtungsstelle, Postfach 11 12 32, 60047 Frankfurt am Main, Telefon: +49 (69) 23 88 1907, [www.bundesbank.de](http://www.bundesbank.de).

#### 2. Hinweis zum Bestehen einer Einlagensicherung

Ein Garantiefonds oder andere Entschädigungsregelungen bestehen nicht.

Stand 03.09.2007

## 13 Glossar

**Agio.** Aufgeld, mit dem ein Teil der Vertriebskosten abgedeckt wird (auch Abwicklungsgebühr genannt).

**Altersvorsorge.** Vermögensbildung und -anlage zur Sicherung des Unterhalts und des Lebensstandards nach dem Ausscheiden aus dem aktiven Berufsleben. Besteht in der Regel aus drei Elementen: gesetzliche Rentenversicherung, betriebliche Altersvorsorge, private Altersvorsorge.

**Anlegerschutz.** Staatliche Vorschriften und Aufsicht schützen den Anleger vor Vermögensverlust und nicht kalkulierbaren Risiken. Dazu dienen Regeln bezüglich Anlage und Publizität, Absicherung als Sondervermögen, Kontrolle etc.

**Basel II** bezeichnet die Gesamtheit der Eigenkapitalvorschriften, die vom Basler Ausschuss für Bankenaufsicht in den letzten Jahren vorgeschlagen wurden. Die Regeln müssen gemäß den EU-Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG seit dem 1. Januar 2007 in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union für alle Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute (= Institute) angewendet werden. Die Umsetzung in deutsches Recht ist durch das Kreditwesengesetz, die „Mindestanforderungen an das Risikomanagement“ (MaRisk) für die „zweite Säule“ von Basel II sowie die Solvabilitätsverordnung (SolV) für die „erste“ und „dritte Säule“ von Basel II erfolgt. Die USA hatten zunächst beabsichtigt, die Regelungen ab 2008 schrittweise einzuführen. Inzwischen wurde eine Verschiebung auf mindestens 1. Januar 2009 angekündigt

**Beteiligungskapital.** Summe aller Einlagen aller Anleger ohne Agio.

**Beteiligungssumme.** Die vom Anleger insgesamt planmäßig in monatlichen Teilbeträgen oder als Einmaleinlage zu erbringende Einlage, auch Zeichnungssumme genannt.

**Beteiligungsunternehmen.** Siehe Portfoliounternehmen.

**Break-Even-Point.** Gewinnschwelle. Gibt die Umsatzmenge an, bei der die Erlöse gerade die fixen und variablen Kosten decken, d.h. eine Firma weder mit Gewinn noch Verlust arbeitet.

**Business Plan.** Geschäftsplan eines Unternehmens, in dem die Vorhaben, die Ziele und die Wege, um diese zu erreichen, aufgeführt und quantifiziert sind.

**Buy-Back.** Exitvariante, bei der die Anteile durch die Altgesellschafter zurückgekauft werden.

**Carried Interest („Carry“).** Gewinnbeteiligung der Management-Gesellschaft und deren Manager am Erfolg der verwalteten Investorengelder.

**Cashflow.** Erwirtschafteter Finanzüberschuss eines Unternehmens. Vereinfacht ausgedrückt: Gewinn plus Abschreibung plus Rückstellungszuführungen, minus Rückstellungsaufösungen.

**Co-Venturing.** Beteiligung an einem Unternehmen durch mehrere Investoren, von denen einer als Lead-Investor auftritt.

**Due Diligence.** Detaillierte Untersuchung, Prüfung und Bewertung eines potenziellen Beteiligungsunternehmens als Grundlage für eine Investitionsentscheidung.

**Equity-Kicker.** Unter Equity Kicker versteht man die Möglichkeit der Teilhabe am Unternehmenserfolg. Diese kann z.B. in der Wandlung von Mezzanine-Kapital in Eigenkapital, also einer "echten" Beteiligung bestehen. Ebenfalls ist bei einem angestrebten späteren Börsengang eine Aktienbeteiligung denkbar. Fremdkapitalgebern wird so die Möglichkeit eingeräumt, Anteile an der zu finanzierenden Personen- oder Kapitalgesellschaft zu einem späteren Zeitpunkt, oft zu Sonderkonditionen, zu erwerben.

**Exit.** Ausstieg eines Investors aus einer Beteiligung durch Veräußerung seines Anteils. Exitmöglichkeiten sind z.B. Buy-Back, Trade Sale, Going Public.

**Expansion Financing.** Das Unternehmen hat den Break-Even Point erreicht und erwirtschaftet Gewinne. Die Geldmittel werden zur Finanzierung von zusätzlichen Produktionskapazitäten, für Produktdiversifikation oder zur Marktausweitung und/oder für weiteres „working capital“ verwendet.

**Going Public.** Einführung des Unternehmens an der Börse.

**Hands On Management.** Der Investor zielt auf eine Wertsteigerung durch eine aktive Unterstützung des Managements der Portfoliounternehmen. Dies kann z.B. durch das Mitwirken in Beiräten, Aufsichtsräten und weiteren, darüber hinausgehenden Beratungsaktivitäten geschehen.

**Hurdle Rate („Hurdle“).** Rechnerische Grundverzinsung für die Investoren, ab deren Überschreiten erst die Gewinnbeteiligung (.Carry.) für das Management anfällt.

**IPO („Initial Public Offering“).** Bezeichnung für die öffentliche Erstemission von Unternehmensanteilen an einer Börse.

**LBO („Leveraged Buy-Out“).** Überwiegend fremdkapitalfinanzierte Unternehmensübernahme.

**Liquidität.** Fähigkeit eines Individuums, eines Unternehmens oder einer Volkswirtschaft, allen fälligen Zahlungsverpflichtungen fristgerecht nachzukommen.

**MBI („Management Buy-In“).** Übernahme eines Unternehmens durch ein externes Management.

**MBO („Management Buy Out“).** Übernahme eines Unternehmens durch das vorhandene Management.

**Mezzanine-Kapital oder Mezzanine-Finanzierungen** (abgeleitet aus der Architektur i. S. v. Zwischengeschoss) beschreibt als Sammelbegriff Finanzierungsarten, die in ihren rechtlichen und wirtschaftlichen Ausgestaltungen eine Mischform zwischen Eigen- und Fremdkapital darstellen. Dabei wird in der klassischen Variante einem Unternehmen wirtschaftliches und/oder bilanzielles Eigenkapital zugeführt, ohne den Kapitalgebern Stimm- oder Einflussnahmerechte bzw. Residualansprüche wie den echten Gesellschaftern zu gewähren.

**Mittelverwendungskontrolle.** Ein unabhängiger Treuhänder, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer stellt sicher, dass das Kapital der Anleger entsprechend dem Investitionsplan verwendet wird.

**Principal-Agent-Theorie.** Die Principal-Agent-Theorie geht davon aus, dass Menschen nur über unvollständige Informationen verfügen, wenn sie das Handeln anderer beurteilen sollen. Im Modell gibt es einen Auftraggeber (Prinzipal), der einen Auftragnehmer (Agenten) mit einer Aufgabe betraut. Jeder Vertragspartner handelt annahmegemäß im eigenen Interesse, da die beiden aber unterschiedliche Ziele verfolgen können, kann das zu Konflikten führen. Der Prinzipal erwartet vom Agenten, dass sich dieser voll und ganz für die Auftrags Erfüllung einsetzt. Er kann aber das Engagement seines Agenten nur mit Einschränkungen erkennen und sieht - wenn überhaupt - nur das Ergebnis dessen Bemühungen. Demgegenüber hat der Agent einen Informationsvorsprung, da er sein eigenes Verhalten im Hinblick auf Erfolg besser beurteilen kann. Er könnte diese Informationsasymmetrie zu Ungunsten des Prinzipals (hidden information) und für seine eigenen Zwecke durch entsprechendes Handeln (hidden action) ausnutzen.

**Portfolio, Portefeuille.** Zusammensetzung einer Kapitalanlage bzw. des Fondsvermögens.

**Portfoliounternehmen.** Unternehmen, an denen sich ein Investor oder Fonds beteiligt.

**Private Equity.** Oberbegriff für nicht-börsliches Beteiligungskapital, meistens gebraucht zur Beschreibung von Finanzierungen in späteren Unternehmensphasen.

**ROI („Return on Investment“).** Gewinn aus Ausschüttungen und der Veräußerung einer Beteiligung.

**Thesaurierungsfonds.** Die erzielten Erträge werden nicht ausgeschüttet, sondern automatisch reinvestiert. Die nicht ausgeschütteten, sogenannten ausschüttungsgleichen Erträge sind allerdings zu versteuern.

**Track Record.** Erfolgs- und Erfahrungsgeschichte einer Beteiligungsgesellschaft bzw. eines Unternehmens und seines Managements.

**Trade Sale.** Veräußerung der Unternehmensanteile an einen industriellen oder strategischen Investor.

**Treuhandkommanditist.** Gesellschafter, der für die Treugeber deren wirtschaftliche Beteiligung an der Fondsgesellschaft treuhänderisch hält.

**Turn Around Financing.** Finanzierung eines Unternehmens, das sich nach Überwindung von Schwierigkeiten (z.B. Absatzproblemen) wieder aufwärts entwickeln soll.



MIDAS Mittelstandsfonds Nr.3 GmbH & Co. KG  
Else-Lang-Straße 1

D-50858 Köln  
ist ein Beteiligungsangebot der



Unternehmensgruppe  
[www.MIDASgruppe.de](http://www.MIDASgruppe.de)

